

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Bern  |
| <b>Band:</b>        | 33 (1935-1936)  |
| <b>Heft:</b>        | 1   |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Die einstige Reichsfeste Grasburg : Geschichte, Rekonstruktion, Einkünfte               |
| <b>Autor:</b>       | Burri, Friedrich  |
| <b>Kapitel:</b>     | 8: Die Einkünfte der Grasburg   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-370950">https://doi.org/10.5169/seals-370950</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 8. KAPITEL

### Die Einkünfte der Grasburg.

*INHALT:* 1. Das Herrschaftsgebiet der Grasburg / 2. Die urbarmässigen Naturalzinse (Korn oder Dinkel, Brügghafer, Hühner und Eier, Holzhafer, Schweinsschultern, Käse, Butter, Zieger, Pfeffer und Zimmet) / 3. Die urbarmässigen Geldzinse / 4. Pfennigzinse des Dorfes Schwarzenburg / 5. Abgaben von Gotteshausgütern des Klosters Rüeggisberg / 6. Mühlen-, Alp-, Markt- und Tellabgaben / 7. Die Zehnten (Getreide, Jungvieh, Heu, Hanf) / 8. Gebühren und Bussen (Ehrschatz, Abgaben der Hintersässen, Bussen) / 9. Gefälle, freiwillige Tribute, Frondienste / 10. Uebersichten (Münzen, Masse, Gewichte).

#### **1. Das Herrschaftsgebiet der Grasburg.**

Das zur Grasburg gehörige Herrschaftsgebiet deckte sich nach seinem Umfang und seinen Grenzen ziemlich genau mit dem Gebiet des heutigen Amtes Schwarzenburg. Die älteste Marchbestimmung geht auf das Jahr 1327 zurück. Als Wilhelm von Düdingen damals „die ganze Feste, genannt Grasburg... so wie das Dorf Schwarzenburg und alle andern Dörfer, welche auf irgend eine Weise mit dem genannten Schlosse verbunden waren“, pfandweise erwarb, da erstreckten sich die dazugehörigen Rechte und Besitzungen „vom Orte beim Schlosse Riedburg (castrum Riezburg), wo Sense und Schwarzwasser zusammenfliessen (Abbildungen Nr. 1 u. 51), aufwärts durch das ganze Gebiet zwischen diesen Flüssen, von einem Wasser zum andern, durch das ganze Land, über Hügel und Auen und durch alle Wälder bis hinauf zu den Bergen, die gemeinlich Alpen (alpe) genannt werden und nahe beim Simmental (Sybental) liegen, auf dem andern (westlichen) Ufer der Sense (Sensa) bis zu den Gebieten der Dörfer Ried, Selgisried, Ueberstorf, Mettlen und Hofstettlen und auf der andern (östlichen) Seite des Schwarzwassers durch den ganzen Grund und

Wald, genannt Guibelegka, hinein bis zum Orte genannt Hapthanne“, der westlich vom Gurnigelbade liegt und heute Habstanne genannt wird<sup>1)</sup>.

Deutlich erkennen wir nach dieser Marchbeschreibung, dass die Herrschaft Grasburg sich über das ganze Gebiet zwischen der Sense, dem Schwarzwasser und der Gantristkette erstreckte, aber auch schon früh hinübergriff auf das westliche Senseufer und damit die Gemeinde Albligen umfasste. Diese Abweichung der politischen Grenze von der natürlichen, die auch im Verlaufe der Amts- und Kantongrenze nachweisbar ist, geht demnach recht weit ins Mittelalter zurück. Uebereinstimmend wich 1228 schon die kirchliche Grenze hier von der Senselinie ab, da damals die Kirchgemeinde Ueberstorf, wozu auch Albligen ursprünglich zählte, zum Dekanat Bern gehörte<sup>2)</sup>. Die kirchliche Grenze entsprach möglicherweise noch früheren politischen Verhältnissen, so dass die Senselinie vermutlich seit alten Zeiten diese Unregelmässigkeit aufweist. Die Grenze des grasburgischen Herrschaftsgebietes weicht nur in der Gantristkette vom Verlaufe der heutigen Amtsbezirksgrenze etwas ab, da dort einst noch Alpgebiete der Grasburg zinspflichtig waren, die heute ausserhalb des Bezirkes liegen<sup>3)</sup>. Umstritten war später die Grenze im Giebelegg-Gebiet (1407—1490)<sup>4)</sup> und im Scheidwald gegen Plaffeien und Rechthalten hin<sup>5)</sup>.

Ueber die Einkünfte, welche die Grasburg in der savoyischen Zeit aus ihrem Herrschaftsgebiete bezog, würden die Urbare die beste Auskunft geben. Allein sie sind verloren gegangen, und so sind wir für die Jahre 1314—1423 auf die savoyischen Vogtsrechnungen angewiesen. Sie enthalten zum Glück sehr genaue und detaillierte Angaben, so dass sie die Zinsbücher zuersetzen vermögen und in verschiedenen Punkten sogar ergänzen. Sie dürfen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben, mussten

---

<sup>1)</sup> Das Original dieser Urkunde liegt im Staatsarchiv Turin, die photographische Verkleinerung im Staatsarchiv Bern. Vergleiche dazu die Ausführungen in der politischen Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 102 und 103.

<sup>2)</sup> Fontes rer. bern. II, S. 92 und 93.

<sup>3)</sup> Vergleiche weiter unten die Zusammenstellung der Alpenzinse (Kapitel VIII, 6).

<sup>4)</sup> Politische Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 240—241.

<sup>5)</sup> Verschiedene Spruchbriefe, welche J. J. Jenzer in seiner Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg, S. 68 und 69, nach dem Dokumentenbuch der Landschaft Schwarzenburg (jetzt im Staatsarchiv Bern) erwähnt, handeln von diesen Marchstreitigkeiten.

doch die Kastellane beim Amtsantritt eidlich versprechen, die Verwaltung und die Rechnungsablage getreulich zu besorgen. Ihre Rechnung wurde von der savoyischen Rechnungskammer aufs genaueste nachgeprüft, mit den Belegen verglichen und erst nachher auf Pergamentrollen ins reine geschrieben. Auf unrichtigen Angaben lastete eine Busse von 25 Pfund Geldes.

Dass die Abgaben nach geschriebenen Zinsrödeln erhoben wurden, ergibt sich aus der Gleichmässigkeit der urbarmässigen Einkünfte, die darin verzeichnet sind. Vermutlich reichten die ersten Urbare sogar in die vorsavoyische (habzburgische, kiburgische oder kaiserliche) Zeit zurück<sup>6)</sup>. Anno 1393 fand die Erneuerung, wörtlicher die Wiederherstellung (refectio) des gräfburgischen Urbars statt, was deutlich auf ein früheres hinweist. Für ihre Mühe, die alten Rödel und Weistümer zu überprüfen und die Landleute zu befragen, das Urbar auch in zwei Exemplaren in Buchform auf Pergament zu schreiben, erhielten anno 1393 „Peter Cudriffin, Notar und Bürger von Freiburg, und Peter Frisching, Pfarrer und Notar von Wahlern, und sein Gehülfe“ 30 Lausannerpfund. Eines der Doppel wurde dem Kastellane überlassen, und das andere sandte man der savoyischen Rechnungskammer zur Kontrolle zu. Anno 1423 übergab der letzte savoyische Kastellan beide Exemplare dem ersten bernischen Vogte, der sie aus dem Lateinischen ins Deutsche, in „tief“, übertragen liess<sup>7)</sup>. Dann verlieren wir ihre Spur.

Das erste erhaltene bernisch-freiburgische „Zinsbuch von Grasburg“ geht aufs Jahr 1432 zurück<sup>8)</sup>. Damals „wurden die zins in der herschafft von Grasburg geschrieben und von man zu man gesummet, als hie nach stat“. Wie der Name andeutet, ist es kein eigentliches Urbar, sondern ein blosses Zinsbuch, in welchem vorab die Namen und schuldigen Beträge der Zinspflichtigen angegeben, weniger genau dagegen die Grundstücke und Höfe be-

<sup>6)</sup> Das Urbar der habzburgischen Lande entstand in den Jahren 1303—1308. Sitz der sav. Rechnungskammer war Chambéry.

<sup>7)</sup> Weitere Einzelheiten über das verschwundene savoyische Urbar finden sich in der polit. Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 200, 201, 225, 230 und 250.

<sup>8)</sup> In der Sammlung, genannt „Zinsrödel und Urbar, auch Zöll und Gleit der Stadt Bern 1426—1448“, Stadtarchiv, Erlacherhof Bern, fol. 451 bis 479. Dieses Zinsbuch wurde 1432, am Donnerstag vor dem Heiligkreuztag (14. Herbstmonat) aufgenommen, wie darin ausdrücklich bemerk't wird.

zeichnet sind. Immerhin füllt es auch so eine wichtige Lücke aus und tritt ergänzend zwischen die savoyischen Vogtsrechnungen und die späteren Urbare<sup>9)</sup>. Das älteste eigentliche Urbar, das noch erhalten blieb, ist der Rodel von 1484, der sich im bernischen Staatsarchiv befindet. Er wurde durch Peter Ramen, Seckelmeister zu Freiburg, und Diebold Schilling, Gerichtsschreiber zu Bern, unter dem Vorsitze des Landvogtes Tschan Guglenberg aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte ausdrücklich „nach lut der alten rödeln“, was vermuten lässt, dass nicht bloss das Zinsbuch von 1432, sondern auch noch die vorerwähnten savoyischen Zinsbücher vorlagen. Weitere wichtige Urbare folgten 1533, 1591—93, 1621, 1647, 1695, 1731, 1750—54, 1787<sup>10)</sup>. Es würde uns zu weit führen, ihren Angaben im einzelnen zu folgen. Sie leisten uns aber wertvolle Dienste, weil die Angaben der savoyischen Rechnungen, auf die wir uns im Rahmen dieser Darstellung beschränken müssen, danach kontrolliert und ergänzt werden können.

Zum Vergleich ziehen wir gelegentlich auch die Zinsbücher des Klosters Rüeggisberg (1533/42) und des Deutschritterordens Köniz (1529 und 1542), die alle im Staatsarchiv Bern liegen, und das ums Jahr 1417 entstandene Kartular von Rüeggisberg (Kantonsbibliothek Freiburg) zu Rate. Die Rechnungen aber bilden unsere Hauptquelle. Nach einem bestimmten, immer gleichbleibenden Schema und Wortlaut verzeichnen sie Jahr für Jahr zuerst die urbarmässigen Bodenzinse, dann die Zehnten und schliesslich die ausserordentlichen Gefälle, welche Reihenfolge wir für die weiteren Ausführungen beibehalten.

## 2. Die urbarmässigen Naturalzinse.

Die auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben, die sogenannten Bodenzinse, wurden nach den Ansätzen der Zinsrödel oder Urbare Jahr für Jahr auf einen bestimmten Termin in ziemlich gleichbleibenden Beträgen entrichtet, anfangs der savoyischen Zeit noch vorwiegend in Naturalien und später immer mehr in Geldbeträgen.

---

<sup>9)</sup> Wertvolle Studien über „die Urbare des Schlosses Grasburg (Schwarzenburg)“ verdanken wir H. Rennefahrt in Bern. Sie wurden in den „Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde“, Band XXIII, S. 29—64, veröffentlicht.

<sup>10)</sup> Ebendaselbst. Sie liegen im Staatsarchiv Bern, zum Teil aber in Doppeln im Amtsarchiv des Schlosses Schwarzenburg.

a) Der Korn- oder Dinkelzins (expelta).

Allen übrigen Einkünften voran verzeichnen die Rechnungen einen am 30. November, am Andreastag, fälligen Korn- oder Dinkelzins. „Was der Kastellan an jährlichen Einkünften in der genannten Kastellanei am Feste des heiligen Andreas empfing“, machte „in grasburgischem Mass 12 Mütt Korn“ und dazu „in freiburgischem Mass 9 Mütt und 2 Mäss Korn“ aus<sup>11)</sup>, wobei zu beachten, dass das grasburgische Mütt acht Mäss und das freiburgische elf Mäss zählte<sup>12)</sup>.

Die meisten Rechnungen verzeichnen diese Beträge bloss summarisch. Nur 1314/15 wird im einzelnen angegeben, wer sie zu entrichten hatte. Nach grasburgischem Mass zinsten:

Heinrich vom Stein (de Petra) 1 Mütt, die Söhne eines gewissen Boyre 1 Mütt, Johann vom Gfell (dou Fellet) für die dortige Mühle 1 Mütt, der nämliche und seine Dorfgenossen vom Gfell 1 Mütt, dazu Heinrich und Johann vom Gfell je 1 Mütt, Heinrich, der Sohn des Blinden (Ceci?) 1 Mütt, Christianus Ouster (Aeügster) 2 Mütt, Peter und Heinrich von Rüscheegg (Rosica und Roseca) 1 Mütt, Peter und Johann von Hirschhorn (Hirzhorna) 1 Mütt, Johann und Ulrich von Gambach (Gaymbac) 1 Mütt. Nach freiburgischem Mass entrichteten Rudolf und Heinrich von Sangern (Sangaro) 2 Mäss Korn, der Schmied von Gambach 4 Mäss, Rudolf, Konrad und dessen Sohn Peter vom Bühl (Buol) je 1 Mütt, Peter, der Wirt (hospes), 6 Mäss, Kuno vom Bühl 6 Mäss, ein gewisser Fluer (a dicto Fluer) 4 Mäss, Heinrich von der Engi (Enguy) 4 Mäss, die „Leute von Albligen (Alblingue) durch Gochiman (Götschmann, den Ammann?) für die Felder und die Wiesen, welche sie bei Albligen und beim Ried (Chorried) inne hatten“, 3 Mütt<sup>13)</sup>.

Nach diesen Angaben lagen die in Korn zinspflichtigen Güter in den Dorfmarchen von Stein, Gfell, Aeügsten, Rüscheegg, Hirschhorn, Gambach, Sangern, Bühl, Flüe, Engi (Guggersbachgebiet) und Albligen. Die beiden anschliessenden Urbare bestätigen dies und nennen als Orte, in welchen überdies noch Kornzinse erhoben wurden: Guggisberg, Ried bei Guggisberg, Schmiedenhaus, zer Salen, Ryffenmatt, Schwendi, Kriesbaumen, Gauggenberg und Dürrenboden, also fast ausschliesslich Orte aus der obern Gemeinde der

<sup>11)</sup> R. 1343/44: Item reddit computum, quod recepit in dicta castellania de redditibus per annum in festo beati Andree ad mensuram de Grasembor 12 modios expelte..., ad mensuram Friburgi 9 modios 2 cupas.

<sup>12)</sup> Vergleiche die Mass- und Münztabelle am Schlusse dieses Kapitels (VIII, 10).

<sup>13)</sup> R. 1314/15, Expelta:... ab hominibus de Alblingue pro campis et pratis, que tenent apud Alblingue et Riedes... 3 mod.

Kastellanei, Dorfmarchen, die übrigens noch Geldzinse zu entrichten hatten. Für Albligen und andere Bezirke lässt sich nachweisen, dass ein sogenannter „Träger“ für sich und seine Dorfgenossen (consortes) den schuldigen Betrag ablieferte.

### b) Der Feuerstatt- oder Brügg hafer.

Die meisten Feuerstätten der Kastellanei hatten alle Jahre auf Weihnachten als besondere dingliche Abgabe den Feuerstattlehafer zu entrichten. Die savoyischen Vogtsrechnungen bezeichnen ihn als Avena porterie oder auch kurz als Porteria<sup>14)</sup>, somit als Pförtner- oder Torhafer, weil der Schlosspförtner für den Bezug zu sorgen hatte und einen Teil des Hafers erhielt. In den deutsch geschriebenen Rechnungen und Urbaren findet man dafür den Namen „Brügghafer“<sup>15)</sup>, weil er zum Unterhalt der ersten Torbrücke bestimmt war, doch ist auch die Bezeichnung „Brüggsumer“ dafür allgemein üblich, da man beim Messen des Hafers als Getreidemass den „Sumer“ gebrauchte<sup>16)</sup>. Diese Haferabgabe belief sich im Anfang der savoyischen Zeit auf 20 Mütt, stieg in den Jahren 1363 bis 1398 allmählich auf 25 Mütt, sank von 1408—1423 wieder auf 20 und machte schliesslich noch 16 Mütt aus. Dass die Landleute wirklich für „die vor dem Schlosse liegende Brücke, über welche man (von der Burg aus) in das Herrschaftsgebiet dieser Feste eintrat“, diesen Torhafer bezahlten und dass er für diese Brücke verwendet wurde, wird in den Rechnungen mehrmals bezeugt<sup>17)</sup>.

Ueber den Bezug dieser Abgabe meldet die Rechnung der Jahre 1314/15 wörtlich folgendes: „Die 20 Mütt Hafer werden in der genannten Kastellanei jedes Jahr zu Weihnachten gesammelt, von jeder Feuerstatt, welche ein Zugtier zum Pflügen besitzt, ein gestrichenes Mäss (Bichetus) voll und von jeder genannten Feuerstatt auch ein Brot oder ein Pfennig. Von diesem Brote oder Pfennig legt der Kastellan nicht Rechnung ab, weil dieselben für das Sammeln und den Transport des genannten Hafers verwendet wer-

<sup>14)</sup> Der Ausdruck porteria bezeichnet allgemein „eine Abgabe von Feuerstätten auf Brücken“, Kuenlin, Dictionnaire, Artikel porteria.

<sup>15)</sup> Grasburgisches Urbar des Jahres 1533, S. 281. Vergleiche dazu in der politischen Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 227, Anmerk. 1.

<sup>16)</sup> Prof. H. Türler machte uns darauf aufmerksam. Das gleiche bestätigt H. Rennefahrt, die Urbare des Schlosses Grasburg, S. 28, Anm. 60.

<sup>17)</sup> R. 1365/66 und 1369/75, Opera castri:... in ponte, quo intratur terram dicte castellanie, pro quo solvitur avena porterie...

den, da nach Gewohnheit des Ortes der Pförtner des Schlosses den Hafer durch die Dienerschaft holen lassen muss“<sup>18)</sup>.

Die späteren savoyischen Rechnungen wiederholen in kürzerer oder längerer Form diese Meldung, zum Teil mit kleinen Zusätzen. So wird von 1343 an ausdrücklich betont, dass dieser Hafer „von jeglicher Feuerstatt, sowohl adeligen wie nichtadeligen, welche ein Tier zum Ziehen des Pfluges besass“, erhoben wurde<sup>19)</sup> und dass als Beigabe nicht nach Belieben ein Brot „oder“ ein Pfennig abgeliefert werden musste, sondern „ein Brot vom Werte eines Pfennigs“. Das Mäss Hafer, welches die einzelne Feuerstatt zu entrichten hatte, wird ein gewöhnliches „kleines“ Mäss gewesen sein. Die dafür gebrauchte lateinische Bezeichnung (*bichetus*) scheint hier gleichbedeutend zu sein mit dem Ausdruck *cupa*. Vergleiche dazu die Tabelle der Münzen und Masse im Schlusskapitel dieser Studie (VIII, 10). Das Urbar des Jahres 1533 bestätigt, dass der freie grasburgische Landsmann oder Dorfmann ein Mäss „Brüggsumer“ zu entrichten hatte<sup>20)</sup>.

Der Ertrag des Feuerstatthafers erlitt zu Zeiten auffallende Rückschläge. Anno 1356 gingen 2 Mütt Hafer weniger ein als vor der grossen Pest des Jahres 1349 (*quam ante mortalitatem*). Bei diesem „grössten der sterbot“, wie Justinger ihn in seiner Bernerchronik nennt, starben im grasburgischen Gebiete so viele Leute, dass „die Aecker an mehreren Orten unbebaut geblieben sind, wie der Kastellan eidlich bezeugte“, und dass infolgedessen an diesen Orten auch kein Feuerstatthafer erhoben werden konnte<sup>21)</sup>. Der Ausfall von zwei Mütt, nach freiburgischem Mass zu je 11 Mäss,

<sup>18)</sup> R. 1314/15, Porteria: 20 mod. avene, qui recolliguntur quolibet anno in nativitate domini in dicta castellania a quolibet foco, qui habet bestiam ad aratum, unum bichetum rasum et unum panem vel unum denarium pro quolibet foco supra dicto, de quo pane vel denario non computat, quia ipsos dedit pro recolligenda et apportanda dicta avena, quia de consuetudine loci ianitor debet dictam avenam querere per hospitia.

<sup>19)</sup> R. 1343/44: Porteria ... levatur (a) nobili vel innobili, habente bestiam trahentem ad aratum, unus bichetus avene raus per annum et unus panis valoris unius denarii, de quo pane nichil computat, quia ipsum panem dedit pro collect(ur)a dicte avene...

<sup>20)</sup> Urbar des Jahres 1533, Brüggsumer (Seite 280): „Von jedem dorffmann ein mess, von jedem usseren (Zugewanderten) zwey mess und von yedem hindressessen (Unfreien) drü mess.“ Vom Gesamtertrag nimmt „ein Vogt 3½ müt, das übrige behält ein weibel“, der nun an Stelle des Torhüters die Einsammlung besorgte.

<sup>21)</sup> R. 1356/57, Porteria.

entspricht 22 verwaisten Feuerstätten. 1376 verrechnete der Vogt Humbert von Colombier sogar drei Mütt weniger als sonst, „weil mehrere Feuerstätten, deren Namen er nicht nennen konnte, verlassen waren“, was noch immer eine Nachwirkung des grossen Sterbens gewesen sein mag.

Weil der Kastellan sich über diesen Ausfall nicht genügend ausweisen konnte, verlangte die savoyische Rechnungskammer, dass er im folgenden Jahre genauer (per titularium et particulariter) Rechenschaft ablegen sollte. Anno 1377/79 „brachte deswegen der genannte Vogt die Namen der Feuerstätten, von welchen diese Steuer erhoben wurde, mit sich“ (zur Rechnungsablage). „Es waren im ganzen 253 Feuerstätten.“ Noch immer aber fehlte der nötige Ausweis (attestatio), und so wurde ihm von neuem eingeschärft, die nötigen Nachforschungen zu besorgen und sich zu erkundigen, „ob Leute, welche Wagen besassen (carucas habentes), mehr bezahlten als die übrigen, die keine hatten“. Es wurde ihm auch ausdrücklich Auftrag gegeben, „diese Feuerstattnamen mit dem Zeugnis und der Bescheinigung der Gemeindepfarrer in der folgenden Rechnung vorzuweisen“. Allein diese Mahnungen fruchteten nicht viel. Sie wiederholten sich nachher Jahr für Jahr, von 1383 an „nachdrücklicher und unter Androhung einer Geldstrafe von 25 Pfund“<sup>22)</sup>, schliesslich sogar einer solchen von hundert Pfund. Anno 1398 wurde mit der Drohung Ernst gemacht, musste doch Peter von Villars, der Bruder und Erbe des ermordeten Vogtes Amadeus von Villars, „gewisse grosse Geldstrafen“, offenbar diese angedrohten Bussen, bei der Schlussabrechnung in Abzug bringen lassen.

Anno 1409/10 brachte endlich der Kastellan Eynardus von Belmont die so lange verlangten Belege „kraft der genannten Einschärfung“ mit zur Rechnungsablage, zunächst „eine Bescheinigung des Pfarrers Johann Gruobert (Gruber) von Wahlern, der bezeugte, dass in der genannten Pfarrei Wahlern 111 Feuerstätten pflichtig waren und dass daselbst im Jahre 1409 nicht mehr Feuerstätten zu finden gewesen seien“. Ferner legte der Kastellan einen Ausweis des Vikars Markus Bandolf von Guggisberg vor, der aussagte, dass man in der Pfarrei Guggisberg 96 Feuerstätten zählte, wie auch „Peter Schmitz, Burinus Augsters, Wilhelm Suters und andere glaubwürdige Zeugen bekundeten“. Als der „Brüggsumer“ 1412 auf 16 Mütt zurückging, bezeugten die beiden Pfarrämter<sup>23)</sup> auf einer beson-

---

<sup>22)</sup> R. 1386/87, Porteria ... expressius et sub pena 25 librarum fortium.

<sup>23)</sup> Egidius Vaginator (Scheidenmacher) von Wahlern und Markus Bandolf, der Vikar von Guggisberg.

dern Cedula, „dass die Häuser der in dem genannten Zettel beschriebenen Feuerstätten (23) leer waren, und dass sie nicht nur leer gewesen, sondern noch leer seien“<sup>24)</sup>). Noch immer aber fehlten die Namen der übrigen Feuerstätten. Sie wurden bis 1423 reklamiert, aber bis dahin der Rechnungskammer nie vorgelegt.

Die Zahl der Feuerstätten, welche den Brüggsumer zu entrichten hatten, belief sich nach den Jahreserträgen und einigen andern Meldungen anfangs der savoyischen Zeit auf 220, in den Jahren 1363—74 auf 275, 1377/79 ausdrücklich auf 253, 1409/10, nach der erwähnten Bescheinigung der beiden Pfarrer, auf 207 und Ende der savoyischen Zeit, als nur noch 16 Mütt oder 176 Mäss Hafer eingingen, auf 176. Die auffallenden Schwankungen scheinen weniger auf eine Veränderung im Bestande der Zugtiere zurückzugehen, als auf gelegentliche Rückschläge in der Bevölkerungszahl. Der erste grosse Ausfall fiel ja in die Zeit des grossen Sterbens. Dann bezeugten auch die beiden Pfarrer im Jahre 1412, dass damals 20—23 Häuser leer gestanden seien. Die „Gesamtzahl“ der Feuerstätten der Kastellanei Grasburg lässt sich leider nach diesen Angaben nicht genau ermitteln, weil nur diejenigen Feuerstätten gezählt wurden, welche Zugtiere besassen. Vorausgesetzt, dass es in jenen Zeiten noch nicht allzu viele andere Wohnstätten gegeben hat, könnte man immerhin danach die Zahl der Feuerstätten in der Gemeinde Wahlern auf etwas über hundert und in der Gemeinde Guggisberg auf annähernd hundert einschätzen. Es stimmt damit auffallend überein, dass nach dem Lausanner Kirchenvisitationsbericht des Jahres 1416/17 Wahlern „ungefähr hundert“ und Guggisberg auch „circa hundert Feuerstätten“ zählte<sup>25)</sup>. Die Vermutung, dass diese Gemeinden aus früheren „Hundertschaften“ hervorgegangen sind, liegt also nahe (Kapitel I, S. 19/20). Nach einem späteren Visitationsberichte des Jahres 1453<sup>26)</sup> werden für Wahlern in kaum ganz richtiger Weise nur 50, für Guggisberg aber auch wieder 100 Feuerstätten bezeugt<sup>27)</sup>. Sogar anno 1586, also hundert

<sup>24)</sup> R. 1410/12, Porteria: Erant domus dictorum fotorum in dicta cedula descriptorum vacue.

<sup>25)</sup> H. Türler, Archiv des histor. Vereins d. Kts. Bern, Band XVI, S. 1—33. Das Original des Berichtes liegt im Staatsarchiv Lausanne.

<sup>26)</sup> Archiv des hist. Vereins d. Kts. Bern, Band I, S. 333 und 334.

<sup>27)</sup> An die Zehntsteuer, welche 1285 im Bistum Lausanne und Dekanat Bern für das Heilige Land erhoben wurde, zahlte der Pfarrherr von Wahlern (curatus de Vualleron) für seine Gemeinde 17 solidi. Leider wird für Guggisberg (Moncuchin) nichts ausgesetzt, so dass kein Vergleich möglich ist (Fontes rer. bern. III, S. 393).

Jahre später, hatte die obere Gemeinde (Guggisberg-Rüscheegg) nach einem detaillierten Verzeichnis des Pfrundurbars von Guggisberg (St. Archiv Bern) noch ungefähr gleichviel, nämlich 109—117 Häuser. Weitern Aufschluss über die Zahl der Wohngebäude bekommen wir bei der Verrechnung der Feuerstatthühner.

c) *Fas nth hühner (galline) und Ostereier.*

Nach Angabe der Rechnungen wurde in der Herrschaft Grasburg „von jeder Feuerstatt, adelig oder nichtadelig, wo es gefunden werden konnte, ein Huhn erhoben“ und jeweilen auf Fastnacht abgeliefert<sup>28)</sup>. So verrechneten die savoyischen Kastellane anfangs im ganzen 300, später 310 und von 1356—1423 immer 340 Fastnachthühner. Wir müssten danach auf ebenso viele pflichtige Feuerstätten schliessen, wenn wir nicht aus dem Urbar des Jahres 1484 ersehen könnten, dass jede Hofstatt in Wirklichkeit zwei Hühner, ein altes und ein junges, abzuliefern hatte<sup>29)</sup>. So reduziert sich nach diesen Angaben die Zahl der zinspflichtigen Wohnstätten auf die Hälfte, also auf 150—170, was mit der Zahl der in jenem Urbar genannten Hühner (173 alte und 177 junge) annähernd übereinstimmt. Nun erwähnt das gleiche Urbar überdies 88 alte Hühner als „Twinghühner“, die vermutlich von denjenigen Gütern entrichtet werden mussten, welche der Grasburg sonst nicht zinspflichtig, aber in Gerichtssachen (Twing und Bann) untertan waren<sup>30)</sup>. Damit würde sich die Zahl der Feuerstätten, falls jede nur ein Twinghuhn abzugeben hatte, auf 238—258 erhöhen. Man vergleiche dazu die Schätzung nach der vorerwähnten Brügghaferabgabe (207) wo die Feuerstätten, die keine Zugtiere besassen, nicht mitzählten.

In der savoyischen Zeit nahmen die Wohnhäuser, welche für die Zinshühner hafteten, an Zahl zu. So wird 1357 ausdrücklich bemerkt, dass 30 Hühner mehr abgeliefert wurden als „vor dem Sterben“, „weil 30 Feuerstätten neu dazukamen“<sup>31)</sup>, dies in einer

<sup>28)</sup> R. 1343/44, Galline: Item reddit computum, quod recepit in dicta castellania de caponeria per annum carnisprivio ... et levatur in quolibet foco nobili vel innobili, ubi potest repririri, una gallina.

<sup>29)</sup> Einzelne Bestätigungen finden sich auch im Zinsbuch des Jahres 1432, so für Albligen, wo nach dem Wortlaut „jetlich hus desselben dorffes, da lüt inne sint, 1 alt und 1 jung hun“ (der Grasburg) zu entrichten hatte.

<sup>30)</sup> Das Urbar des Jahres 1484 erwähnt „ze Guggisberg“  $86\frac{1}{2}$  alte und  $86\frac{1}{2}$  junge Zinshühner. Die Twinghühner scheinen danach andere Güter zu betreffen.

<sup>31)</sup> R. 1357, Galline: Respondet plus, quam fuerit computatum in computo ante mortalitatem de 30 gallinis pro focus in dicta castellania de novo obvenientis,

Zeit, da sonst viele Häuser leer standen, wie wir schon hörten. Möglicherweise führten bloss neue und genauere Nachforschungen zu diesem Resultate.

Nur kurz weisen die Rechnungen auf die Ostereier hin. Sie melden bloss, dass die savoyischen Vögte alle Jahre auf Ostern „in der Pfarrei Guggisberg“ 320 Eier erhielten und dass ihnen diese bei der Rechnungsablage zu einem Pfennig, je drei Stücke zusammen angerechnet wurden. Vermutlich sind auch sie nach Feuerstätten erhoben worden, doch erfahren wir nichts Näheres darüber. Das ungefähr aufs Jahr 1417 zurückgehende Kartular des Klosters Rüeggisberg<sup>32)</sup> berichtet noch, dass das Priorat Rüeggisberg von den Einkünften, die ihm „im Guggisberg“, das heisst wohl in der Gotteshausmarch Guggisberg bezahlt wurden, der Grasburg unter anderm 80 Eier ab lieferte<sup>33)</sup>. Sie waren vermutlich in der genannten Zahl mitinbegriffen. „In der Gemeinde Guggisberg“ erhoben die grasburgischen Kastellane ausser den 320 Eiern noch einen kleinen Geldzins, „um sie zu salzen“, wie eine der Rechnungen ausdrücklich meldet<sup>34)</sup>. Er musste auch auf Ostern entrichtet werden und machte anno 1314 in summa 7 s. 8 Pfennige, von 1343 an aber immer 2 s. 8 Pfennige aus<sup>35)</sup>. Von ähnlichen Geldzinsen „für Salz“ wird auch anderwärts berichtet<sup>36)</sup>.

#### d) Der Holzhafer oder das Acherum (peyssonagium).

Bei der Nutzung der Wälder spielten früher ausser dem Holze auch die Früchte der Waldbäume eine wichtige Rolle. Mit den Eicheln mästete man die Schweine, die man zur Herbstzeit in die Wälder trieb, und aus den Buchnüssen wusste man schmackhaftes

<sup>32)</sup> Auszug aus einem verlorengegangenen Zinsbuch, Kantonsbibliothek Freiburg i. Ue.

<sup>33)</sup> Nach Dr. F. Wäger, Geschichte des Kluniacenserpriorats Rüeggisberg, S. 124, Anmerkung 26: Item debet idem prioratus dicto castro nomine quo supra octo, caseos de illis, qui solvuntur in Montecuchino et quater viginti ova.

<sup>34)</sup> R. 1314/15, Ova: Idem reddit computum de 320 ovis 7 s. 8 d. pro ipsis salsandis receptis in parrochia de Montecuchino de redditu per annum in pasche.

<sup>35)</sup> Man vergleiche in den Rechnungen 1343—1423 den Abschnitt De-nariorum census.

<sup>36)</sup> F. Wäger, S. 180.

Speiseöl zu bereiten. Der Obrigkeit kamen davon gewisse Abgaben zu, die man als das Acherum oder nach dem Hafer, der dafür entrichtet wurde, als „Holzhaber“ bezeichnete<sup>37)</sup>. In den savoyischen Vogtsrechnungen stehen dafür die lateinischen Bezeichnungen peyssonagium und passonagium. Sie beziehen sich auf beides, die Eichelmaст und die Nutzung der Buchnüsse<sup>38)</sup>. Vorab aus dem Harriswälde (bei Albligen), der in diesen Abschnitten der Rechnungen ausdrücklich als „Wald des Grafen“, also als obrigkeitlicher Wald bezeichnet wird, kam der Grasburg das Acherum zu, doch scheint es auch „in andern Wäldern der Kastellanei“ erhoben worden zu sein, wie die Rechnung der Jahre 1412/13 andeutet<sup>39)</sup>. In höhern Lagen mögen die Eicheln und Buchnüsse überhaupt gefehlt haben. Dass wirklich die Abgabe speziell auf dem Harriswalde lag, melden die Rechnungen Jahr für Jahr getreulich. Der für welsche Schreiber schwierige Name „Harris“ wird freilich dabei ähnlich wie andere Ortsnamen oft fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Am kenntlichsten sind noch die Formen Harrecen, Harrasem, Harreson, Harrusson, Harrossa, weniger schon der Name La Rossa.

Die Eichelmaст „im Harriswälde“ war nicht urbar-mässig fixiert. Sie wurde vielmehr „im Herbst“ auf eine öffentliche Steigerung gebracht und dem Meistbietenden überlassen<sup>40)</sup>. Dreimal im Jahre liess der Kastellan nach altem Brauche die Verpachtung derselben (in den Kirchen des Landes) öffentlich ausrufen: „Am ersten Sonntag im August, unmittelbar vor Mariä Himmelfahrt, an Mariä Himmelfahrt selber und am ersten Sonntag nach diesem Feste.“ Je nach dem Ertrag der Eicheln und der Buchnüsse warf das Acherum jeweilen mehr oder weniger, oder auch gar nichts ab. Die Rechnungen verzeichnen in normalen Jahren drei, sechs und etwa auch neun Mütt Hafer als Eichelmaст. Wenn nichts einging, wie dies von 1408 an gemeldet wird, vergessen die Vögte nicht, es ausdrücklich zu bemerken und „mit ihren körperlichen Eiden“ zu bekräftigen, dass es eben keine Eicheln gegeben habe, und dass auch „keine Buchnüsse an den Buchen gewesen“

<sup>37)</sup> Schweizerisches Idiotikon, Band I, S. 66 und 67.

<sup>38)</sup> Ducange, Glossarium.

<sup>39)</sup> R. 1412/13, Peyssonagium: De exitu peyssonagii..., que fuit dicto anno (1412) tam in dictis fagis nemorum domini quam aliis dicte castellanie neminem invenire potuit, qui de dicto peyssonagio quidquam dare voluit sive obtulit...

<sup>40)</sup> Aehnlich auch in der bis 1395 savoyischen Herrschaft Erlach (H. Türler, Berner Taschenbuch 1901).

seien<sup>41)</sup>. 1363 wurde „das ganze Acherum durch einen Sturm zerstört“. Umgekehrt konnte anno 1412 der Kastellan Eynardus von Belmont, wie es wörtlich heisst, „wegen der Menge der Buchnüsse oder der Eichelmast“ der genannten Wälder „niemanden finden, welcher für diese Eichelmast etwas geben wollte oder konnte“. Da nachher bis zum Schlusse der savoyischen Zeit kein Holzhafer mehr einging, wurde die savoyische Rechnungskammer nicht müde, dem Kastellane einzuschärfen, die genannte Eichelmast mehrere Male an den Orten und zu den Zeiten, welche bisher üblich gewesen, zur Pacht ausrufen zu lassen (cridari ad firmam faciat) und dem Meistbietenden zu übergeben“. Man ermahnte ihn jeweilen auch, sich bei der folgenden Rechnungsablage „durch ein Beglaubigungsschreiben des Ortspfarrers und anderer ehrbarer Männer“ in genügender Weise auszuweisen, welchem Auftrag er freilich bis ans Ende seiner Amtsperiode nicht nachgekommen ist.

Auf dem Harriswald lastete noch eine Abgabe, die nicht in Hafer, sondern in Schweinen entrichtet wurde. „Die Leute der Meierei (mistralie) Albiglen<sup>42)</sup> schuldeten für die Eichelmast im Harriswalde“ jährlich 10 Schweine, von denen jedes einen Wert von 10 Schilling weisser Münze haben sollte<sup>43)</sup>. Die Zahl der schuldigen Schweine blieb sich durch die ganze savoyische Zeit und darüber hinaus immer gleich, und die Abgabe bekam damit den Stempel eines urbarmässigen Zinses. Von 1343 an melden die Rechnungen, dass sie am Andreastag, also am 30. November, fällig war, vermerken aber nicht mehr ausdrücklich, dass sie auf dem Harriswalde lastete. Nach dem bernisch-freiburgischen Zinsbuch des Jahres 1432 waren diese Schweine am Martinstag (11. November) fällig, auch wurde das einzelne Schwein zu 10 s. laus. eingeschätzt; zudem hatte nun der Vogt die freie Wahl, das Schwein oder das Geld anzunehmen. Die Eintragung lautet: „Item das dorff Alblingen ist alle jar gemeinlich schuldig uff sant martinstag im winter 10 swin oder aber für jedes swin 10 Schilling losner müntz, weders der vogt von Grasburg wil.“ Von 1567 an hatte

<sup>41)</sup> R. 1343/44, Passonagium: De exitu passonagii nemoris de querresson (Harris) in autombno 1343 nichil computat, quia non fuerunt ibidem glandes. R. 1409/10, Peyssonagium: Nichil computat... quia nulla fayne fuit in fagis.

<sup>42)</sup> Auch dieser Name ist in den Rechnungen stark verschrieben und lautet: Albergent, Alblingen, Albingen, Albiglon, Albingue usw.

<sup>43)</sup> R. 1314/15, Porci: Item reddit computum de 10 porcis de redditu per annum, quos debent homines mistralie Dalbinguen ratione passonagii de Harossa, et debet valere quilibet porcus 10 s. albe monete.

Albligen statt der Schweine den Geldbetrag (10 Bernpfund) abzuliefern. „Der halb teil davon (sollte) beiden stetten und der ander halbteil dem Vogt zuhören“<sup>44)</sup>. Ausserdem aber musste Albligen „vier Mütt Acherum bezahlen oder dem Meistbietenden verleihen“. Vermutlich war dieser Betrag im fröhern Holzhafer inbegriffen.

Dass der Grasburg im Harriswalde auch der Holznutzen zu stand, und dass die Feste von daher einen Teil ihres Bau- und Brennholzes bezog, soll in diesem Zusammenhang nur kurz angedeutet sein<sup>45)</sup>. Windfallholz wurde in den Rechnungen extra angeführt, so 1316. Der Kastellan Peter von Kastels verrechnete damals 6 Buchen, welche durch den Nordwind entwurzelt und durch Johann Sionevil für 18 Schilling verkauft worden waren<sup>46)</sup>. Anno 1343/44 belief sich der Erlös für zwei Buchen auf 10 s. Da ähnliche Fälle nachher nicht mehr vorkamen und die Rechnungskammer offenbar immer wieder danach fragte, beteuerten nach den Rechnungen die Vögte ein Jahrhundert lang mit ihren Eiden, dass „für Buchen aus dem obrigkeitlichen Walde im Harris nichts verrechnet werden könnte, weil keine Buchen umgeworfen worden seien“<sup>47)</sup>.

#### e) Die Schweinsschultern (*humera porci*).

Der heute fremdartige Ausdruck scheint damals allgemein üblich gewesen zu sein, nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der deutschen Sprache<sup>48)</sup>. So hafteten z. B. nach dem Urbar des Jahres 1484 die Zinsgüter von „ze Buchen“ bei Wyden für „anderthalb Schultern“. Vermutlich bezeichnete man nicht bloss das Schulterblatt (Laffli) oder den Vorderschinken des Schweins, sondern auch die dazugehörige Speck- oder Schweinsseite als Schulter<sup>49)</sup>. Im ganzen wurden der Grasburg jeweilen auf Lichtenmess, also am 2. Februar, 39½ Schweinsschultern urbarmässig ab-

<sup>44)</sup> Urbar des Jahres 1533, Nachtrag, S. 257/258.

<sup>45)</sup> Baugeschichte der Grasburg, S. 158, und J. J. Jenzer, Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg, S. 65.

<sup>46)</sup> R. 1317/18, Fagi: Recepit de 6 fagis vel circa, que evellate fuerunt per boream in nemore de la rossa (Harris) 1316 pro tanto venditis per manum Joahnerii de Sionvil 18 s.

<sup>47)</sup> R. 1356/57 etc., Abschnitt Fagi.

<sup>48)</sup> Professor K. Geiser redet in seiner Studie über „Rohrbach, eine Herrschaft St. Gallens“, S. 36, auch ausdrücklich von einem Schulterpfennig, der ein Ersatz war für eine Abgabe von geräuchertem Fleisch.

<sup>49)</sup> Man vergleiche in unsrern Ausführungen über das Inventar (Abschnitt VII, 2) unsere Bemerkungen über das Wort petaso.

geliefert<sup>50)</sup>. Nur aus den beiden ältesten Rechnungen ist ersichtlich, welche Orte und Personen dafür haftbar waren. In den Jahren 1314—16 entrichteten danach Cristanus Ouster (Aeügster) vier Schultern, Cono und Rudolf vom Bühl 4, Peter vom Bühl 2, Peter und Wilhelm Schmied vom Bühl 2, Heinrich von Rüscheegg (Resica, Rustica etc.) eine, der sogenannte Fluer eine, Heinrich von der Engi (Denguy) eine, der Sohn Grubers eine, Rudolf und Ulrich von Sangern eine, Johannes von Gambach eine, Ulrich von Gambach eine, Johann von Hirschhorn (de Cornucervi) eine, Hita von Hirschhorn eine, Peter von Rüscheegg eine, Johannes und Peter vom Gfell 2, die Söhne des Johannes und des Heinrich vom Gfell 2, Heinrich und Rudolf vom Gfell 2, Johann und Heinrich vom Gfell eine, der Schmied von Gambach (Gaamba) eine halbe, Wilhelm und Ulrich vom Bühl 2, Cono vom Bühl 2, Rudolf vom Stein und seine Teilhaber 2, Peter Junker (domicellus) vom Gfell (dou Felle) eine halbe. Dazu erhielt die Grasburg „vom Zehnten des Priorats von Rüeggisberg 4 Schweinsschultern“<sup>51)</sup>. Diese werden in Gambach und Schwendi erhoben worden sein, da das Priorat Rüeggisberg „im Lannd Guggisberg“ nur diese beiden Zehntbezirke besass<sup>52)</sup>. Die Pflicht der Schulternabgabe lastete ziemlich genau auf den gleichen Dorfbezirken und Personen wie der vorerwähnte Dinkel- oder Kornzins, nämlich auf Aegsten, Gfell, Rüschegg, Hirschhorn, Gambach, Sangern, Bühl, Flüe, Engi und Stein. Albligen fehlt hier, dafür hatte es, wie schon erwähnt, in besonderer Weise zehn Schweine zu liefern.

#### f) Die Käse-, Zieger- und Butterzinse.

Unter den Naturaleinkünften, welche der Grasburg zukamen, spielten die Milchprodukte, speziell die in Käse entrichteten Zinse, die bedeutendste Rolle, woraus wir ersehen, dass die Milchwirtschaft und die Viehzucht damals wie noch heute im Gebiete der

<sup>50)</sup> R. 1343/44, Humera porci: Item reddit computum, quod recepit de redditu per annum in festo purificationis beate Marie, 39 $\frac{1}{2}$  humeri porci (sonst lautet die Mehrzahl immer humera porci). R. 1394/96:... 39 $\frac{1}{2}$  membrorum porcorum...

<sup>51)</sup> R. 1314/15, Humeri:... de decima prioratus de Monrichier 4 humeri porci.

<sup>52)</sup> Urbar des Klosters Rüeggisberg von 1533—1542: „Das hus Rüeggisberg hett nur zwen Zenden im Lannd Guggisberg, den zu Gambach unnd den in der Schwende, die anderrnn hett vast all der Kilchherr zu Guggisberg usw.“ Vergl. dazu F. Wäger, Geschichte des Priorats Rüeggisberg, S. 125.

Herrschaft Grasburg die weitaus wichtigste Erwerbsquelle bildeten. Die Gesamteinnahmen beliefen sich nach Angabe der savoyischen Rechnungen in diesen Produkten jährlich auf 96 Zieger (seracei) zu je 15 Schilling<sup>53)</sup> weisser Münze, 1030 Käse (casei) zu je 16 Pfennigen, 30 kleinere Käse zu 8 Pfennigen und acht noch kleinere Käse zu 6 Pfennigen, was zusammen den Wert von 141 Pfund, 17 Schilling und 4 Pfennigen weisser Münze ausmachte<sup>54)</sup>.

Die Beträge und Preise blieben (abgesehen vom Ziegerpreise) durch die ganze savoyische Zeit hindurch ziemlich constant, woraus deutlich hervorgeht, dass es sich um urbarmässige Zinse handelte. In den ältesten Rechnungen (bis 1343) fehlen allerdings die acht kleinen Käslein, welche sechs Pfennige wert waren. Nachher aber werden sie regelmässig aufgezählt. Es werden jene acht Käslein sein, welche das Kloster Rüeggisberg von seinen Einkünften „in Guggisberg“ alljährlich der Grasburg schuldete<sup>55)</sup> und von welchen eine Eintragung im grasburgischen Zinsrodel des Jahres 1432 lautet: „Item das kloster von Rüeggisberg (schuldet) ... aber (d. h. wiederum) an wirs müntz 2 s. 8 d. für 8 Wintkes.“ Zahl und Preis stimmen genau überein, da 8 Käslein zu 6 d. genau 48 d. oder 2 s. 8 d. ausmachen. „Wintkäs“ hiessen vermutlich „die kleinen hus- oder zinskäslinnen“, von welchen z. B. das älteste rüeggisbergische Urbar noch spricht<sup>56)</sup>. Sie werden nicht auf den Alpen, sondern daheim in den einzelnen Häusern hergestellt worden sein<sup>57)</sup>.

Leider unterlassen es die savoyischen Vogtsrechnungen, zu melden, welche Orte und Güter für diese vielen Zieger und Käse hafteten. Die Namen und Anteile werden in einem Urbar verzeichnet gewesen sein, das der savoyischen Rechnungskammer in einem Doppel vorlag, und so war es nicht nötig, dafür in den Rechnungen

<sup>53)</sup> Nach den früheren Rechnungen zu 4 s.

<sup>54)</sup> R. 1343/44, Casei et seracei: Item reddit computum, quod recepit in dicta castellania de ridditu per annum in festo beati Martini yemalis anno 1343 et debet valere quidlibet seracius 4 solidos, in summa 96 seracios. Recepit ibidem pro eodem termino 1030 caseos (zu 16 d.), 30 minores caseos (zu 8 d.) et 8 parvos caseos (zu 6 d.).

<sup>55)</sup> F. Wäger, das Priorat Rüeggisberg, S. 124, Anmerkung 26.

<sup>56)</sup> Rüeggisbergisches Urbar der Jahre 1533/42, fol. 24.

<sup>57)</sup> Eine Erklärung des eigentümlichen Namens ist uns nicht bekannt. Sind es vielleicht Käslein, die im „Wint(er)“, als das Vieh zu Hause, d. h. nicht auf den Alpen war, hergestellt wurden?

noch detaillierte Ausweise und Verzeichnisse vorzulegen. Auffallenderweise treten auch die bernisch-freiburgischen Urbare hier nicht in die Lücke. Nur ganz ausnahmsweise erwähnen sie (1484 und 1533), dass die Grasburg von einigen Gütern oder Lehen noch ein Käselin erhielt. Die Käszinse werden schon gegen Ende der savoyischen Zeit allmählich in Geldzinse umgewandelt worden sein, wie wir bei Besprechung der letztern näher ausführen werden.

Zieger- und Butterabgaben hatten speziell die „Zinsberge“ am Ochsen und am Gantrist zu entrichten, wie die Urbare von 1484 an deutlich melden. Der Grenchenberg schuldete „an Zigern“ vier Pfund Geldes und dazu „an Anknepfen 4 lib.“, ob nach weisser oder Lausannermünze wird nicht gesagt. Der Berg Jucken (Schwefelberg) schuldete „an zigernn 1 lib. und an Anknepfen 1 lib.“, endlich der Berg Alpiglen „an Zigern 1 lib. und an Anknepfen 1 lib.“, wobei zu bemerken, dass 1 Napf Butter 12 Gewichtspunde wog<sup>58)</sup>, ein Zieger aber bis 50 Pfunde schwer sein konnte<sup>59)</sup>.

#### g) Pfeffer- und Zimmetzinse für Glashüttenkonzessionen.

Recht seltsam muten uns Abgaben in Pfeffer und Zimmet (piper et zinziber) im grasburgischen Gebiete an, konnte man doch weder damals noch heute solch fremdartige Produkte in dem rauen Berglande gewinnen. Etwas weniger überraschen sie, wenn wir vernehmen, dass sie importiert und von „auswärtigen“ Handelsleuten entrichtet werden mussten, wenn sie in den grasburgischen Hochwäldern Glashütten betreiben wollten. Uebrigens erscheinen Pfeffer und Zimmet auch anderwärts gelegentlich als urbarmässige Bodenzinse. So entrichtete eine Glashütte in Röthenbach im Emmenthal<sup>60)</sup> und ebenso die Alp Cornigel im Frutigland eine jährliche Abgabe von je einem Pfund Pfeffer<sup>61)</sup>; das wilde Urserental musste nach dem habsburgischen Urbar sogar für 10 Pfund aufkommen<sup>62)</sup>. Ueber die verhältnismässig früh erscheinenden Glashütten des grasburgischen Gebietes, die Inhaber der Konzessionen und die Glasmeister haben wir in einer besonderen Stu-

<sup>58)</sup> Grasburgisches Urbar des Jahres 1649.

<sup>59)</sup> Rüeggisbergisches Urbar der Jahre 1533/42, S. 44.

<sup>60)</sup> Freundliche Mitteilung von Hans Morgenthaler in Bern.

<sup>61)</sup> Zinsrodel und Urbarien von 1426—1448 im Stadtarchiv Bern, S. 358/366.

<sup>62)</sup> M. Brüchet erwähnt ebenso für das Gebiet der Grafschaft Genève Einkünfte in Pfeffer und Zimmet, Revue savoisiene, 1899, pag. 165.

die eingehender berichtet<sup>63)</sup>, hier interessieren uns vorab die der Grasburg zukommenden Abgaben.

Im ganzen lassen sich nach den savoyischen Vogtsrechnungen in den Jahren 1374—1400 auf grasburgischem Gebiete drei verschiedene Glashüttenkonzessionen und dazu hart an der Grenze (in der Giebelegg) noch eine vierte nachweisen. Die älteste geht aufs Jahr 1374 zurück. Damals stellten sich ein Roletus Sibillon und ein Wilhelm Praroman, beide von Freiburg, „in den sichern Schirm des Grafen“ von Savoyen, und zwar „für so lange, als sie selber oder ihre Beauftragten Spiegel (speculos), das heisst Glas, fabrizierten in den Hochwäldern vom Gfell (in joria dou Vehelle<sup>64)</sup>) und nicht darüber hinaus“. Sie hatten dafür als jährliche Abgabe ein Pfund Pfeffer und ein Pfund Zimmet zu entrichten, welche dem Kastellan bei der savoyischen Rechnungsablage zu je 6 Pfund laus. verrechnet und verkauft wurden. Als Ausweis, dass nicht noch andere Abgaben nach dieser Verleihung zu erwarten, sollte der Kastellan jeweilen den Schirmbrief des Grafen zur Rechnungsablage mitbringen; weil aber die Inhaber infolge Abwesenheit und vielleicht auch aus andern Gründen ihn nicht auslieferten, wurde Jahr für Jahr (bis 1423) vergeblich danach gefragt. Die zweite Konzession lässt sich von 1380 an nachweisen. Damals verlieh der Vogt Humbert von Columberio drei freiburgischen Handelsleuten (Johannes Chaf, Johannes d'Avrie, d. h. d'Affry, und Hugo Chanuti) „eine gewisse Glashütte (verreria) in den Hochwäldern der Herrschaft Grasburg“ gegen eine Verleihungsgebühr (introgia, Ehrschatz) von 20 Goldgulden und einen jährlichen Zins von 1½ Piund Pfeffer und 1½ Pfund Zimmet. Inhaber der dritten Glashüttenkonzession war der Genfer Handelsmann Wilhelm de Rotulo (von Roll), der Ahnherr der in den Kantonen Bern und Solothurn durch die grossen Eisenwerke wohlbekannten Familie von Roll. Er erhielt 1382 die Erlaubnis, „in den Wäldern des grasburgischen Gebietes (also nicht bloss in den Hochwäldern) während sechs Jahren Glashütten zu errichten (faciendo verrerias in nemoribus Graspurgi

<sup>63)</sup> „Die einstigen Glashütten im Gebiete der Herrschaft Grasburg (1374—1400)“. Diese separate Mitteilung wurde in den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Band XXV, S. 1—20, veröffentlicht.

<sup>64)</sup> Gfell bei Rüscheegg. Der Ausdruck *joria* kommt vom gallischen Worte *juris*, Bergwald, und findet sich in der gleichen Bedeutung in den Bergnamen *Jorat*, *Gurten*, *Jura* (Dr. J. U. Hubschmied). Deutsch wurden die Hochwälder etwa auch als „*tobwelde* (schwarze Wälder)“ bezeichnet („Glashütten im Gebiet der Herrschaft Grasburg“, S. 2).

per 6 annos)", und bezahlte vom 25. September 1382 an dem grasburgischen Kastellane als Jahreszins ein Pfund Pfeffer und ein Pfund Zimmet. Auch in diesem Falle fragte die savoyische Rechnungskammer Jahr für Jahr vergeblich nach dem „Briefe“, also nach der Verleihungsurkunde.

Von 1382 an bis in die Mitte der achtziger Jahre erhielt der Kastellan aus den grasburgischen Wildnissen und Wäldern auf diese Weise recht ansehnliche Mengen an Pfeffer und Zimmet, einige Jahre  $3\frac{1}{2}$  Pfund Pfeffer und  $3\frac{1}{2}$  Pfund Zimmet, für welche er in Geldeswert dem Grafen von Savoyen Rechnung stellen musste<sup>65)</sup>. Bald aber blieben die Eingänge im Rückstande, zuerst um fünf und schliesslich um zehn Pfund Pfeffer und Zimmet, weil die Glashütten allmählich wieder eingingen. Die ersterwähnte Glashütte „in den Hochwäldern vom Gfell“ war von 1389 an nicht mehr im Betrieb und warf keine Zinsen mehr ab, wie die Pfarrer und verschiedene Vertreter von Wahlern und Guggisberg bezeugen<sup>66)</sup>. Etwas länger ist der „Magister Johannes der Glaser ... usser dem Gevelle“, der wohl für die Freiburgerherren das Glas „gebrannt“ hat, daselbst nachweisbar. Die dritte Konzession, welche der Genfer Wilhelm von Roll für sechs Jahre inne hatte, lief im Herbst 1388 ab und scheint nachher nicht wieder erneuert worden zu sein, trug wenigstens nachher nichts mehr ein. Wer für ihn das Werk betrieb, erfahren wir nicht. Die Konzession (zweite), welche die Freiburger Johannes Chat, Johannes d'Affry und Hugo Chanuti von 1380 an für 20 Jahre besassen, scheint wirklich bis 1400 genutzt worden zu sein, wenigstens wird noch 1398 „zum 18. Terminus“ bezeugt, dass von dieser Seite auf der Grasburg  $1\frac{1}{2}$  Pfund Pfeffer und  $1\frac{1}{2}$  Pfund Zimmet eingingen. Zum 19. und 20. Terminus ist es wohl geschehen und würden wir es vernehmen, wenn die Rechnungen von 1399 bis 1407, als die Herrschaft Grasburg dem Vogte Petermann Velga von Freiburg verpfändet war, noch vorhanden wären.

In dieser Zeit gab Petermann Velga dem „Johannes Chat und den andern oben Genannten“ auch noch die Erlaubnis, in dem zwischen Bern und Grasburg strittigen Grenzgebiet der Giebelegg „Glashütten oder Glas zu machen“. Ob ihm diese Konzession etwas

<sup>65)</sup> Sie wurden als nova censa und novus titulus eingeordnet.

<sup>66)</sup> Peter von Bern, der Pfarrer von Guggisberg, Johannes Gruber, der Pfarrer von Wahlern, und ebenso Hans Endesluoz (in der Schluecht), Peter Hinterberch (Hinterberg), Yllini Haffen, diese als Vertreter der Gemeinde Guggisberg, und Heinrich Henchiller (Henzeler), Yordith Maulch, Hans Destenus (von Steinhaus) und Yllini de Swambos (Uelli Schwander) als Vertreter der Gemeinde Wahlern.

eintrug, wissen wir nicht, jedenfalls nicht lange, da „der glaser in der Gibelegge“, welcher „jerlich (auf) Andree 2 guldin gibet“, schon 1405 im Zinsbuch der Stadt Bern eingetragen ist<sup>67)</sup>. Die grasburgischen Rechnungen aber melden noch bis 1423, dass von dieser Seite nichts eingegangen sei<sup>68)</sup>. Der Streit um die Giebelegg wurde erst 1490 definitiv zugunsten Berns beigelegt<sup>69)</sup>.

Die Glasbrennerei im grasburgischen Gebiete hörte auch nach 1400 noch nicht ganz auf. Konzessionen sind zwar für diese Zeit keine mehr nachweisbar, 1396—1407 ist aber im Guggisberg, in Aeugsten (Oeyxtal), ein zugewanderter böhmischer Glasmacher, „Magister Franciscus von Glatow in Böhmen, genannt Glaser,“ nachweisbar, der sich noch 1405 verpflichtete, dem Wilhelm Praroman und dem Jakob Bonvisin von Freiburg jährlich 60 „truchen“ (Kisten) Fensterglas zu liefern. Dass er irgendeine Abgabe entrichtet, oder dass auch die Grasburg aus seiner Werkstatt (operatorium) Fensterglas bezogen hat, vernehmen wir nicht, weil keine Rechnungen vorliegen für diese Jahre. Ein „Wenceslaus de Glattovia (Klattau)“, Scheibenmacher und Maler (vitreator et pictor), ist um die gleiche Zeit (1390) in Prag nachweisbar, so dass es offenbar in Klattau (Ostabhang des Böhmerwaldes) eine Glashütte gab, von der die einzelnen Gesellen, respektive Meister, auswanderten, um irgendwo ihr Gewerbe selbständig zu betreiben<sup>70)</sup>.

Andere „Glaser“ (nach den fremdartig klingenden Vornamen zu schliessen vielleicht Söhne des genannten Franciscus von Glattau) waren laut Angabe der freiburgischen Notarbücher (Notarregister) „Kuontzmanus Glaser von Guggisberg (1406)“, „Fritzmannus Glaser, nun wohnhaft zu oder bei Guggisberg (1411)“ und „Cunrat Glaser von Guggisberg“, der wieder weiter zog und 1424 im „Swarczwald hinder dem abt von sant Bläsy (Sankt Blasien)“ sass. Damit verlieren wir die Spuren des einstigen Glas-

<sup>67)</sup> Freundliche Mitteilung von Hans Morgenthaler, Bern.

<sup>68)</sup> R. 1407/09, Piper et zinziber: De debitibus pro licentia, sibi data per Petremandum de Velgaz, castellanum ibidem ante ipsum, faciendum (speculos seu verrerias) nichil computat, quia nichil inde recepit, pro eo quod super predictis pendit questio et desbatum inter dictum castellanum nomine domini ex una parte et scultetum, consules et communitatem de Berno ex parte altera.

<sup>69)</sup> Polit, Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 240/41, dazu unsere Mitteilungen über die einstigen Glashütten, S. 8.

<sup>70)</sup> Freundliche Mitteilung des tschecho-slowakischen Landesarchivs (Prag). Näheres in unsrern Mitteilungen über die einstigen Glashütten, S. 8—14.

gewerbes im Guggisberg. Auch die Glashütte in der Giebelegg verwaiste. Sie „stad öd, und ist nieman(d) da“, wie im schon erwähnten Zinsbuch der Stadt Bern von späterer Hand (ohne Datum) beigefügt wird. Vergleiche dazu in unsren schon zitierten Mitteilungen über die „einstigen Glashütten der Herrschaft Grasburg“ speziell Seite 8 und 12.

### 3. Die urbarmässigen Geldzinse.

Für die Güter, welche die Grasburg den Landleuten zu Lehen gab, mussten alle Jahre am 30. November urbarmässige Grund- und Bodenzinse entrichtet werden, zum Teil in Naturalien, wie wir dies schon ausgeführt haben, zum Teil in barem Geld. Die Geldzinse oder „Pfennigzinse (denariorum census)“, wie die savoyischen Rechnungen sie nennen, machten im Anfang der savoyischen Herrschaftszeit Jahr für Jahr 32 lib. 13 s. 6 d. in weisser Münze und 45 s. in Lausannermünze aus. Gegen den Schluss derselben, von 1343 an, beliefen sie sich jährlich auf 33 lib. 7 s. 9 d. weisser Münze und 4 lib. 3 s. 9 d. Lausannermünze<sup>71)</sup>. Die kleine Vermehrung führt sich wohl in erster Linie auf die Erschliessung „neuer Zinse“ zurück, die gelegentlich erwähnt werden. So hatte von 1343—1423 ein Landmann, „genannt Wirt“ (hospes) von Albiglen, der „wegen Brandstiftung und Diebstahl“ aus dem Lande geflohen war, einen „neuen“ Jahreszins von 20 d. laus. zu entrichten<sup>72)</sup>. Ebenso gingen von den schon erwähnten Glashütten und einer wahrscheinlich neu errichteten Mühle in Gambach (Gaembac) während der savoyischen Herrschaft neue Zinse ein.

Eine sehr rasche Zunahme der Geldzinse und eine entsprechende Abnahme der Naturalzinse sind in der ersten Zeit der bernisch-freiburgischen Gemeinherrschaft zu beobachten. 1424 beließen sich „alle (Geld)zinse und Einkünfte im Buch der Zinse“ (Urbär) schon auf 108 lib. 19 s. 9 d.<sup>73)</sup>. 1432 betrug die „summa des rodeps an pfennigen 269 lib. 5 s. 10 d.“, und 1484 stieg „die summa

<sup>71)</sup> R. 1343, Denariorum census: Item reddit computum quod recepit in dicta castellania de redditu per annum in festo beati Andree anno 1343, inclusu censu imperatoris, 33 lib. 7 s. 9 d. albe monete, 4 lib. 3 s. 9 d. laus.

<sup>72)</sup> R. 1343—1423, Denariorum census: Recepit ibidem pro eodem de redditu novo a dicto hospite de Albingen pro terra dicti Thiel de Albiglen, qui affugit de patria pro incendio et furto, eidem albergata pro tanto per annum 20 d. laus.

<sup>73)</sup> Wir entnehmen diese Angabe der ersten bernisch-freiburgischen Rechnung, da das Zinsbuch selber nicht mehr vorhanden ist. Ein Auszug der Rechnung findet sich im Liber ville super computis castellanie castri graspurgi, Staatsarchiv Freiburg.

summarum des ganzen buchs an pfennigen auf 302 lib. 15 s. 11 d.“ in weisser Münze. Die Naturalzinse, welche früher die Haupteinnahme gebildet hatten, waren mit Ausnahme von Abgaben in Dinkel, Hühnern und Eiern bis auf spärliche Reste verschwunden. Nur ganz vereinzelte Güter hafteten noch etwa für einen Käse oder eine „Schulter“ oder einen Bruchteil derselben. Die Naturalzinse waren offenbar nach und nach in Geldzinse umgewandelt worden.

Welche Dorfmarchen und Güter im einzelnen für die Pfennig-zinse haftbar waren, melden erst die mit der bernisch-freiburgischen Zeit einsetzenden Urbare. Nach dem Zinsbuch des Jahres 1432 lagen die der Grasburg pflichtigen Güter (Lehen genannt) in folgenden Dorfbezirken: Herenmatt, Engi, Kastelstetten, ze Gruoben (Eisengruben), Gouggenberg, Sweighäusern, Walahus, Hinderdemberg, Berenwart, Dürrenboden, zen Furen, im Gevell, Rüscheegg, an Oeysten, zum Hirtzhorn, Gambach, Sangerron, zu Büele, Swendi, Almisried, Riffenmatt, Salen, zer Flüe, Studen, Stalden, Egerdon, Hetzelschwendi, im Valle, under der Furen, in dem Graben, Guggisberg. Dazu gehörten das Bad im Schitwald (Längeneybad oder Magerbad?), die Mühle im Guggersbach und Güter in Ried (bei Guggisberg), Milkon, zem Stein, zu Buochen, Zenkenwil, Obereich, im Harras (Harris), Swartzenburg, Alblingen, Steinhus<sup>74)</sup>.

Nach diesem Verzeichnis waren die gründherrlichen Rechte der Grasburg, besonders im obern Teile, in den heutigen Gemeinden Guggisberg und Rüscheegg, bedeutend und erstreckten sich über ein ziemlich zusammenhängendes Gebiet. Man könnte glauben, dass es daselbst nur grasburgische Güter gegeben, wenn nicht alte Urbare berichteten, dass im nächsten Umkreis des Guggershorns auch das Kloster Rüeggisberg und die Kirche von Guggisberg über reiche Güter verfügten. Immerhin besass die Grasburg in der obern Gemeinde den grössten Teil des Grundbesitzes und erhob hier weitaus die meisten Zins- und Zehntabgaben. Die vorherrschende Form des Grundbesitzes war daselbst die Form des Zinslehens. Die Güter waren den Bauern gegen einen jährlichen Zins zu Lehen gegeben. Im Grunde aber sassen die grasburgischen Zinsleute, auch die des Klosters Rüeggisberg, auf ihren Gütern wie auf freien „Eigen“. Die Inhaber konnten ihren Besitz ohne besondere Erlaubnis des Zinsherrn frei verkaufen, vertauschen, versetzen und zerstückeln<sup>75)</sup>. Sie waren in dieser Beziehung viel

---

<sup>74)</sup> Zinsbuch der Herrschaft Grasburg vom Jahre 1432.

<sup>75)</sup> Ueber diese Güterzerstückelung berichteten wir in der Denkschrift der Amtsersparniskasse Schwarzenburg, S. 26—32.

freier als die Zinsleute des Landgerichtes und des Gotteshausgebietes von Rüeggisberg, wie das rüeggisbergische Urbar der Jahre 1533/42 speziell hervorhebt<sup>76)</sup>.

Im untern Teile der Landschaft, besonders in der Gemeinde Wählern, war der Grundbesitz der Grasburg weniger wichtig, gab es doch in den heutigen Schulbezirken Steinenbrünnen und Tännlenen nach dem erwähnten Ortsverzeichnis kein einziges Gut, das der Grasburg in Geld zinspflichtig war. In diesem Gebiete lagen nämlich die fröhern Ritterlehen (der Steinenbrünnen, der Helfenstein und der Grasburg), für welche keine Bodenzinse, wohl aber Wehrdienste geleistet werden mussten. Und hier lagen in der Folge die Besitzungen des Deutschordenshauses Köniz und des Klosters Rüeggisberg, die zum grössten Teil auf Vergabungen der Ritter zurückgingen. Allerlei Güter gehörten in dieser Gegend überdies der Kirche von Wählern, der späteren Kapelle von Schwarzenburg, der Kapelle von Albligen, dem Kloster Interlaken, einzelne Spitäler und den Privaten, die auf „Reichslehen“ sassen<sup>77)</sup>.

So war der Grundbesitz der Landschaft Grasburg recht zerstückelt. Er bot von Dorfmarch zu Dorfmarch, ja teilweise von Gehöfte zu Gehöfte das im Mittelalter übliche Bild feudaler Zersplitterung. Der einstmals wahrscheinlich grösste Besitz der Grasburg war allmählich durch Vergabungen (Rüeggisbergische Schenkung vom Jahre 1076) und die Abtretung der Ritterlehen, die dem Fiskus nichts mehr abwarf, geschmälert worden. So blieb schliesslich noch die immerhin grosse Zahl der bäuerlichen Zinslehen übrig.

Diese Zinslehen werden in ihren Anfängen bis in die Kolonisationszeit zurückreichen. Kaiser und Reich lockten damit vermutlich Ansiedler ins Land und überliessen ihnen die Güter zu einem verhältnismässig niedrigen Zinse, der nachher jahrhundertelang zum Vorteil der Bauern immer unverändert blieb. Da die Inhaber damit frei handeln konnten, ist es begreiflich, dass sie dieselben auch als

<sup>76)</sup> Nach H. Rennefahrt, die Reichsgüter in Bern u. Umgebung, S. 24.

<sup>77)</sup> Dazu gehörten die Mühlen in Schwarzenburg und, wie ausdrücklich bezeugt wird, verschiedene Güter, die Peter von Grasburg im obern Teile der Gemeinde Wählern besass. (Vergleiche oben S. 49/50.) Vom Zehnten waren die Eigengüter nicht befreit. Ein Gut „zur Schür“ bei der Grasburg, das „mit keinen zinsenn beladen“ war, entrichtete „vom halben deyll den zechenden (Gewächs, kornn, Haber und muesskornn)“. (Urkunde vom Jahre 1562, im Besitz von E. Hostettler, Elisried.) Als „frijes manlehen“ wird der Zehnten von Aeckenmatt und Mutten bezeichnet. (Urkunden vom 1. März 1390 und 2. Februar 1397, Fach Köniz, St.-Archiv Bern) usw.

freies Eigentum betrachteten. Als Bern und Freiburg die Herrschaft übernahmen, wurde ihnen allerdings das Eigentumsrecht streitig gemacht. Die beiden Städte bezeichneten die freien Güter nur noch als „Lehen“ und wollten nicht mehr gestatten, dass sie versetzt und zerstückelt würden. Die Landleute aber wehrten sich dagegen und erreichten schliesslich nach langen Verhandlungen, dass die sogenannten „Lehengüter“, auf denen nur ein „Herrschafts- und Bodenzins“ lag, wieder als ihr freies Eigentum anerkannt wurden. Es ist wohl selbstverständlich, dass Zinsleute, die auf freien Gütern sassen, zugleich auch „freie“ Bauern waren<sup>78)</sup>. Dass es aber in der Landschaft auch Hintersässengüter und damit „Hintersässen“, d. h. Unfreie gab, wird in einem späteren Abschnitte ausgeführt (VIII, 8 b).

#### **4. Besondere Pfennigzinse des Dorfes Schwarzenburg.**

Das Dorf Schwarzenburg haftete für vier besondere Geldzinse, den Kaiserzins, den Burgerzins, den Baumgartenzins und eine Telle. Sie waren in der Summe der übrigen Pfennigzinse mit inbegriffen, werden aber in den savoyischen Rechnungen und namentlich in den Urbaren noch extra aufgeführt.

Der sogenannte Kaiserzins (*census imperatoris*) wird 1320 zum erstenmal erwähnt. Die Rechnung dieses Jahres meldet, dass er „von Leuten, welche zu Schwarzenburg wohnten“, erhoben wurde<sup>79)</sup>. Die übrigen savoyischen Rechnungen fügen bloss bei, dass er in den andern Geldzinsen inbegriffen war. Erst das Zinsbuch des Jahres 1432 nennt den Betrag: „Item des keissers zins verfacht an wisser müntz 1 lib. 7 s. 6 d.“ Daran schliesst sich die Bemerkung: „Des gand ab 14 d. von dem tantzhus.“ Was es mit diesem Abzug für eine Bewandtnis hatte, erfahren wir nicht, immerhin wird das Tanz- oder Wirtshaus damit doch deutlich erwähnt<sup>80)</sup>. Nach dem Urbar des Jahres 1484 machte der Kaiserzins damals 1 lib. 4 s. 4 d. aus und betraf 18 Bewohner des Dorfes, so dass der einzelne wenig mehr als einen Schilling zu zahlen hatte. Das genannte Urbar meldet auch, von welchen Gütern dieser Zins

---

<sup>78)</sup> Man vergleiche zu diesem Abschnitte H. Rennefahrts Studien über die Urbare des Schlosses Grasburg, S. 12 ff., und über die Reichsgüter in Bern und Umgebung, S. 24/25, dazu unsere Ausführungen in der Denkschrift der Amtsersparniskasse Schwarzenburg, S. 29.

<sup>79)</sup> R. 1320, *Denariorum census: Recepit ab hominibus residentibus Nigrocastro de redditibus imperatoris...* (Lücke im defekten Texte).

<sup>80)</sup> Eine taberna wird zwar schon 1317/18 bezeugt, und 1407/09 erfahren wir, dass sie in Schwarzenburg lag.

zu entrichten war, nämlich „von dem gut ze Tuntelen, von dem gut Lischeren, von dem gut an der Schal, von der matten zem Felw, von einem mad zem Felw, von Bratschis Lischeren, von dem gut, das herrn Niklaus von Scharnachtal was (war), von dem gut, so Mugis was, von einer halben jucharten ze keisersboum, vom hus, hof und bomgarten des Frantz Fry, von der Eichmatten, von Schürbrantz bletz, von Studers gut, von dem gut ze Mutten, von dem Lisbach“ usw. Verschiedene dieser Güter lagen ausserhalb des Dorfbezirkes (z. B. in Mutten); sie wurden auch nicht alle von den Inhabern eigenhändig bebaut. Die Zinspflichtigen selber aber wohnten „im Dorfe Schwarzenburg“.

Der schon zu Beginn der savoyischen Zeit nachweisbare Kaiserzins erinnert mit seinem Namen kaum bloss an die Kaiserzeit im allgemeinen, die für das Reichsland Grasburg ja erst 1310 zu Ende gegangen, sondern geht vermutlich zurück auf die Kaiser oder Könige, unter deren Herrschaft sich Ansiedler in vermehrter Zahl unter verhältnismässig günstigen Lehensbedingungen in Schwarzenburg niederliessen<sup>81)</sup>. Er reicht vermutlich zurück auf die Zeit, da versucht wurde, aus dem Dorfe ein burgum oder Städtchen zu machen (siehe oben S. 10). Da im Bilde des Dorfes Schwarzenburg sich westliche Einflüsse zeigen, wird der Name dieses Zinses in erster Linie auf fränkisch-karolingische oder burgundische Herrscher zurückzuführen sein. Dass die Landleute trotz der 1310 erfolgten Verpfändung der Gegend den Kaiser und das Reich nicht so bald vergassen, zeigt das Bündnis, welches die Guggisberger 1330 mit der Stadt Bern abschlossen, behielten sie darin doch ausdrücklich den Kaiser und das „heilig römsche Rich“ vor<sup>82)</sup>. Sie zahlten auch noch während der savoyischen Herrschaftszeit dem Grafen freiwillige Tribute, wenn der Kaiser durch die savoyischen Lande reiste, oder wenn das grasburgische Herrschaftsgebiet von irgendeiner Verpfändung wieder eingelöst wurde, wie wir im 9. Abschnitt dieses Kapitels genauer ausführen werden. Die Erinnerung und der Name des Kaisers hielten sich auch noch auf einem Mass, dem „Kaisermütt“, von welchem in der Schlusstabelle die Rede ist, und ebenso auf gewissen Ortsnamen, nannte man doch nach dem Urbar des Jahres 1484 zwei Oertlichkeiten der Landschaft (in Kriesbaumen und im Langiwil) „ze Keisersboum“.

Der sogenannte „Burgerzins ze Swartzenburg“ wird in den savoyischen Vogtsrechnungen nicht ausdrücklich er-

<sup>81)</sup> H. Rennefahrt, die Reichsgüter in Bern und Umgebung, S. 23 ff.

<sup>82)</sup> Politische Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 107.

wähnt, dafür in einer Urkunde des Jahres 1404 und in den folgenden Urbaren. Nach der Urkunde des Jahres 1404 lag das Bezugsrecht, das sogenannte Trägerrecht, seit längerer Zeit in den Händen der Familie Schärenmatt, wurde ihr aber streitig gemacht, bis der damalige Vogt Petermann Velga am 3. November 1404 entschied, dass Agnesa, die Witwe des Hans „Schermatz“ und ihr Kind, den „Burgrechzins“ weiter einziehen dürften, wie es schon ihr Mann und dessen „Vordern“ getan hätten<sup>83)</sup>. Die Urkunde nennt auch die Namen der Pflichtigen und die Beträge, für welche sie haftbar waren. Danach schuldeten: Paulus Smit „von sinen güteren“ 16 Pfennig, Ruffli Mugis 4 d., Hensli Schermat 20 d., Rudi Wuschlis 10 d., Uli Gredon 12 d., Uli Zimberman 10 d., Uly Walters 2 d., Ytha von den Widen „von ir(em) gut ze Schwarzenburg, so da Heyno Smitz buwet,“ 3 s. 4 d., Peter Trumpler „und sin geschwi sterdy“ 10 s. und Heino Mugis „von Jenni Jordis seligen gut“ 7 d.<sup>84)</sup>) Anno 1432 machte nach dem Urbar „die Summa der bur ger zinse“ 1 lib. 5 s. 4½ d. aus. 1484 belief sie sich von 15 Zins pflichtigen auf 2 lib. 3 s. 11 d. Bis 1533 stieg die Summe der pflich tigen Burger auf 24, und der Betrag des Zinses auf 3 lib. 4 s. 7 d. Der Burgerzins lastete jedenfalls auf den Grundstücken, die einst bei der Entstehung des stadtähnlichen Dorfes (burgums) als Haus plätze ausgegeben wurden<sup>85)</sup>). Dass sie im Laufe der Zeiten auch in die Hände von Nichtburgern übergehen konnten, ist wohl selbst verständlich. Immerhin besitzt das Dorf Schwarzenburg noch heute einen besondern, scharf abgegrenzten Burgerkreis und ein Burgerrecht, das zur Nutzung des Dorfwaldes und des Allmend landes mitberechtigt.

Als dritten Sonderzins erhob die Herrschaft Grasburg im Dorfe Schwarzenburg den „Bo u m g a r t e n z i n s“. Nach den Urbaren machte er anno 1432 in summa 4 lib. 15 s. und anno 1484 in summa 4 lib. 12 s. aus. Im ganzen hatten damals 28 Zinspflichtige „von irem guot“ oder von irgendeinem Acker oder einer Matte den

<sup>83)</sup> 1422 kaufte sich die genannte Agnesa dicta scharmartina de swarczenburg, relict Johannis scharmat, ins freiburgische Bürgerrecht ein (Pergamentenes Burgerbuch von Freiburg, S. 44 v.).

<sup>84)</sup> Recueil diplomatique du canton de Fribourg, Band VI, pag. 63, Nr. 363, nach einer daselbst erwähnten Urkunde im Staatsarchiv Freiburg. „Gezügen sind Peter Herren, ze disen ziten weibel ze Schwarzenburg, Hans Wienbach und ander gnug.“

<sup>85)</sup> H. Rennefahrt, die Reichsgüter in Bern und Umgebung, S. 21.

Baumgartenzins zu entrichten<sup>86)</sup>), doch deutet der Name darauf hin, dass er ursprünglich in erster Linie von Baum- oder Obstgärten erhoben wurde. Unter den pflichtigen Grundstücken fand sich das Gut, „das des Niklaus von Scharnachthal (von Bern) was“, welches schon den Kaiserzins zu bezahlen hatte; darunter finden sich auch die dort ebenfalls erwähnten „Rüttimatten zem felw“, für welche „der Kilchherr von Walleren“ 10 s. Baumgartenzins entrichtete, und „zwei meder, die Sant Marien Magdalenen“, der Frühmesskapelle von Schwarzenburg, gehörten, für welche 16 s. ausgerichtet wurden. Von dem Gute des „Villading von bern“ erfahren wir, dass es „in allen dryen zinss(en)“ verpflichtet war und für 5 s. 4 d. haftete<sup>87)</sup>.

Endlich hatte das Dorf Schwarzenburg eine sogenannte Telle, offenbar eine allgemeine Grundsteuer, zu entrichten. Erst die Urbar erwähnen sie ausdrücklich. Das Zinsbuch des Jahres 1432 meldet darüber: „Item das dorff zu Swartzenburg git jerlich an stebler müntz<sup>88)</sup> 10 lib., nemlich 5 lib. uff sant walpurgistag und die anderen uff sant michelstag“. Das Urbar des Jahres 1484 ergänzt: „Das sol ein weibel ufnehmen, namlich am meytag 5 lib. und am michaelstag 5 lib.“ Im Zinsbuch des Jahres 1512 lernen wir zum ersten Mal die Namen der 59 Tellpflichtigen kennen und vernehmen, wieviel jeder zu bezahlen hatte. Von einer „Hofstatt (Hausplatz und Umgebung)“ machte der Betrag nur einige Pfennige aus, von einem grössern Gute aber belief er sich auf einige Schilling. Die wenigen pflichtigen Grundstücke, welche näher bezeichnet sind, lagen meistens im engern Dorfbezirk, nämlich „nebent der Badstuben“ oder „uff dem Büel“ oder „an der Bruck“ oder „bi der Schmitten“ oder „im Oberdorff“ usw. Auch eventuelles Gotteshaus- und Spitalgut hatte die Telle zu leisten: „Peter und Bendicht zand (sollen) von der frühmess gutt 2 s. 3 d.“ „Die Capelle (St. Peter) in Albligen sol von der schmitten hofstatt 4 d.“ „Pauli Ruoff gibt von des spitals (in Bern?) guot 3 s. 5 d.“ Die allgemeine „Telle“ mutet uns an wie eine einstige Reichssteuere, wie sie reichsunmittelbare Gebiete, z. B. auch Hasli und Bern zu entrichten

<sup>86)</sup> So ist die Rede von der Rüttimatten zem Felw“, „von den Mäldern zem Sarboum“, von einem Acker „zem buchen stock“, von der Matten „zem Schiltbühl, von den toub ackern, von einem acker uf dem berg, von dem gut an der schal, von einem acker vor dem berg, von einer halben jucharten im bach, von dem gut das (des) Niklaus von Scharnachthal was, von des ritters gut“ usw.

<sup>87)</sup> Nach dem Zinsrodel des Jahres 1512, St.-Archiv Bern.

<sup>88)</sup> Münzen mit dem Basler Bischofsstab.

hatten. Bern zahlte noch zur Zeit Friedrichs II. eine ähnlich runde Summe von 40 Pfund<sup>89)</sup>. Da der Betrag nur auf der Dorfschaft Schwarzenburg, nicht auf dem ganzen Ländchen lastete, spricht wohl auch dies dafür, dass Schwarzenburg innerhalb der Landschaft eine Stellung einnahm, wie sie sonst ein Städtchen besass. Eine ähnliche, die ganze Landschaft betreffende Abgabe (die Taillie wird uns in einem späteren Abschnitt begegnen (VIII, 6).

Nach Angabe des Urbars wurden 1591 der Burgerzins (3 lib. 4 s. 7 d.), der Kaiserzins (13 s. 10 d.), der Baumgartenzins (2 lib. 15 s. 6 d.) und diese Telle (10 lib.) in eine einzige Abgabe von 19 lib. 6 s. 2 d. zusammengezogen<sup>90)</sup>. Die ganze „Gemeind und Pursame des dorffs Schwarzenburg“ haftete von da an dafür und sollte künftig durch einen gemeinsamen „Träger“ den schuldigen Betrag einzehlen und auf Andreä dem Landvogt abliefern lassen.

## **5. Abgaben der Gotteshausleute im Guggisberg und des Klosters Rüeggisberg.**

Dass die Grasburg Anteil hatte an den Einkünften, welche von den in ihrem Gebiet gelegenen Gütern des Priorats Rüeggisberg diesem Kloster zufielen, geht aus den savoyischen Rechnungen und den Urbaren deutlich hervor. Nach den wenigen Notizen der Rechnungen, die sich darüber aussprechen, handelte es sich einerseits um Abgaben, die von den rüeggisbergischen Gotteshausleuten für frühere Frondienste und einstige Zehnten bezahlt wurden, und andererseits um Leistungen des Klosters selber, das von seinen grasburgischen Einkünften einen gewissen Prozentsatz abliefern musste. Die älteren Rechnungen erwähnen diese Beträge bis 1343/44 unter dem Titel „Frondienste (Corvate)“, die späteren ordnen sie zum Teil unter den urbarmässigen Pfennigzinsen ein. Zunächst kamen der Grasburg nach der Rechnung des Jahres 1314/15 „von den Lehenleuten des Priorats Rüeggisberg für die Tagwerke, welche sie im Juli jedes Jahres schuldeten,“ 50 Schilling weisser Münze zu, sodann „von denselben Lehenleuten“ alljährlich „als Heuzehnten“ 52 s., ebenso „vom Ertrag eines kleinen Zehntens, welcher um Schwarzenburg herum erhoben wurde,“ 5 s.<sup>91)</sup>, weiter „von den-

---

<sup>89)</sup> H. Rennefahrt, die Reichsgüter in Bern und Umgebung, S. 32.

<sup>90)</sup> Vergleiche dazu H. Rennefahrt, Urbare des Schlosses Schwarzenburg (Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Band XXIII, S. 14/15).

<sup>91)</sup> Von 1343/44 an ist von diesem Posten nicht mehr die Rede. Es wird auch nicht ausdrücklich gesagt, dass es rüeggisbergische Lehenleute

selben Lehenleuten“ alljährlich auf das Fest des heiligen Andreas (30. November) „als Zehnten der Gärten“ (pro decima (h)ortorum) 8 s. weisser Münze<sup>92)</sup>, und endlich „von den Lehenleuten von Rüeggisberg (d. h. des Klosters Rüeggisberg) für 18 Tagwerke im Frühling“ 30 s. 8½ d. Ausdrücklich wird dabei bemerkt, „dass jedes Gespann (carruca) ein Tagwerk schuldete im Frühling“. Es handelte sich also bei diesen Frühlingsfrondiensten, für welche schon von 1314 an der Geldwert entrichtet wurde, um ursprüngliche Spanndienste, nicht um Mannswerke<sup>93)</sup>. Die Zahl der schuldigen Tagwerke sank in der Mitte und zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf 14, 12 und 11 herunter, weil offenbar auch die Zahl der Gespanne abnahm. Für jedes Tagwerk hatten die genannten Lehenleute bis zur Wende des 14. Jahrhunderts 2 s. und nachher bis zum Ende der savoyischen Zeit 3 s. zu entrichten. Das grasburgische Urbar vom Jahre 1533 berichtet dazu etwas abweichend: „Die gotzhusgüter zenden gan Rüeggisperg und gend von jedem huss für tagwen 2 s. an das schloss.“

Ansehnliche Abgaben hatte auch das Kloster Rüeggisberg selber von seinen Einkünften aus dem grasburgischen Gebiete der Landesfeste abzuliefern. Wir vernahmen weiter oben schon (VIII, 2), wie von dieser Seite her aus dem Guggisberg an Naturalien 4 Schweinsschultern, 8 Käslein und 80 Eier abgeliefert wurden. Dazu erhielt die Grasburg „in der genannten Kastellanei von den jährlichen Geldzinsen, welche dem Priorat Rüeggisberg zukamen,“ auf das Fest des heiligen Andreas „den zehnten Pfennig“, was in summa Jahr für Jahr in der savoyischen Zeit 24 s. 8½ d. ausmachte<sup>94)</sup>. Die älteste erhaltene Rechnung bestätigt dies deutlicher mit folgenden Worten: „Es ist zu wissen, dass der Graf den zehnten Denar von allen Einkünften des Priorats, welche in Geld ent-

---

waren, die ihn entrichteten, doch ist dies wahrscheinlich, da das Kloster auch bei Schwarzenburg Güter besass.

<sup>92)</sup> Von 1343/44 an werden die zwei ersten und der letzte dieser Posten zusammengezogen, was 110 s. ausmachte. Die Eintragung lautet: *Recepit ab albergatoribus prioratus de Monrichier de redditu per annum pro jornatis et decima fenorum mense julii 110 s. albe monete.*

<sup>93)</sup> R. 1314/15, Corvate: *Recepit de albergatoribus de Monrichier pro 18 corvatis in vere 30 s. Et est sciendum, quod quelibet carruca debet unam jornatam in vere.*

<sup>94)</sup> R. 1343/44, Denariorum census: *Recepit in dicta castellania de redditu per annum denariorum census, qui debentur prioratui de Monrichier, in quibus dominus (der Graf von Savoyen) percipit decimum denarium in festo beati Andree 24 s. 8 d. cum obulo.*

richtet werden, erhebt“<sup>95)</sup>). Nach dem ungefähr aufs Jahr 1417 zurückgehenden Kartular von Rüeggisberg und den anschliessenden grasburgischen Urbaren belief sich dieser Geldzins auf 30 s. 8 d., doch wird nicht weiter beigefügt, dass es sich um den „zehnten Pfennig“ handelte, wohl aber „dass das Priorat Rüeggisberg dem Schlosse Grasburg jährlich diese 30 s. 8 d. schuldete für die Ausübung der „Schirmherrschaft (pro garda)“ und dass sie „in der gleichen Münze“ ausgerichtet werden sollten, „wie die genannten Zinsleute von Schwarzenburg und Guggisberg sie bezahlten“<sup>96)</sup>). Das Zehnfache dieser Summe, also etwas mehr als 15 Pfund wird demnach das Kloster selber in der savoyischen Zeit im grasburgischen Gebiet in Pfennigen eingenommen haben. Später freilich belief sich der Betrag nach den Angaben des rüeggisbergischen Urbars 1533 bis 1542 auf das Vier- bis Fünffache. Auch hier scheinen die Naturalzinse allmählich in Geldzinse umgewandelt worden zu sein.

Die rüeggisbergischen Zinsgüter lagen zur Hauptsache in der früheren oberen Gemeinde von Guggisberg-Rüscheegg, also innerhalb des Gebietes, welches Kaiser Heinrich IV. anno 1076 dem Kloster geschenkt haben soll, füllte aber dessen Grenzen bei weitem nicht aus. Sie begegnen uns hier nämlich, wie das Urbar der Jahre 1533/42 meldet, nur in den folgenden Dorfmarchen: Bärenwart, Gambach, dann ebenso in Schindlerenhus, Schmiedenhus, Schwendi, Ryffenmatt, Flürershushus, Inner- und Usserried, Sahlen, Flüe, Studen, Holzstapfen, Aegerten, Graben, Türli, Lehn, Grubershau, Hattenmatt, Multerenboden, Guggisberg, Stalden (Aufzählung des Urbars). Die eigentliche sogenannte Gotteshausmarch umfasste danach ein viel engeres Gebiet, als die Schenkungsurkunde des Jahres 1076 angibt<sup>97)</sup>). Vielleicht waren in dieser Urkunde die Grenzen „bewusst“ zu gross gezogen worden. Wie die wirkliche „gotshusmarch“ kleiner geworden, und wie so viele Güter „uss den zinsenn (an das Kloster) entronnen“, weiss das erwähnte Urbar nicht zu erklären; der Urbarschreiber bemerkte bloss dazu: „es ist aber mit endrung zugangen, wie alles annder zitlich ding“. Die Gotteshaus-

<sup>95)</sup> R. 1314/15, Corvate: Et est sciendum, quod dominus percepit decimum denarium in omnibus reddibus prioratus, qui sunt in denariis.

<sup>96)</sup> Kartular, fol. 156: Item sciendum est, quod prioratus Montisricherii debet annuatim castro de Grassemborch pro garda triginta solidos 8 dinarios videlicet de tali moneta, sicut solvunt predicti censarii de Nigrocastro et de Montecuchino. (Nach F. Wäger, Geschichte des Kl. Priorats Rüeggisberg, S. 124.)

<sup>97)</sup> Politische Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 26—33, und F. Wäger, Das Kloster Rüeggisberg, S. 42—44.

m a r c h reichte nach dem eben erwähnten Verzeichnis nordwärts bis an die Guggershorn-Schwendelberg-Bühlholzkette, westwärts bis an die Sense, ostwärts bis Gambach-Bärenwart und südwärts etwas über die Talfurche des Laubbachs hinaus und grenzte damit an die Landesallmende und den Scheidwald.

Sie umfasste auch das grosse Allmend- und Waldgebiet des „Schwantenbuchs“, das nachher die Gemeinde Guggisberg-Rüeggisegg für die Armenpflege gebrauchte. Innerhalb der Gotteshausmarche besass das Kloster Rüeggisberg zudem die Zehnten von Gambach und von Schwendi-Ryffenmatt und verfügte über den Kirchensatz von Guggisberg. In der gleichen Gegend hatten aber auch die Kirche von Guggisberg und namentlich die Feste Grasburg bedeutende Grundzins- und Zehntrechte, wie bei der Besprechung der Geldzinse und der Zehnten weiter ausgeführt wird (Kapitel VIII, 3 und 7).

Das Kloster Rüeggisberg war überdies auch im unteren Teile der Herrschaft, namentlich in der Dorfmarch Schwarzenburg, begütert, wo es in der dortigen „Herberg“ jeweilen 44 verschiedene Zinsbeträge erheben liess<sup>98)</sup>. Wie es hier in den Besitz der vielen Güter gelangt ist, erfahren wir nicht. Nur vom Hof Studen bei Steinenbrünnen vernehmen wir Näheres. Er musste nach einer Jahrzeitstiftung des Junkers Rudolf von Steinenbrünnen dem Kloster jährlich 2 Dutzend Schüsseln, 2 Dutzend Teller, 2 Dutzend Becher, „Grelet, das sind senfschüslen“, abliefern, wie das rüeggisbergische Urbar der Jahre 1533/42 (S. 290—293) meldet. Nach einem Güterverzeichnis des Jahres 1148 hatte das Kloster früher auch noch in Schönenbuchen (Gemeinde Wahlern) und in Albligen (Albenon) Besitzungen<sup>99)</sup>.

Die „Gotteshausleute“, „so in der gotshusmarch gesessen“, also die Inhaber der Gotteshausgüter galten als persönlich frei, wie das Klosterurbar der Jahre 1533/42 betont, wie aber auch schon aus dem ums Jahr 1417 entstandenen Kartular von Rüeggisberg hervorgeht, das sie als Zins- oder Lehenleute (censarii), nicht als Hintersässen (d. h. Leibeigene oder Hörige) bezeichnet<sup>100)</sup>. Freilich gab

---

<sup>98)</sup> Die Gotteshausleute der Gemeinde „Guggisberg“ mussten die Geld- und Naturalzinse direkt in Rüeggisberg abliefern. (Urbar des Jahres 1533/42, S. 17.)

<sup>99)</sup> Fontes rer. bern., I, 426.

<sup>100)</sup> F. Wäger, Geschichte des Priorats Rüeggisberg, S. 124 (Anmerkung 26), 143 und 154.

es „im Guggisberg“ auf Gütern, die das Kloster wahrscheinlich ursprünglich von „eigenen“ Leuten, d. h. wohl von Leuten des Klostersgesindes bebauen liess, auch noch Unfreie, sogenannte Hintersässen (inquillini), wie aus dem Kartular des Jahres 1417 zu entnehmen ist; doch war ihre Stellung damals nicht mehr so unfrei wie früher. Ihre Abhängigkeit war eine dingliche geworden<sup>101)</sup>. Vergleiche dazu unsere Ausführungen über die Abgaben der Hintersässen (Kapitel VIII, 8 b).

## 6. Mühlen-, Alp-, Markt- und Tellabgaben.

### a) Mühlenzinsen.

Einen besondern Geldzins erhob die Grasburg während der savoyischen Zeit von den zu Lehen gegebenen Mühlen, nämlich von einer Mühle im Gfell (Enguefelle)<sup>102)</sup> bei Rüscheegg 9 s., „von einer andern Mühle zu Gambach (Gahembac)“, wo heute drei Mühlen stehen, 2 s., von Mühlen zu „Sangern und im Laubbach“ (Lopac, Loupac) 25 s.<sup>103)</sup>, von der „hinter Guggisberg gelegenen Mühle im Guggersbach (Coquembac)“ 20 s., von einer Mühle, welche 1317/18 mit ausdrücklicher Erlaubnis (concessio) des Grafen in Kriesbaumen (Crispomen) errichtet wurde, 5 s., von einer Stampfe (baptitorium), welche im gleichen Jahre in Kriesbaumen bewilligt wurde, 5 s., von einer Mühle, die im nämlichen Rechnungsjahr in Riedstetten entstand, 3 s. und endlich von einer Stampfe in Herrenmatt<sup>104)</sup> 2 s. So belief sich der Gesamtertrag auf 67 s. 6 d. weisser Münze. Andere Mühlen, die im 14. Jahrhundert in der Landschaft nachweisbar sind, z. B. die obere und die untere Mühle von Schwarzenburg, an welchen die Familie der Grasburg Anteil hatte, das Mühlehn<sup>105)</sup>, die Stolzenmühle bei Schwarzenburg, Aeckenmatt bei Lanzenhäusern, entrichteten der Grasburg keine Abgaben, weil sie offenbar zinsfreie Reichslehen (Mannlehen) waren, oder anderswohin Zinse zahlten.

<sup>101)</sup> Ebendaselbst, S. 152.

<sup>102)</sup> Der Name ist in den meisten Rechnungen sehr verschrieben (Ellenzella, Holomera usw.) und lässt sich nur nach den ältern Rechnungen und nach der immer gleichbleibenden Reihenfolge der Aufzählungen auf das Gfell beziehen.

<sup>103)</sup> Das grasburgische Urbar des Jahres 1533 unterscheidet im Laubbach eine „obere“ und eine „nidere“ Mühle.

<sup>104)</sup> Auch dieser Name ist stark verschrieben, doch lässt sich die Grundform darin noch deutlich erkennen: Hebrematt, Herbrechtimatt, Herbrechenmatt, Herbiez chematz usw.

<sup>105)</sup> 1318 in den Fontes rer. bern., V, 96, erwähnt.

Von der Guggersbachmühle wird berichtet, dass sie in den Jahren 1317/18 auf Kosten des Grafen, also nicht auf Kosten der Lehenleute durch den Zimmermeister Heinrich von Balm neu aufgebaut wurde, „weil sie verbrannt war“. Sie kostete mit Einschluss der „Balken, der Schindeln und Mühlsteine“ 107 s. weisser Münze und 45 s. laus. Im Jahre 1319 blieb der Zins dieser Mühle vorübergehend aus, „weil der Müller, welcher diese Mühle inne hatte, im genannten Jahre wegen Armut aus dem Lande floh“. 1392/93 liess der Kastellan im Auftrage der damals regierenden Gräfin (Bona) von Savoyen am Burgbach unterhalb Schwarzenburg (*in aqua decursu de Nigro castro*) zwei Mühlen neu aufbauen. Von irgendeinem späteren Zinse merkt man in den Rechnungen nichts, und auch die Namen bleiben verschwiegen.

Aus den verschiedenen Angaben geht hervor, dass es im 14. Jahrhundert in unserer Landschaft wohl etwa ein Dutzend Mühlen gab, nicht eingerechnet die Mühle auf dem Schlosse und die Stampfen. Man erkennt nach den Konzessionen, welche erteilt wurden, dass die Inhaber der Grasburg schon damals über das Mühlenrecht verfügten; freilich wurde es erst 1591 verallgemeinert und auch auf diejenigen Mühlen ausgedehnt, „deren Besitzer niemals Bodenzinse anerkannt oder entrichtet hatten“<sup>106</sup>).

#### b) Marktgebühren.

Unter dem Titel *V e n d e*, d. h. Verkäufe, verzeichnen die Rechnungen Jahr für Jahr einen Einnahmeposten von 4 Schilling, einmal auch von 4 s. 6 d. weisser Münze als *M a r k t g e b ü h r*, wie es wörtlich heisst, als „Ertrag der verkauften Tiere von Schwarzenburg“<sup>107</sup>). Für diese Summe wurde der Bezug der Abgabe jeweilen dem Meistbietenden in Pacht gegeben, so dass aus diesem Grunde die Jahreserträge nur geringe Schwankungen erlitten. Von 1314/15 war ein gewisser Ancelmus, von 1319—21 ein Burkard von Menciswil und von 1343/44 ein gewisser Bury Inhaber der Pacht. Sonst werden keine Namen der Pächter genannt. Dafür erfahren wir, wieviel die Landleute von den einzelnen Tieren zu entrichten hatten. 1314/15 lautet die Eintragung: „Und es ist zu wissen, dass der Graf für jedes Joch Ochsen und (auch) Kühe, die verkauft werden, einen Pfennig und für jedes Schaf, Widder und

---

<sup>106)</sup> H. Rennefahrt, Die Urbare des Schlosses Grasburg, S. 14.

<sup>107)</sup> *Pro exitu vendorum animalium Nigri castri*, oder in anderer Fassung: *Pro vendis animalium de Nigro castro*.

Ziege einen halben Pfennig erhebt“<sup>108)</sup>. Mit dem Jahre 1412 hören nach den Rechnungen diese Abgaben auf, so dass demnach mit der Einsetzung der drei grossen Jahrmärkte durch Herzog Amadeus VIII. der Markt in Schwarzenburg freigegeben wurde. In der Stiftungsurkunde, die wir im Anhang der „Politischen Geschichte der Herrschaft Grasburg“ als Beilage abdruckten, wird ausdrücklich betont, dass die Landleute auf diesen Märkten, die „drei Tag nacheinander“ dauerten, „von allem Zoll, Tell und Auflag“ im genannten Dorfe Schwarzenburg „gänzlich frey und ledig“ sein sollten. Die bis dahin erhobenen Marktgebühren zeigen uns, dass es schon vorher in Schwarzenburg Märkte gegeben hat; nur wurden sie 1412 obrigkeitlich geordnet und von allen Abgaben befreit.

Man begreift unter diesen Umständen, dass speziell der Frühlingsmarkt „an St. Georgen Vesttag“ (23. April) noch jahrhundertelang unter besondern Festlichkeiten eröffnet wurde und dass man dabei des Stifters dankbar gedachte. Der Landvogt, der Statthalter, der Venner, die Pfarrherren, die Weibel und die Spielleute marschierten voran im Festzuge, der sich bildete, wenn der Jahrmarkt ausgerufen und die Stiftungsurkunde verkündet werden sollte, und auch nachher scheint es auf Kosten der Obrigkeit recht festlich zugegangen zu sein. 1549/50 stossen wir zum ersten Mal auf die Nachricht, dass der Landvogt für die „weiblen und Spilllütten“ Rechnung ansetzte, „die meritt ze verrüfen“. 1593/94 ist in der Vogtsrechnung zu lesen: „Denne uff sant Georgentag, den Järmarkt usszeruffen, mit den weibeln und Spilllütten verzert, 10 Pfd. 19 s.“ Die Rechnung der Jahre 1604/05 endlich meldet: „Denne uff santt jörgentag, den märt uszerruffen, do verzert, 18 Pfund.“ Bis ins 18. Jahrhundert hinein hielt sich dieser Brauch<sup>109)</sup>.

### c) Eine Telle.

Eine wichtige Abgabe, die der Grasburg zukam, wird in den savoyischen Rechnungen als Telle (taillie) bezeichnet. „Von den tellpflichtigen Leuten des Grafen, welche die Telle schuldeten“, wurden „jeden Mai“ 28 Pfund 12 s. 6 d. Pfennige erhoben „und

---

<sup>108)</sup> Et est sciendum, quod dominus percipit pro quolibet iumento bove et vacca venditis unum denarium et pro qualibet ove, castrone et capra unum obulum.

<sup>109)</sup> E. F. von Mülinen, Heimatkunde des Kantons Bern, Artikel Schwarzenburg, und „Führer des Dorfes Schwarzenburg“ (Verlag A. Benteli), S. 21. Die Urkunde über die Einsetzung des Jahrmarkts findet sich in der Politischen Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 267/68.

ebensoviel an jedem Michaelisfest“<sup>110)</sup>). Wir begegnen dieser Abgabe nur in der savoyischen Zeit als „Telle“. Später war sie wohl in den übrigen Pfennigzinsen inbegriffen. Zu welchem Zweck und von wem sie im einzelnen entrichtet werden musste, erfahren wir leider nicht. Verschiedenes erinnert an die in Kapitel VIII, 4 schon erwähnte besondere „Telle“ des Dorfes Schwarzenburg, zunächst der Name (Taillia, Telle), dann die Gleichmässigkeit der Beträge und nicht zuletzt die auffallende Uebereinstimmung der Zinstage, wurden doch die beiden Tellen in gleicher Weise im Frühling, am Walpurgistag, d. h. am ersten Tag „im Mai“ und im Herbst, am Michaelistag, also am 29. September eingezogen. Wir gehen kaum fehl, wenn wir sie beide als einstige Reichssteuern ansehen und annehmen, dass die eine die Dorfschaft, die andere die übrige Landschaft betraf.

#### d) Alpzinsse.

Alpzinse erhielt die Grasburg in der savoyischen Zeit nur von den allerhöchsten Alpweiden, den später zubenannten „Zinsbergen“, die am Fuss und an den Hängen der Hauptgipfel, nämlich des Ochsen, der Bürglen, des Gantrists und der Nünenen lagen und Grenchen, Yuken, Gantrist, Nünenen und Alpiglen hiessen<sup>111)</sup>. Sie bildeten im 14. Jahrhundert noch fünf grosse Alpen, da sie erst später geteilt wurden. Die Alp G r e n c h e n warf für die Grasburg durch das 14. Jahrhundert hindurch jährlich 3 bis 4 Lausannerpfund und von 1408—23 immer 6 Pfund weisser Münze ab. Ebensoviel erhielt das Kloster Rüeggisberg, dem der Berg zur Hälfte gehörte<sup>112)</sup>. Die Alp J u c k e n, in den späteren Urbaren Schwefelberg genannt, zahlte in der gleichen Zeit jährlich 2 bis 5 Pfund

---

<sup>110)</sup> In den ältern Rechnungen sind es 28 lib. 8 s. 10 d. und 28 lib. 5 s. 1343/44 lautet der lateinische Text: Item reddit computum, quod recepit in dicta castellania ab hominibus tallabilibus domini pro tallia in mense maii 28 lib. 12 s. 6 d. albe monete. Recepit ibidem pro eodem in festo beati Michaelis 28 lib. 12 s. 6 d. In den ältern Rechnungen sind es einmal 4 und einmal 7 s. weniger.

<sup>111)</sup> Die Namen sind in den savoyischen Rechnungen recht stark verschrieben, lauten immerhin noch kenntlich, z. B. in den Jahren 1314/21 Granecon, Juchon, Cantroz, Nüninon (auch Nunic) und Alpingon (ausnahmsweise auch Alpiguilon), 1367/68, wo die Nünenen fehlt, Grencon, Yuchon, Garntrist und Alpiglon, 1410/12 Grenchon, Juken, Gantroeth, Nünion und Alpiglen.

<sup>112)</sup> Nach dem Urbar des Jahres 1484 erhielt die Grasburg den ganzen Betrag (12 Pfund).

Pfennige<sup>113)</sup>). Der Gantrist entrichtete im 14. Jahrhundert 20 bis 35 s. und von 1408 an, wo ein Zins der Nünenen mitgerechnet wurde, 50 s. weisser Münze. Die Alp Nünenen, die nach dem heutigen Grenzverlauf ausserhalb des grasburgischen Herrschaftsgebietes liegt, schuldete der Grasburg von 1314—21 alle Jahre 20 s. Dann entzieht sie sich lange Jahre unserer Kontrolle, taucht aber 1408 nochmals mit dem genannten Betrage auf, der nachher mit dem Gantristzins zusammen verrechnet wird. Sie gehörte zum Hauptteile dem Kloster Rüeggisberg, wurde ums Jahr 1530 an Private verkauft, trug aber auch fernerhin der Grasburg den vor erwähnten Zins ein<sup>114)</sup>). Die Alp Alpiglen endlich warf durch schnittlich im Jahr 6 Pfund Pfennige ab<sup>115)</sup>). Zudem erhielt die Grasburg nach Angabe der Urbare vom Berge Grenchen 2 Zieger, 2 Näpfe Anken<sup>116)</sup> und als Zins „für den Alpkessel“ einen Zieger, ebenso von den Bergen Alpiglen und Jucken einen Zieger und einen Napf Anken. 1369 reduzierten sich die Zinse dieser Berge vor übergehend auf die Hälfte des sonstigen Ertrags, „weil die Tiere in jenem Jahre nicht auf die Alpen steigen konnten, da die Gewalt der Winde Bäume über die Wege gestürzt hatte“<sup>117)</sup>.

Diese Alpen wurden in der savoyischen Zeit und auch nachher gegen einen jährlichen Zins verpachtet, weswegen man sie in der Folge als Zinsberge bezeichnete. Als Zinstag galt der Michaelistag (29. September). Schon 1314/15 werden die Alpzinse ausdrücklich als Pachterträge (firmae) verrechnet. Genauer aber wird erst von 1408 an von dem Pachtsystem berichtet. Die genannten Alpen wurden alle Jahre dreimal, nämlich „an den drei dem Geburtstage des Johannes des Täufers zunächst gelegenen Sonntagen sowohl in der Kirche zu Wahlern als in der Kirche zu Guggisberg“ öffentlich ausgerufen, versteigert und dem Meistbietenden in Pacht gegeben. Der Kastellan liess sich darüber jeweilen vom Vikar (Bandolf) von Guggisberg eine öffentliche Bescheinigung ausstellen, versicherte

<sup>113)</sup> Davon kamen dem Gotteshaus Guggisberg 30 s. zu.

<sup>114)</sup> Rüeggisberg. Urbar des Jahres 1533/44, S. 44, und grasburg. Urbar des Jahres 1533.

<sup>115)</sup> Nach dem Urbar des Jahres 1432 trug ein nicht näher bezeichneter Berg, welcher dem Weibel verliehen war, 1 Pfund ein.

<sup>116)</sup> Ebensoviel erhielt das Kloster Rüeggisberg. Nach dem grasburgischen Urbar des Jahres 1484 wäre freilich der ganze Betrag der Grasburg zugekommen.

<sup>117)</sup> R. 1369/75, Exitus alpagii: Quia bestie non poterant ipso anno ascendere ad alpes propter impetum borearum, qui diruerant arbores per itinera.

der savoyischen Rechnungskammer, dass niemand einen grössern Betrag habe geben wollen, und wurde seinerseits immer wieder ermahnt, es am nötigen Fleiss nicht fehlen zu lassen, diese Alpzinse vorteilhaft zu verleihen. Von 1409—23 werden auch die Namen der einzelnen Pächter genannt<sup>118)</sup>. Die fünf Lehenempfänger werden aber kaum bloss ihr eigenes Vieh, sondern auch dasjenige anderer Bauern gesömmert haben. Auch das Urbar des Jahres 1432 nennt bloss fünf Pachtinhaber. Nachher nahm die Zahl rasch zu, und 1695 waren es 200, die auf diesen Alpen 900 Stück Vieh aufführten<sup>119)</sup>.

Die Voralpen zu beiden Seiten der sogenannten Egg (Pfeifenkette) trugen der Grasburg in der savoyischen Zeit keine Zinse ein, weil sie noch zur grossen Landesallmende gehörten und von den Landleuten frei genutzt werden konnten. Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts gingen diese „Vorsassen“ nach und nach in Privatbesitz über, waren aber auch jetzt noch lange frei von Abgaben<sup>120)</sup>. Sie zählten ums Jahr 1600 rund 250 Rinderrechte ganzer Sömmerung und 3300 Rinderrechte halber Sömmerung<sup>121)</sup>.

## 7. Die Zehnten.

Weitaus der grösste Teil des grasburgischen Gebietes war der Grasburg zehnlpflichtig. So bildeten die Zehnten zu allen Zeiten für die Burg eine Haupteinnahme, weswegen die Rechnungen besonders ausführlich darüber berichten. Anderwärts war in der Regel die Kirche Hauptinhaberin der Zehnten, wie Karl der Grosse es in seinen Kapitularen vorgeschrieben hat. Eine Ausnahme aber scheinen die unmittelbaren Königshöfe gebildet zu haben, was speziell auch im Gebiete zwischen der Aare und Saane zu beobachten ist. Hier blieben die Zehnten vorwiegend in den Händen der weltlichen Macht, wurden freilich als Mannlehen zum Teil auch weiter verliehen und gelangten auf diesem Wege durch spätere Vergabungen teilweise auch wieder an die Kirche und die Klöster.

---

<sup>118)</sup> Den Grenchen pachtete 1409 Hensli Grindelwalt, 1411/12 Wilhelm Hafen und 1412—23 Burinus Jukken, den Berg Jucken 1409—11 Johannes genannt Boner und 1412—23 Heinrich Schwab, den Gantrist 1409—23 Peter Schmid, den Berg Alpiglen 1409/10 Cuntzinus des Vuala (Zwahlen), 1411 Heinrich von Milken, 1412—23 Niklinus von Ysengruben.

<sup>119)</sup> H. Rennefahrt, Die Reichsgüter in Bern und Umgebung, S. 16.

<sup>120)</sup> H. Rennefahrt, Die Urbare des Schlosses Grasburg, S. 15—26.

<sup>121)</sup> Ebendaselbst, S. 25.

a) Der Getreidezehnten.

Der Dinkel- oder Speltzehnten (expelta) machte anfangs der savoyischen Zeit Jahr für Jahr 16 grasburgische Mütt Korn aus, stieg im Laufe des 14. Jahrhunderts zuerst auf 20—40, später auf 40—60, einmal sogar auf 67 Mütt an und sank dann am Schlusse der genannten Zeit durchschnittlich auf 30—45 Mütt herab. Er dominierte stark neben dem Roggenzehnten (siligo), der anfangs zwar auch noch 10—20 grasburgische Mütt abwarf, dann aber vom Jahre 1356 an auf ein Mütt oder einige Mäss zurück sank und viele Jahre ganz verschwand. Ob der Anbau in diesem Masse zurückging, oder ob die Ernteerträge so stark abnahmen, erfahren wir nicht. Weitau am wichtigsten war der Haferzehnten. Die ersten savoyischen Rechnungen verzeichnen durchschnittlich 400 grasburgische Mütt Zehnthafer, die anschliessenden noch gegen 300, die letzten nur noch 150—220 Mütt, was auf einen allgemeinen Rückgang des Getreidebaus oder auf anhaltende Missjahre, wie sie wieder im 19. Jahrhundert nachweisbar sind<sup>122)</sup>, schliessen lässt.

Nicht unbedeutende Zehntbeträge lieferte in den Jahren 1314—21 noch die Gerste (ordeum), nämlich meist über 20, einmal sogar 46½ grasburgische Mütt. Dann trat ein ähnlicher Rückschlag ein wie beim Roggen, machte doch der Gerstenzehnten in den Jahren 1356—58 nur noch ein Mütt aus, um freilich in den Jahren 1408—23 wieder auf fünf Mütt zu steigen. Mitten unter den Getreidezehnten werden auch kleinere Zehntabgaben in Bohnen und Erbsen (fabe et pisa) verrechnet. Nur ganz wenige Ortschaften waren für das „Mueskorn“, wie man sie nannte, haftbar. Bohnen entrichteten nur die beiden Zehntbezirke von Schwendi und Gambach<sup>123)</sup>, die im übrigen dem Kloster Rüeggisberg zehnpflichtig waren, und ihre Abgabe machte per Jahr zusammen nur ½ bis 2 Mütt aus, ist auch bloss in den Jahren 1316—21 und 1356—58 nachweisbar. Erbsen wurden nur von zwei Orten der Grasburg abgeliefert, nämlich von Rümlisberg ein Mäss, doch wird dies nur für das Jahr 1343 bezeugt, und von Schwarzenburg, das in den Jahren 1314—21 und 1356—58 je zwei Mütt ablieferte. Von dort weg verlieren wir in den Rechnungen die Spuren der Bohnen und Erbsen.

---

<sup>122)</sup> Vergleiche darüber unsere Ausführungen im 1. und letzten Kapitel der Geschichte der Amtsersparniskasse Schwarzenburg.

<sup>123)</sup> R. 1316/18 und 1319, fabe: Decima fabarum ville de Indrsuendi (Yndreseigndi etc.) de Gaembac et villarum circumstantium 2 mod.

Folgendes sind die Namen der Dorfschaften<sup>124)</sup> und Zehntbezirke, welche nach der in den Rechnungen üblichen Reihenfolge und Gruppierung der Grasburg den Getreidezehnten schuldeten:

1. Lanzenhäusern, Steinhaus, zur Scheuer<sup>125)</sup> und Wahlern;
2. Schwarzenburg, welches das wichtigste Zehntgebiet war, und z. B. in den Jahren 1314—17 durchschnittlich 100 Mütt Hafer ablieferte;
3. Mutten, Rümlisberg, Buchen, Holz und Volkensneit<sup>126)</sup>;
4. Stein, Milken, Loch;
5. Wyden, Matten, Reitweg, Dürrenboden, Steien, Bärenwart<sup>127)</sup>, Ahorn, Enggiwil;
6. Rüscheegg, Hirschhorn, Gfell, Aeugsten, Feld (Hinterfeld b. Rüscheegg?);
7. Sangern, Almisried und Ungarnen<sup>128)</sup>;
8. Hetzelschwendi<sup>129)</sup>, Fall, Laubbach;
9. Kriesbaumen und Ysengruben;
10. Hinter dem Berg und Vilarhus (Wahlenhaus?);
11. Riedstetten und Laden;
12. Kalchstetten und Herrenmatt;
13. Engi (Gebiet zwischen Guggisberg und Kalchstetten).

Nicht immer wurden bei der Verrechnung die gleichen Ortschaften zu Zehntgebieten zusammengezogen. Es fanden bei der Verleihung allerlei Umstellungen und Teilungen statt, woraus wir schliessen, dass die später festumgrenzten Zehntbezirke erst nachträglich abgegrenzt und ausgemacht worden sind<sup>130)</sup>. Die Rechnungen geben ganz detailliert an, wieviel Hafer, Dinkel, Gerste und Roggen die einzelnen Gebiete oder auch die verschiedenen Dorfschaften Jahr für Jahr ablieferten. Es würde uns aber zu weit führen, den Angaben im einzelnen folgen zu wollen. Die Getreide-

<sup>124)</sup> Auf die vielen welschen Verschreibungen dieser Namen, welche oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind, können wir hier nicht näher eingehen.

<sup>125)</sup> Ein Gut zur Schür entrichtete vom halben deyll denn zechendenn (offenbar an die Grasburg), und zwar vonn dem gewächs, kornn, haber und muess kornn (Anmerkung VIII, Nr. 77).

<sup>126)</sup> Früherer Ortsname für Höhenscheuer.

<sup>127)</sup> Bärenwart entrichtete nur in den Jahren 1392—98 je ein Mütt Hafer. Sonst erhob das Kloster Rüeggisberg hier und in Gambach und in Schwendi den Zehnten.

<sup>128)</sup> Vielleicht Verschreibung für Sangern.

<sup>129)</sup> Nach dem Pfrundurbar von Guggisberg, 1586, Staatsarchiv Bern, hatte auch die Kirche von Guggisberg in Hetzelschwendi Zehntrechte, ebenso in Gfell und Aeugsten (Siehe S. 324).

<sup>130)</sup> H. Rennefahrt, Die Urbare des Schlosses Grasburg, S. 29.

zehnten wurden nicht in Geld, sondern in natura der Grasburg entrichtet, so dass oft beträchtliche Mengen Korn in den schon erwähnten Getreidespeichern der Burg lagerten; doch kam es auch vor, dass ein Teil des Getreides den Landleuten überlassen und dafür das Geld eingezogen wurde (1437).

Den Bezug der Getreidezehnten besorgten in den vorerwähnten Gebieten oder Dorfschaften besondere *Zehntpächter*. Schon zu Beginn der savoyischen Herrschaftszeit wird dieses Pacht- system (*firma decime*) gelegentlich erwähnt<sup>131)</sup>. Genaueres aber melden die Rechnungen erst von 1392—1423. Sie berichten nämlich, dass die verschiedenen Getreidezehnten der genannten Orte alle Jahre dreimal (trinis), und zwar an zwei Sonntagen vor dem Fest Johannis des Täufers und am Sonntag nachher in den Kirchen von Wahlern und Guggisberg öffentlich ausgerufen und dem Meistbietenden verliehen wurden<sup>132)</sup>. Wieviel dieser abzuliefern hatte, wurde zum voraus vertraglich festgesetzt, und der jeweilige Pfarrherr von Wahlern oder Guggisberg bescheinigte unter Anwesenheit von Zeugen, dass so viel und nicht mehr Getreide abgeliefert werden sollte und abgeliefert wurde. Der Kastellan aber musste umgekehrt bei der Rechnungsablage vor der savoyischen Rechnungskammer eidlich bekräftigen, dass er in den verschiedenen Zehntgebieten „keinen gefunden habe, der mehr geben wollte“. Die der Rechnungskammer abgelieferten Bescheinigungen der Pfarrämter scheinen verlorengegangen zu sein. Dafür enthalten die Rechnungen noch allerlei Angaben, die darin enthalten waren, und nennen auch, hauptsächlich von 1410 an, die Pächter der verschiedenen Zehntgebiete. Gelegentlich kam es vor, dass diesen oder jenen Zehnten gar niemand übernehmen wollte, dann musste der Kastellan das Einziehen „auf eigene Kosten“ besorgen lassen. Freilich hat auch er selber zu verschiedenen Malen da und dort nichts oder viel weniger als im Vorjahr empfangen, weil „nichts gesät“ worden war, oder weil die Unbill der Witterung (Sturm, Kälte, Nässe, Trockenheit, Hagel) einen Teil der Ernte oder die ganze Ernte vernichtet hatte. So ging z. B. 1411 der Zehntertrag in den Gebieten

<sup>131)</sup> Als Beispiel erwähnen wir eine Eintragung in der Rechnung des Jahres 1317: *Recepit a Petro de Nidrneir (Niedereichi) pro firma decime de Stenus (Steinhaus) 1 mod. avene.* Wir ersehen daraus zugleich, wie stark die Ortsnamen in diesen lateinischen Rechnungen verschrieben sind.

<sup>132)</sup> (*Castellanus*) *ipsam firmam et alias infra scriptas pluries cridari fecerit in ecclesiis de Vualleron et de Montecuchini tribus diebus dominicis, scilicet duabus dominicis ante festum beati Johannis baptiste et una die dominica post dictum festum beati Johannis baptiste.*

von Schwarzenburg, Rümlisberg, Milken usw. wegen Hagelwettern (grandines et tempestates) um ungefähr einen Drittel zurück. Die rauhe Witterung des hochgelegenen Hügel- und Berglandes fügte also schon damals dem Getreidebau oft schweren Schaden zu. Nach dem grossen Sterben des Jahres 1349 blieben die Aecker „aus Mangel an Leuten an mehreren Orten unbebaut<sup>133)</sup>). 1317/18 warf der Gerstenzehnten von Engi und Sangern „wegen der Armut der Leute“ nichts ab<sup>134)</sup>.

#### b) Der Jungviehzehnten (decima nascentium).

Er wurde (nach den Rechnungen) nicht von dem Rindvieh, sondern vorab von dem Kleinvieh erhoben, zunächst von den Schafen und Ziegen. Als Ansatz galt nach der regelmässigen Meldung der Rechnungen folgende Bestimmung: „Und es wird von 10 Jungen, nämlich wo sie zu finden sind, 1 Junges erhoben, und von einer geringern Zahl wird nach Verhältnis des Wertes der übrigen das Geld bezogen“<sup>135)</sup>. Nach dieser Regel erhielt die Grasburg durch die ganze savoyische Zeit hindurch im Laufe eines Jahres als Schafzehnten durchschnittlich 40—60 Lämmer. Die Ziegenzucht warf weniger ab. Wohl wurden anfangs des 14. Jahrhunderts jährlich noch 15 Zicklein abgeliefert, später waren es nur noch 2—3, und an der Wende des 14. Jahrhunderts verzeichnen die Vogtsrechnungen gar keine mehr. Ob die Ziegenzucht so stark zurückgegangen war, oder ob andere Umstände den Rückschlag bewirkten, wissen wir nicht. In neuerer Zeit hielt man jedenfalls mehr Ziegen als Schafe<sup>136)</sup>, weil die Schafzucht nicht rentierte. Seuchen und ungünstige Witterungsverhältnisse fügten ihr übrigens schon in der savoyischen Zeit oftmals bösen Schaden zu. Anno 1316 verrechnete der Kastellan weniger (Lämmer) als gewöhnlich, weil in jenem Jahre die Tiere in der genannten Kastellanei teilweise zugrunde gegangen waren<sup>137)</sup>. Nach den Rechnungen der Jahre 1393/94 und 1394/96 konnten damals weniger Lämmer gefunden werden als sonst, weil der grössere Teil der Schafe der genannten

<sup>133)</sup> Politische Geschichte der Grasburg, S. 140.

<sup>134)</sup> Ebendaselbst, S. 255. Irrtümlich übersetzten wir dort Enguy mit Eigen.

<sup>135)</sup> Et levatur de decem nascentibus unus nascens, videlicet ubi reperiuntur, et de minori numero levatur pecunia pro rata valoris residui.

<sup>136)</sup> Anno 1901 zählte man 1467 Schafe und 2360 Ziegen (Stat. Jahrbuch der Schweiz, 1901, S. 65).

<sup>137)</sup> R. 1315/17, Decima nascentium: Respondet minus solito, quia bestie partim mortue fuerunt in dicta castellania illo anno.

Kastellanei infolge des Futtermangels, der in jenem Jahre herrschte, auf auswärtige Weiden geführt wurde<sup>138)</sup>). In Geld gingen „für den Jungzehnten, welcher im Mai jedes Jahres erhoben wurde“, anfangs im Mittel 10, oft 20 und 30, am Ende der savoyischen Zeit sogar 40 s. albe monete (weisser Münze) ein<sup>139)</sup>). Auf Martini musste in einem Geldbetrage auch der Füllenzehnten (decima pullorum) entrichtet werden. Er belief sich pro Jahr in summa durchschnittlich auf 10 s., von 1356—74 immer auf 9 s. und von da an regelmässig auf 8 s. albe monete. Die Pferdezucht scheint noch keine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Die Gleichmässigkeit der Beträge lässt vermuten, dass dieser Zehnt ähnlich wie der Getreidezehnten ausgerufen und in Pacht (in firmis) gegeben wurde, was übrigens in einzelnen Abrechnungen, wo sie unter dieser Bezeichnung eingeordnet werden, bestätigt wird. Wer sie entrichtete, erfahren wir nicht<sup>140)</sup>). Von einem Kälberzehnten wissen die grasburgischen Vogtsrechnungen nichts zu berichten. Als Schweinszehnten erhielt die Grasburg in der savoyischen Zeit „vom Zehnten des Priorats Rüeggisberg 4 Schweinsschultern“<sup>141)</sup>.

### c) Der Heuzehnten.

Der Heuzehnten (decima feni oder auch decima pratorum genannt) war nicht gross und wurde nur zum Teil in natura, zum Teil aber in Geldbeträgen entrichtet. „Die Lehenleute (albergatores) des Priorats Rüeggisberg“ zahlten der Grasburg alljährlich für den „Heuzehnten im Juli“ 52 s. weisser Münze und zudem „von einem gewissen Haufen Heu (meta feni), welcher als Ertrag eines kleinen Zehntens, der in der Umgebung von Schwarzenburg erhoben wurde“, 5 Schilling<sup>142)</sup>). Weiter erhielt die Grasburg laut Angabe der Rechnungen im Juli „als Zehnten der Wiesen von Schwarzenburg“ vier Haufen Heu, jeden zu fünf Klafter gerech-

<sup>138)</sup> Quia maior pars ovium dicte castellanie ducta fuit extra dictam castellaniam propter defectum pascuarum.

<sup>139)</sup> Den Jungzehnten zu Schwarzenburg kaufte die Herrschaft Grasburg 1461 zur Hälfte vom Kloster Interlaken und 1545 zur andern Hälfte vom „kilchherrn von Turnden“ (Urbare der Jahre 1484 und 1533).

<sup>140)</sup> Nur die Rechnung der Jahre 1315/17 nennt ganz verschrieben und unkenntlich zwei Namen.

<sup>141)</sup> Vergleiche dazu weiter oben Kapitel VIII, 2 e.

<sup>142)</sup> R. 1314/15, Corvate: Item reddit computum... de 5 s. receptis de quadam meta feni recepta de exitu unius parve decime, que percipitur circa Nigrumcastrum.

net<sup>143</sup>). Vermutlich hatten die genannten Heuhaufen Tristenform, was wohl die beiden dafür gebrauchten Bezeichnungen „meta“ und „meia“ noch andeuten<sup>144</sup>), versteht man doch unter einer „meta“ eine kegelförmige Pyramide. Dem Kastellane wurde dieses Heu, das er offenbar auf der Grasburg verbrauchte, von der savoyischen Rechnungskammer zu 80 s. verrechnet, doch durfte er für das Einsammeln 10 s. davon abziehen. Weiter kam der Grasburg gleichenorts „ein anderer kleinerer Haufe“ Heu zu, und zwar nach dem Wortlaut „als Zehnten der in den Oeschen (in ochiis) um Schwarzenburg herum gelegenen, eingezäunten Wiesen“<sup>145</sup>). Als Oeschen und Eschen bezeichnete man in der Zeit der Dreifelderwirtschaft die vor den Dörfern gelegenen Pflanzplätze oder Bünden<sup>146</sup>), auf welchen Erbsen, Bohnen, Rüben, Flachs, Hanf usw. gepflanzt wurden, und die dazwischen liegenden Wiesen. Beide waren umzäunt und vom öffentlichen Weidgang ausgeschlossen<sup>147</sup>). Als weitern Heuzehnten erhob der Kastellan „vom Gras der vor dem Schlosse Grasburg gelegenen Matten“ oder wie es in der Rechnung der Jahre 1314/15 heisst, vom Gras „der vom Pförtner der Grasburg genützten Matten“<sup>148</sup>) (planchiarum)<sup>149</sup>) ebenso einen Haufen Heu (1 meia feni). Ob diese Matten zum Schlossgute gehörten, oder unmittelbar am Fusse der Burg, z. B. in den dortigen Auen lagen,

<sup>143</sup>) R. 1314/15, Decima pratorum: Item reddit computum de 70 s. receptis de 4 metis feni receptis de decima pratorum Nigricastri, deductis 10 s. pro collectura. R. 1315/17: De 8 meiis feni, juli 1315 u. 1516. Et levatur predicta decima in pratis Nigricastri et quelibet predictarum meiarum continent circa 5 theysias de grosso.

<sup>144</sup>) Es ist nicht wahrscheinlich, dass mit meta ein Mad bezeichnet wurde. Dies wäre der Ertrag von ungefähr einer Jucharte Land.

<sup>145</sup>) R. 1315/17, Decima pratorum: Item reddit computum . . . de 2 aliis minoribus meiis receptis in dictis duabus annis de decima pratorum clausorum in oschiis circa Nigrumcastrum.

<sup>146</sup>) Anno 1420 erwähnt ein freiburgisches Notarregister (XIX, 50) in Schwarzenburg ausdrücklich „unam bündam seu canaperiam (Hanfplätze)“. Der gleiche Ausdruck findet im Urbar des Jahres 1484 (Anhang) Erwähnung.

<sup>147</sup>) H. Rennefahrt, Die Allmend im Bernerjura, S. 6, Ducange, Glossarium, Artikel occhia, und Schweizerisches Idiotikon, Artikel Esch u. Oesch.

<sup>148</sup>) R. 1315/17, Decima pratorum: Item reddit computum . . . de exitu herbe plancharum porterii castri de Grasembor 1 meia feni.

<sup>149</sup>) Unter planche, lateinisch planchia, verstand man eine Matte oder ein Feld, welches mehrere Jahre aus dem regelmässigen Umlauf der Dreifelderwirtschaft ausgeschlossen war (H. Rennefahrt, Die Allmende im Bernerjura, S. 6).

erfahren wir nicht. In den Jahren 1317—21 warf dieser Zehnten nichts ab, zuerst, weil das Gras verfault (putrefacta) war und dann, weil es wegen Trockenheit (propter siccitatem) nicht gedieh. Von 1343 an wurde von den „zur Pförtnerei des Schlosses Grasburg gehörenden Matten“ ein regelmässiger Pachtzins (firma) von 4 s. bezahlt. Nach dem Urbar des Jahres 1484 besass die Grasburg auch den Heu zehnten „in den grossen Matten“ (Dorf matten) von Schwarzenburg, der 7 Pfund abwarf, und den „usszechenden vom höuw im dorf ze swartzenburg“. Diesen „hat der weibel und git jerlich“ 3 Pfund.

#### d) Der Hanf zehnten.

Eine verhältnismässig grosse Bedeutung hatte der Hanf zehnten (decima canabi)<sup>150)</sup>. Der Ertrag blieb sich durch die ganze savoyische Zeit hindurch ziemlich gleich. Er belief sich nämlich im Jahre durchschnittlich auf 87—90 „Buscheln“ oder Bossen Hanf, wie die Rechnung des Jahres 1426 sie nennt. Die lateinischen Rechnungen gebrauchen dafür die Bezeichnung boces oder auch bacerie, diese Form vielleicht als Verschreibung für bocerie. Im Alt- und Mittelhochdeutschen lauten die gleichen Ausdrücke für einen Bund Hanf, Heu oder Stroh bozo und boze<sup>151)</sup>, im Französischen botte. Im Gebiete der einstigen Herrschaft Grasburg aber bezeichnet man einen Bund Hanf oder Flachs ausdrücklich als „eine Buschel“. Sie war nicht ein blosses Büschel, das man mit der Hand umfassen konnte. Man nimmt vielmehr die „Buschlen zu 25 Hampfelen“ an<sup>152)</sup>). Alle Rechnungen berichten, dass der Hanf zehnten „von den im Hafer(zehnten) genannten Dörfern und Orten erhoben wurde“, und sie fügen bei, dass „von jeder Feuerstatt auf das Weihnachtsfest eine Buschel (bocia)“ entrichtet werden musste<sup>153)</sup>). Die 87—90 Hanfbuscheln müssen somit von ebenso vielen Feuerstätten entrichtet worden sein, was ungefähr die Hälfte aller Feuerstätten der Kastellanei betraf. Die Namen der pflichtigen Ortschaften werden in allen Rechnungen nach einer bestimmten Reihenfolge angeführt, sind aber teilweise bis zur Unkenntlichkeit verschrieben, noch mehr als bei der Aufzählung im Haferzehnten, so

<sup>150)</sup> Lateinisch heisst der Hanf canapis.

<sup>151)</sup> Weigand, Deutsches Wörterbuch, Bosse.

<sup>152)</sup> Emanuel Friedli, Bärndütsch, Band Guggisberg, S. 407.

<sup>153)</sup> R. 1412/13, Decima canabi: Item reddit computum, quod recepit de exitu decime canabi, que levatur in villis et locis superius in avena declaratis, et levatur in quolibet foco una bocia... 88 bacerie canabi.

dass es nicht möglich ist, sie alle genau zu identifizieren. Mit einiger Sicherheit erkennen wir darunter die Orte Schwarzenburg, Riedstetten, Engi, Kalchstetten, Herrenmatt, Laden, Ysengruben, Kriesbaumen, Sangern, „Sequerusen“ (vielleicht Schweighäusern), Fall (vermutlich Fall im Laubbach), Flüe, Schwendi (gendi, gandi, gonderon etc.), Hetzelschwendi (Dendresengue, Hendrisengue), Hinter dem Berg, Gambach<sup>154)</sup>, Laubbach, Büel, Loch, Volkensneit, Elisried (Liestriet, Olistriet, Elisritz usw.), Aegsten (Exton, Ousten, Hostem etc.) und Nigrongsouch (?)<sup>155)</sup>. Neu ist hier vor allem Elisried, das bei den Haferzehnten nicht erwähnt wird. Eine besondere Stellung nahm Schwarzenburg ein, das 1314—18 durchschnittlich 13—17 Buscheln Hanf entrichtete, von 1319 an aber dafür nur 6 s. und von 1343 an immer 5 s. ablieferte. Dieser Betrag musste auch nicht auf Weihnachten, sondern auf den Allerheiligenstag abgegeben werden. Es waren darin regelmässig 4 Pfennige inbegriffen, die als „Zehnten der gesammelten Hanfabfälle oder Hanfstengel“ (pro decima chenevati oder auch pro chenevato<sup>156)</sup> dicte decime recollecto) abgeliefert wurden, 1314 „von der Frau eines gewissen Anshelm“.

Von irgendeiner Flachsabgabe wissen die savoyischen Rechnungen noch nichts zu berichten. Erst später vernehmen wir, dass der bernisch-freiburgische Landvogt aus dem grasburgischen Herrschaftsgebiet 80—90 Mäss Flachssamen bezog. Fast hat es nach der auffallenden Uebereinstimmung der Zahl der Buscheln und der Mäss den Anschein, die ursprüngliche Hanfabgabe habe sich nach und nach auf den Flachs (linum) übertragen, der dann das Hauptgespinnst der Landschaft wurde. Das Spinnen und Weben bildete vielleicht schon damals wie dann später „im Guggisberg“, wie die ganze Gegend auch hiess, ein wichtiges Hausgewerbe. Man fabrizierte aus den feinern Fäden des Flachs und etwa auch noch des gröberen Hanfes („Wärch“ genannt) teureres „riistiges“ und aus den weniger guten Fasern, welche in der Hechel zurückblieben, wohlfeileres „unspunniges“ Garn und Tuch, oder auch starke „Zwilche“, aus welcher man Kleidungsstücke, z. B. Hosen, verfertigte<sup>157)</sup>). Durch das Aufkommen des Baumwolltuches und der

<sup>154)</sup> Nur 1357/58 genannt.

<sup>155)</sup> Vielleicht Niedereichi?

<sup>156)</sup> Als Chenevotte (f.) bezeichnet man im Französischen den abgeschabten Hanfstengel oder den Hanfstengel selber.

<sup>157)</sup> Man vergleiche dazu Emanuel Friedli, Bärndütsch, Band Guggisberg, S. 406 und folgende.

mechanischen Spinn- und Webmaschinen wurden die soliden einheimischen Stoffe seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts mehr und mehr verdrängt, und heute sind die Hanf- und Flachspflanzplätze, die Spinnräder und die Webstühle bis auf einige „Seltenheiten“ verschwunden<sup>158)</sup>.

#### e) Verschiedene Zehnten.

Verschiedene Zehnten des grasburgischen Gebietes kamen nicht der Grasburg, sondern andern Grundherrschaften zu. Das Deutschorde nshaus Köniz besass den Korn- und Heuzehnten und vielleicht auch den Jungzehnten in Aeckenmatt, in Studen, in Steinenbrünnen, Niedereichi, zu einem Dritteln in Steinhaus (zwei Dritteln gehörten der Grasburg), zu zwei Dritteln<sup>159)</sup> in Wahlern (ein Dritteln gehörte der Grasburg), Albligen, Götschmannsried und Harris. Die Zehnten in Obereichi und Ried bei Wahlern gehörten der Kirche von Oberbalm, dazu auch die Primiz daselbst<sup>160)</sup>. Die Kirche von Wahlern besass den Zehnten von Häusern, auch den Jungzehnten, den Stock-, Ried- und Rüttizehnten der Gemeinde, die Primiz der ganzen Kilchhöre, doch nur für das, was mit dem Pflug gebaut wurde; die Haue war frei. Dazu verfügte die Pfrund Wahlern über allerlei Grundzinse, die ihr aus den verschiedensten Teilen der Gemeinde zukamen. Dem Kloster Rüeggisberg gehörten die Zehnten von Gambach, Bärenwart, Schindlerenhaus, Sutershaus, Schwendi, Bühl, Ryffenmatt und zum Teil vom hintern Ried. Die Kirche von Guggisberg besass, abgesehen von einigen Alprechten und bedeutenden Grundzinsen vom Fahrnacker, von Sangern und dem Berg „Jucken“ die Zehnten, auch den Werch-, Hanf- und Jungzehnten<sup>161)</sup> in Hetzelschwendi, im Türli, in Flüe, im Dorfe Guggisberg, auf Aeügsten (zum Teil), auf der Furen, zu einem Dritteln im Gfell (zwei Dritteln gehörten der Grasburg)<sup>162)</sup>, dazu den „Sant Mauritz Zeenden“ in der Dorfmarch zu Guggisberg, den Riedzehnten der ganzen

<sup>158)</sup> Ueber diesen Rückgang des einheimischen Gewerbes und allerlei Versuche, neue Zweige einzuführen, machten wir im Schlusskapitel der Geschichte der Amtsersparniskasse Schwarzenburg, S. 164—173, nähere Mitteilungen.

<sup>159)</sup> Nach dem Urbar von Köniz (1752) zur Hälfte.

<sup>160)</sup> Das aus dem Jahr 1777 stammende Urbar der Pfrund von Oberbalm (Pfarrhaus Oberbalm) meldet: „So gibt auch ein jeder, der in bemeltem Ried (und Obereichi) mit der Hauen oder Pflugbauwt, einem je bestehenden Herren Pfarrherren zu Oberbalm alljährlichen Primitz ein Garben.“ Ebendaselbst finden sich auch die Ansätze für die in Geld entrichteten Jungzehnten.

<sup>161)</sup> Nach dem Urbar des Jahres 1586 von 11 Kalberen 4 s., von 11 Lammeren 1 Lamm, von 11 gitzinen 1 Gitzi, von einem Imp 4 d., von einem Fühli 4 d., von zweyen Fährlin 1 d.

<sup>162)</sup> Der Jungzehnten vom Gfell gehörte ganz der Kirche von Guggisberg.

Kirchgemeinde und überdies die Primiz „in der Kilchhöri“. „Da man mit dem Pflug buwt, gibt man jährlich einen Kopf zu Primiz, das ist Gersten ein mäs und Haber ein mäs Bernwährung.“ Zwei Mäss machten also einen „Kopf“ aus.

Im untern Teile der Herrschaft Grasburg gab es auch allerlei zehntfreie Güter, wie z. B. das Urbar von Köniz andeutet. Verschiedene Zehnten lagen ursprünglich in den Händen der ritterlichen Familien der Steinenbrünnen (in Steinenbrünnen und Buttnigen), der Helfenstein (in Elisried etc.) und der bürgerlichen Familie der Grasburg<sup>163)</sup>. Endlich besass das Kloster Interlaken einen bedeutenden Kornzehnten in Schwarzenburg, den es 1367 zum Teil an Peter Gurass daselbst<sup>164)</sup> und 1461 zum andern Teil an die Herrschaft Grasburg verkaufte<sup>165)</sup>.

### 8. Allerlei Gebühren und Bussen.

#### a) Die Handänderungsgebühren.

Als solche sind zunächst die sogenannten Ehrschätze zu bezeichnen, welche jeder Lehenmann oder Inhaber eines Zinsgutes bei der Uebernahme des Lehens dem jeweiligen Grundherrn, in diesem Falle also der Herrschaft Grasburg zu entrichten hatte. Das waren die gewöhnlichen Belehnungsgebühren. Als eigentliche Kaufgebühren müssen wir aber die in den Rechnungen separat aufgezählten laudes et vende<sup>166)</sup> betrachten, die speziell von 1358 bis 1423 vereinzelt genannt werden. So bezahlte z. B. Peter Spielmann 1397/98 „pro laude“ 30 s. „für den Kauf eines Lehens, das er von Yonllistat Montagniaz erwarb“. Solche Verkäufe kamen aber offenbar nur selten vor, und die Rechnungen enthalten infolgedessen nur selten laudes et vende, „weil keine eingingen“, wie jeweilen bemerkt wird. Oft auch scheinen diese Verkaufsgebühren unter den übrigen Ehrschätzen verschwunden zu sein.

<sup>163)</sup> In Elisried, Henzischwand, Winterkraut, Adenbottenbühl, Steinenbrünnen, Buttnigen.

<sup>164)</sup> Fontes rer. bern., Band IX, S. 24.

<sup>165)</sup> „Item min herren beid stett hand kouft in den grossen zechenden ze Swartzenburg am inzechenden einen achtzechenden teil an allem korn und muesskorn und an den bünden den halbteil, überall am inzechenden, darzue allen den jungzechenden, der da valt von sant Jörgentag bis sant martinstag und hand den kouft vom probst von Inderlappen um 45 gulden am 10. tag brachmonatz anno 1461“ (Urbar des Jahres 1484).

<sup>166)</sup> Ducange, Glossarium bezeichnet sie als los et vendes. Im übrigen heisst der Ehrschatz lateinisch laudemium, repreysia oder auch lob (H. Rennefahrt, Bern. Rechtsgeschichte, I, 192 und F. Wäger, Das Priorat Rüeggisberg, S. 156).

Weitaus die meisten Ehrschätze wurden entrichtet, wenn sich ein Lehen beim Tode des Inhabers auf seine Kinder oder andere Verwandte vererbte. Die Rechnungen bezeichnen in diesem Falle die Abgaben lateinisch als *Intragium*<sup>167)</sup>, *Introgium* und *Repreysia*, etwa auch als *laudemium*. Aehnlich wie im Kaufsfalle musste damit die Erlaubnis eingeholt werden, Erbschaften, die der Landesherrschaft verfallen waren, anzutreten, so dass sich in diesem Falle der Ehrschatz im Grunde wie eine Erbschaftssteuer ausnimmt. In der Rechnung der Jahre 1315/17 heisst es darüber: „Und es ist zu wissen, dass die Güter eines jeden verstorbenen Lehenmannes der Hand des Grafen verfallen, bis dass der Erbe jenes Verstorbenen das Lehen gegen Entrichtung des Ehrschatzes vom Grafen empfängt“<sup>168)</sup>). Wer ein Jahr nach Verfall des Lehens die Gebühr nicht bezahlt hatte, ging des Lehens verlustig<sup>168a)</sup>.

Dass auch „Vergabungen“ vom Ehrschatz nicht befreit waren, bezeugen die Rechnungen von 1397/98 an mit folgenden Worten: „Wenn jemand (aliquis homo) ohne legitime oder natürliche Kinder stirbt und dessen Erbgut durch Testament oder ohne Testament oder auch als Vergabung (titulo donacione) irgendeinem andern zukommt, schuldet derjenige, welchem diese Güter zufallen, dem Grafen nach Verhältnis des Ertrages (vermutlich des Jahresertrages) den Ehrschatz und ebenso je nach der Beschaffenheit der Güter die sonst üblichen und gesetzlichen Dienste, Zinse und andern Verpflichtungen“<sup>169)</sup>.

Jahr für Jahr wiederholen unsere Rechnungen diesen Vermerk und bringen genaue Verzeichnisse der jeweilen eingegangenen Ehrschätze. Sie melden auch, wer sie zu entrichten hatte, doch würde es uns zu weit führen, den vielfach verschriebenen Namen im einzelnen zu folgen. Die ehrschatzpflichtigen Güter lagen auch wieder

---

<sup>167)</sup> Ducange, Glossarium: *Intragium*, quod domino solvit tenes, cum venit in possessionem tenementi.

<sup>168)</sup> R. 1315/17, Escheite et introvia: Et est sciendum, quod bona cuiuslibet tenementarii domini defuncti sunt in manu domini, donec heres ipsius defuncti intragiet albergum a domino.

<sup>168a)</sup> Grasburgisches Urbar der Jahre 1533.

<sup>169)</sup> R. 1397/98, Introgia: Et est sciendum, quod... quando aliquis homo moritur sine liberis legitimis et naturalibus et ejus hereditas pervenit alicui alteri ex testamento vel ab intestato aut etiam titulo donationis, talis homo, ad quem dicta talia bona perveniunt, debet, domino introgia ratione ingressione ipsarum rerum una cum serviciis, censibus et aliquis usagiis debitibus et consuetis secundum facultatem dictarum rerum. Die späteren Rechnungen weichen von diesem Wortlaut nur wenig ab.

in den bei den Grundzinsen erwähnten Dorfmarchen und führen uns wie diese hauptsächlich in den obern Teil des grasburgischen Gebietes, wo die Zinslehen offenbar die vorherrschende Form des Grundbesitzes bildeten, während weiter unten die Mannlehen oder Eigengüter mehr hervortraten. Im Guggisberg scheint die Grasburg zum Teil auch auf den Gütern des Klosters Rüeggisberg den Ehrschatz erhoben zu haben. So bezahlte 1407/09 eine gewisse Elsina Kussina der Grasburg 12 s. albe monete Ehrschatz, „obschon sie den Zins dieser Güter dem Kloster Rüeggisberg schuldete“<sup>170)</sup>. Das grasburgische Urbar des Jahres 1533 bestimmte, dass „die gotzhus güeter sollend mit einem plaphart empfangen werden, der gehört dem Vogt“. Im übrigen aber hat der Prior von Rüeggisberg seine Güter im Guggisberg selber verliehen, wie aus den schon erwähnten rüeggisbergischen Urbaren und dem Kartular<sup>171)</sup> hervorgeht und der Vogt Bernhard Wendschatz 1426 dem Prior Wilhelm von Mont, als er (der Vogt) „ze guggisperg in dem dorff offen(t)lich ze gerichte sas“, unter Anhörung von Zeugen urkundlich bestätigte<sup>172)</sup>.

Der gesamte E h r s c h a t z, der in der savoyischen Zeit dem Grafen zukam, machte durchschnittlich in Pfennigen pro Jahr 5—10 Pfund aus<sup>173)</sup>, ungefähr gleichviel wie die jeweiligen Bussen. Nach welchem Ansatz die Beträge erhoben wurden, melden die Rechnungen nicht. Nach dem grasburgischen Urbar des Jahres 1533 „söllend die hindersessen güeter empfangen werden mitt sovil in allen stucken, alssvil der zinss bringt“, also mit einem Jahreszins<sup>174)</sup>). Für gewöhnliche Zinslehen war der Ansatz vermutlich geringer. Er wurde, wie der Vogt Franz von Colombier 1397/98 bezeugt, nicht nach dem Flächenmass, sondern nach Massgabe des Ertrags (*ratione ingressus*) berechnet und machte je nachdem für die einzelne Schuppose (posa, zirka 15 Jucharten) 1—3 s. aus. Für eine Schuppose Wald belief er sich anno 1410/12 auf den Wert von einem Mäss Korn. Aehnlich wie bei den rüeggisbergischen Zinsgütern hatte es wohl auf die Höhe des Ehrschatzes keinen Einfluss,

<sup>170)</sup> R. 1407/09, *Introgia*: ... Quamvis debet censum bonorum eorumdem monasterio Montisricherii, debet repreysiam domino castri Graspurgi.

<sup>171)</sup> F. Wäger, *Das Kluniacenserpriorat Rüeggisberg*, S. 45—58.

<sup>172)</sup> Urkunde vom 10. Februar 1426, *Fach Stift, Staatsarchiv Bern*.

<sup>173)</sup> Die Inhaber der Zinsberge zahlten jeweilen bei der Uebernahme der Lehen einen Rumpf Zieger.

<sup>174)</sup> Das gleiche wird für die rüeggisbergischen Güter berichtet (*Studer, Kloster Rüeggisberg*, S. 149).

ob ein Lehen „durch Todval, durch khouff, tusch oder übergeben“, d. h. Verzicht, in andere Hände überging<sup>175)</sup>.

Güter, welche Landesflüchtigen oder Verbrechern gehörten, zog die Landesherrschaft überdies gänzlich an sich. Es waren dies Gefälle, oder nach dem Wortlaut der Rechnungen Escheite, Excheite und Eschete im eigentlichen Sinne des Wortes. Man gebrauchte nach Ducange, Glossarium, diese Bezeichnungen für „Güter, Grundstücke, Mobilien und Immobilien jeglicher Art, welche infolge Vergehen oder Gewalttat des Belehnten oder aus irgend-einem andern Grunde dem Lehensherrn verfielen“. Gelegentlich gab sich der Vogt nur mit einem Teile des verfallenen Gutes zufrieden. So begnügte er sich 1356/57 mit einer Abfindungssumme von 1 Pfund, als ein Heinrich Math (Matter?) von Schwarzenburg, der wegen Totschlag aus dem Lande geflohen war, auf Verwenden der Berner wiederum Gnade erlangte. Sonst scheint der Vogt jeweilen alle verfallenen Güter zuhanden der Grasburg an sich gezogen zu haben. So verrechnete er 1385/86 von einem gewissen Leon, der seiner Vergehen wegen in Freiburg gehängt worden war, 15 Goldgulden, 1314/15 von einem Ulrich und Heinrich von Motton (Mutten), welche einen Mann in der Stadt Neuenburg getötet hatten, 40 s., 1315/17 von den Gütern eines gewissen Grobere (Gruber) wegen Totschlag 40 s., 1317/18 von den Gütern des Cristan Hautiri (?), der wegen Diebstahl (latrocinium) aus dem Lande geflohen war, 15 s. Aehnliches berichten auch noch spätere Rechnungen, doch verhältnismässig selten.

#### b) Besondere Abgaben der Hintersässen.

Unter den Hintersässen versteht man die Unfreien, die Hörigen des Landes, die von der Grasburg, respektive vom Kloster Rüeggisberg nicht nur dinglich, sondern auch persönlich abhängig waren. Zunächst hatten die Hintersässen der Grasburg eine grössere Feuerstattabgabe zu entrichten, nämlich statt ein Mäss, wie die Freien verpflichtet waren, drei Mäss „Brügghafer“<sup>176)</sup>. Dann haftete auf den Hintersässgütern ein erhöhter Ehrschatz. „Item die hindresssgüter sond empfangen werden, als vil der zins (Jahreszins) bringt“ (Urbar des Jahres 1484). Ausserdem fiel der Grasburg von diesen Gütern der Dritt pfe nnig zu, wenn sie an Auswärtige verkauft wurden. In einer Vereinbarung, welche die

<sup>175)</sup> Rüeggisberg. Urbar der Jahre 1533/42, S. 30.

<sup>176)</sup> Kapitel II, 2, Anmerkung 20.

Städte Bern und Freiburg im Jahre 1437 miteinander verabredeten, heisst es ausdrücklich, dass „für die hindersässen gütter“, welche der Grasburg pflichtig waren, „der Herrschaft (Grasburg) der dritte Pfennig“ entrichtet werden musste<sup>177</sup>). Im Guggisberg hatten in ähnlicher Weise die Gotteshausleute des Priorats Rüeggisberg bei Veräusserung der Güter dem „Kloster“ einen Drittel des Erlöses, also den Drittelpfennig zu entrichten, sofern sie selber das Gotteshausgebiet dabei zu verlassen gedachten<sup>178</sup>). Wie die „Leibeigenen“ des Klosters waren sie zudem verpflichtet, beim Tode des Gutsinhabers das „Zweitbesthaupt“ zu entrichten und durften jedenfalls, wie jene ohne Erlaubnis des Priors das Gut, auf dem sie sassan, nicht verlassen<sup>179</sup>), waren also an die Scholle gebunden. Sie scheinen aber schon frühe freier geworden zu sein, wie aus dem Kartular (c. 1417) und dem Urbar (1533/42) des Klosters Rüeggisberg zu ersehen ist. Dass auch die Hintersässen der Grasburg ihr Gut nicht ohne Erlaubnis der Herrschaft verlassen durften, wird in unsren Quellen nie ausdrücklich gemeldet. Sie werden aber in diesem Stücke einst nicht freier gehalten gewesen sein. Noch 1314/15 wurde ein Johann Faber (Schmied) mit 10 s. gebüsst, „weil er unerlaubterweise den Herrenhof (curia) verliess“<sup>180</sup>). Wenn er ein „Hintersässgut“ im Stiche gelassen hätte, das ihm verliehen war, wäre er wohl schwerer gebüsst geworden. Vermutlich lief er bloss von der „Arbeit“ auf dem Herrenhofe, eventuell von dem Frondienste auf dem Schlossgute weg. Jedenfalls besassen nicht alle Unfreien Grund und Boden, es gab unter ihnen sicherlich auch Knechte und Mägde, die an ein Gut gebunden und damit doppelt unfrei waren. Dass die Knechte ihrem Meister nicht völlig rechtlos preisgegeben waren, zeigt eine Busse von 20 s. laus., die einem Henchinus Pillirit (?)<sup>181</sup> anno 1407/09 auferlegt wurde,

<sup>177)</sup> Recueil diplomatique de Fribourg, Band VIII, S. 111, Nr. 584, nach einer Urkunde des Staatsarchivs Freiburg.

<sup>178)</sup> F. Wäger, Geschichte des Priorats Rüeggisberg, S. 154.

<sup>179)</sup> Ebendaselbst S. 154: Item predicta bona hindersetz et bona ac tenementa iacente in parrochia Montis Cuchini seu Guggisberg, que etiam sunt inquillina seu hindersetz... super eisdem bonis residere tenetur nec ab eisdem recedere potest, nisi de licentia prioris Montis Richerii (Nach dem Kartular von Rüeggisberg, fol. 164).

<sup>180)</sup> R. 1314/15, Banna: Recepit a Johanne fabro, quia recessit illicensiatus de curia, 10 s.

<sup>181)</sup> Der Name ist unklar verschrieben (Elisried?).

„weil er mit einem grossen Stocke den Niquillinus Sueff, seinen Diener (famulus)“, züchtigte<sup>182)</sup>.

Als weitere besondere Abgabe lastete auf den der Grasburg eigenen Hintersässen eine *U n g e n o s s e n e h e s t e u e r* (matrimonia), die bei der Verheiratung von Unfreien mit Freien zu entrichten war. Die savoyischen Vogtsrechnungen wiederholen darüber von 1314—1423 Jahr für Jahr folgende Bestimmung: „Und es ist zu wissen, dass wenn jemand von den Eigenleuten des Grafen, welche gemeinlich Hintersässen<sup>183)</sup> genannt werden, den Sohn oder die Tochter, den Bruder, die Schwester oder den Enkel ausserhalb seines Standes verheiratet, der Graf, wenn er will, so viel von ihm (als Ehesteuer) erheben kann, als er in Geld zur Mitgift gibt“<sup>184)</sup>. Auch in der bernisch-freiburgischen Zeit blieb diese Bestimmung etwas abgeändert in Kraft, bis es keine Leibeigenen mehr gab. Eine aufs Jahr 1437 zurückgehende Verordnung der beiden Städte meldet darüber wörtlich folgendes: „Die Hindersässen, die ein Tochter oder einen Knaben usserthalb der Herrschaft mannen, die süllent so vil geben der Herrschaft ze estür, als si dem Knaben oder der tochter ze estür gebent.“ Ein Erlass der Steuer war nicht gestattet, „es sie (sei) denn geschechen mit der Herrschaft gnad“<sup>185)</sup>.

Der Ertrag dieser Ehesteuer war kein grosser. Oft warf er jahre- und jahrzehntelang nichts ab, „weil keine Ehen geschlossen wurden zwischen den Untertanen der genannten Kastellanei, die dem leibeigenen Stande angehörten und deutsch Hintersässen genannt werden, und andern Personen, die nicht dem gleichen Stande angehörten“<sup>186)</sup>. 1317/18 vermerkt der Kastellan, er verrechne in

<sup>182)</sup> R. 1407/09, Banna concordata: Recepit ab henchino pillirit(?), quia verberavit cum magno baculo niqullinum sueff, ejus famulum, 20 s. laus.

<sup>183)</sup> Man findet dafür in den lateinischen Rechnungen alle möglichen Verschreibungen: Hendersetze, hendrisez, jnderseyce, handresetze etc.

<sup>184)</sup> In der Rechnung der Jahre 1415/16 z. B. findet sich unter dem Titel Matrimonia folgende Eintragung: Et est sciendum, quod, quando aliquis de hominibus domini, qui vulgariter hendersetze nuncupantur, maritat filium vel filiam, fratrem, sororem vel nepotem extra hospitium suum, dominus potest percipere, si voluerit, tantum, quantum dat de pecunia in dotem.

<sup>185)</sup> Recueil diplomatique du canton de Fribourg, Band VIII, pag. 111, Nr. 584, nach einer Urkunde des Staatsarchivs Freiburg.

<sup>186)</sup> R. 1376/77, Matrimonia: Quia nulla matrimonia fuerunt celebrata inter subditos dicte castellanie servilis conditionis theotonice H(e)ndersetzen nuncupatos et alias seu alias personas ejusdem conditionis non existentes.

dieser Steuer weniger als gewöhnlich, „weil wegen der Armut der Leute keine Frauen verheiratet wurden in diesem Jahre“<sup>187)</sup>. In den ersten savoyischen Jahren gingen noch regelmässige Beträge ein, dann wurden sie seltener und verschwanden von 1385—1423, mit einer einzigen Ausnahme, gänzlich in den Rechnungen. Die Abgabe machte in summa nur selten mehr als einige Pfund aus und stieg blass 1315/17 auf neun Pfund und 1368/69 auf 80 Goldgulden<sup>188)</sup>.

Die Ungenossenehe war nicht ganz verboten, wie etwa anderwärts, wurde aber doch durch die harte Steuer bedeutend erschwert. Sie wird wohl auch aus diesem Grunde, nicht blass der Armut wegen, wenig abgeworfen haben. Wahrscheinlich war auch die Zahl der Hintersässen überhaupt nicht sehr gross. So weit wir aus den wenigen genannten Namen und Oertlichkeiten schliessen können, lebten sie, vielleicht als ärmerer Teil der Bevölkerung in verschiedenen Dorfbezirken des Gebietes, so in Stenus (Steinhaus bei Wählern), Riedstetten, Kalchstetten, Laden, Eygue (Eigen oder Enge), Sangern, Büel, Coquemberc (Gauggenberg?), Kriesbaumen, Furen, Gfell usw., also vorab im oberen Teile der Landschaft.

Oft scheint bei Ungenossenehen der finanziell kräftigere „freie“ Teil die Ehesteuer bezahlt zu haben. So entrichtete 1379/81 ein gewisser Fluog, dessen Wohnort nicht angegeben ist, für seine Tochter, die er „mit einem gewissen Leibeigenen“ verheiratete, 40 s. laus.<sup>189)</sup> 1383/85 empfing der Kastellan vom Neffen eines Buri vom Gfell (bei Rüscheegg) 25 s. laus., weil er eine gewisse Frau zur Ehe nahm, welche dem dienstbaren Stande angehörte<sup>190)</sup>. Im übrigen haftete in der Regel der unfreie Teil. Ob Kinder aus Ungenossenehen der ärgern Hand folgten, das heisst unfrei wurden, wie dies üblich gewesen, wissen wir nicht.

---

<sup>187)</sup> Quia aliquae mulieres non fuerunt maritatae hoc anno propter paupertatem gentium.

<sup>188)</sup> Im einzelnen beließen sich die Beträge auf 43 s. albe monete (1314/15), 9 lib. 14 s. a. m. (1315/17), 46 s. a. m. (1317/18), 38 s. a. m. (1318/19), 10 s. a. m. (1319), 31 s. a. m. (1320/21), 22 s. a. m. (1343/44), 31 s. a. m. (1357/58), 80 flor. auri boni ponderis 5 d. dim. quart. gross. tur. (1368/69), 4 lib. 14 s. laus. (1377/79), 20 s. laus. (1379/81), 75 s. laus. (1383/85) und 4 lib. albe monete (1410/12).

<sup>189)</sup> R. 1379/81, Matrimonia: Item reddit computum, quod recepit a dicto Fluog pro matrimonia filie sue, quam maritavit cuidam de servili conditione.

<sup>190)</sup> R. 1383/85, Matrimonia: Recepit a nepote Burini Enguevelle, quia duxit in uxorem quandam nullierem, que est servilis conditionis ...

Eine ähnliche, immerhin etwas abweichende Ehesteuer hatten die in der Gemeinde Guggisberg wohnenden Hintersässen (*inquilini*) des Priorats Rüeggisberg zu entrichten. Sie hatten, wie das ums Jahr 1417 entstandene Kartular von Rüeggisberg meldet, dem Kloster eine Abgabe von der Höhe der Mitgift zu leisten, wenn sie „ihren Sohn oder ihre Tochter ausserhalb des Herrschaftsgebietes von Rüeggisberg oder ausserhalb des Territoriums von Guggisberg“ verheirateten<sup>191)</sup>. Die Heirat war in diesem Falle zudem nur mit Erlaubnis des Priors gestattet. Standesunterschiede spielten aber offenbar dabei keine Rolle.

Irgendein Verzeichnis der grasburgischen oder rüeggisbergischen Hintersässengüter liegt nicht vor. Ihre Zahl (und die Zahl der Hintersässen) scheint nach den vorerwähnten seltenen Eingängen der Ungenossenehesteuer nicht gross gewesen zu sein. Vermutlich handelte es sich um Güter, die einst von Angehörigen des herrschaftlichen Haushaltes, des „Hofes“, oder von Angehörigen des Klosters bebaut wurden, da man sie als Hintersässen (lateinisch als *inquillini* und *coloni*, d. h. Hausgenossen) bezeichnete. Jedenfalls dürfen die in den Urbaren angeführten zins- und tagwenpflichtigen Güter nicht ohne weiteres als Hintersässengüter angesehen werden, und die Tagwenpflicht, die zum ersten Mal im Urbar des Jahres 1533 angegeben ist, lässt nicht auf Unfreiheit der Landleute schliessen<sup>192)</sup>. Das Urbar des Jahres 1484 macht bei Erwähnung des Ersatzes einen deutlichen Unterschied zwischen den gewöhnlichen „vorgenannten“ Zinsgütern und den „hindersess gütern“.

Nach Erfüllung ihrer besondern Abgabepflichten waren die Hintersässen (sowohl des Klosters als der Grasburg) wahrscheinlich frei und mit den andern Landleuten politisch gleichberechtigt. Nach dem rüeggisbergischen Urbar der Jahre 1533/42 wären die Gotteshausleute im Guggisberg „vorziten lybeigenn lüt gewesen“ und mussten „wie annder lybeigen die beschwerden tragen, bis sy sich abkhouft“, worüber wir freilich nichts Näheres vernehmen. Auf solche Weise scheinen schon früh die Unfreien der

<sup>191)</sup> F. Wäger, Geschichte des Priorats Rüeggisberg, S. 151: *Colonus possidens bona hindersetz, si habeat filium seu filiam, quem extra dominium Montis Richerii vel extra limites territorii Montis Cuchani pertinentis dicto prioratui maritare seu uxorari voluerit, quod illud facere non potest nec debet, nisi de licentia prioris vel eius nuntii. Et eidem prior tantum dare tenetur, sicut idem tenens dicta bona hindersetz dat filio vel filie nomine dotis.*

<sup>192)</sup> H. Rennefahrt, Die Reichsgüter in Bern und Umgebung, S. 17/18.

Landschaft Grasburg in der grössern Gruppe der Freien verschwunden zu sein. Die Unfreiheit blieb offenbar nur noch auf den Gütern selber haften, die persönliche Last wurde eine „dingliche“, da noch weiterhin, z. B. in den Urbaren der Jahre 1484 und 1533 und in dem schon erwähnten Kartular, von „hindersessen güetern“ (bona hindersetz) die Rede ist.

### c) Die Bussen.

Die grasburgischen Vogtsrechnungen der savoyischen Zeit verzeichnen zweierlei Bussen, die Clame und die Banna concordata. Diese beiden Bezeichnungen haben im Grunde wahrscheinlich die gleiche Bedeutung und werden auch beide im Sinne sowohl von „Vergehen“ als „Busse“ gebraucht. In einer Verordnung, die der Graf von Savoyen anno 1374 der Stadt Murten gegeben, finden sich die beiden Ausdrücke in ähnlicher Weise als gleichwertige und synonyme Ausdrücke nebeneinander und heissen clame vel bannum<sup>193)</sup>. In andern Angaben der gleichen Zeit werden sie, wie in den grasburgischen Rechnungen, immerhin deutlich auseinander gehalten, in den Rechnungen des Schlosses Chillon als banna minuta und als banna concordata<sup>194</sup>, in den Rechnungen der Herrschaft Corbières als minute clame und banna concordata<sup>195</sup>), in einem Aktenstück von Genf (1306) als „clame et banna“<sup>196</sup>).

Die Clame erhielten ohne Zweifel den Namen von dem damals üblichen Ausrufen (clamare) derselben, da sie zum Bezuge öffentlich ausgerufen und an den Meistbietenden in Pacht gegeben wurden. Die Bekanntmachung erfolgte jedenfalls in ähnlicher Weise wie bei der Versteigerung des Holzhafers, der Alpzinse und der Zehnten (VIII, 2 d, 6 und 7 a) dreimal in den Kirchen von Wahlen und Guggisberg, wofür man in den Vogtsrechnungen meist den Ausdruck cridari facere gebraucht<sup>197</sup>). Die Clame sind in unserm

<sup>193)</sup> E. Welti, Rechtsquellen des Kantons Freiburg (Stadtrecht von Murten), S. 50, Zeile 27.

<sup>194)</sup> Ernest Chavannes, Comptes de la châtellanie Chillon de 1402/03, Mémoires et documents de la société d'histoire de la Suisse romande, Série II, tome II, pag. 81.

<sup>195)</sup> Nach der Kopie im Staatsarchiv Freiburg.

<sup>196)</sup> E. Rivoire und van Berchem, Source du droit de Genève, Band I, S. 99. Auf diese Stelle und die vorgenannten Rechtsquellen von Freiburg und Genf machte uns H. Rennefahrt in freundlicher Weise aufmerksam.

<sup>197)</sup> Die Bezeichnung Crida bedeutet ähnlich wie noch heute im Italienischen den öffentlichen Erlass oder auch das Verbot. Als anno 1319 vier Landleute von Gambach und Hirschhorn gebüsst wurden, weil sie

Falle sicherlich identisch mit den kleinen Bussen, da sie in den Jahren 1317/21 ausdrücklich als minute clame (kleine Bussen) genannt und die „Beträge der Clame und kleinen Bussen (exitus clamarum et minutorum bannorum)“ zusammen, d. h. in einem einzigen Posten verrechnet werden. Nach den späteren Rechnungen (von 1363/65 an) könnte man glauben, dass sie nur von den Gotteshausleuten im Guggisberg eingegangen wären, da nur vom „Ertrag der Clame und der kleinen Bussen, welche in der Gemeinde Guggisberg von den Leuten des Priorats Rüeggisberg erhoben wurden“, die Rede ist. Die früheren Rechnungen aber ziehen den Kreis weiter. So lieferte 1343/44 Thomas von Zirkels, der damalige „Diener des Gerichts“<sup>198)</sup>, „für die Pacht der Clame und des dritten Teils der Bussen, welche in der Gemeinde Guggisberg von den Leuten des Priorats Rüeggisberg<sup>199)</sup> und allen andern daselbst,“ also von der ganzen Gemeinde (!) erhoben wurden, 8 Pfund weisser Münze<sup>200)</sup> ab. Ein anderer Drittelpfand kam jedenfalls dem Vogte zu<sup>201)</sup> und der letzte Drittelpfand vielleicht dem Kloster. Die ältesten Rechnungen deuten schliesslich an, dass auch Bussen aus der übrigen Kastellanei dazukamen, indem sie nach Erwähnung der vorgenannten Bussen der Gotteshausleute „von andern kleinen Bussen (clamis)“ reden, „welche in der genannten Kastellanei eingezogen wurden“<sup>202)</sup>.

In summa machten diese Clame (Bussen) während der savoyischen Zeit pro Jahr 30—50 Schilling weisser Münze und nur selten mehr oder weniger, anno 1343/44 ausnahmsweise 8 Pfund aus, was vielleicht auf die Vorgänge bei der Rebellion im Guggisberg<sup>203)</sup> zurückzuführen ist. Das Pachtsystem für diese Bussen

---

„gegen den Erlass des Kastellans“ fremde kranke (vermutlich verseuchte) Tiere in die genannte Kastellanei hereingeführt hatten, meldet dies die Rechnung des Jahres 1319 mit folgenden Worten: *Recepit al Rodolpho de Gaenbac, quia contra cridam castellani adduxit bestias extraneos mortiferas in dicta castellania...* (Betrag fehlt.) Vergl. unten Anmerk. Nr. 206.

<sup>198)</sup> Politische Geschichte der Grasburg, S. 86 und 126.

<sup>199)</sup> Irrtümlich steht dafür im lateinischen Texte das Wort Moncuchin (Guggisberg).

<sup>200)</sup> R. 1343/44, Clame: *Que levantur in parochia de Moncuchin ab hominibus prioratus de Moncuchin (irrtümlich für Monsricherii) et aliis quibuscumque ibidem.*

<sup>201)</sup> Auch in Corbières kam ein Drittelpfand der „kleinen Bussen“ dem Vogte (Vicedominus) zu.

<sup>202)</sup> R. 1318/19, Clame: *De aliis minutis clamis obvenientibus in dicta castellania... ultra predictos homines prioratus Montrichier.*

<sup>203)</sup> Politische Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 127.

lässt sich nur für die erste Hälfte der savoyischen Zeit sicher nachweisen. 1314/15 wurden z. B. die „von den Leuten des Priorats Rüeggisberg“ zu erhebenden Bussen um 60 s. verpachtet, die auf den Michaelistag und auf Weihnachten fällig waren. Dass für die Pächter, deren Namen nur ausnahmsweise genannt werden, ein Zwischengewinn herausschaute, ist wohl selbstverständlich. Vermutlich wurden „die kleinen Bussen“ wie andere Pachten dreimal öffentlich ausgerufen und dann versteigert, der Vogt hatte aber nach der Rechnung der Jahre 1315/17 von der savoyischen Rechnungskammer den Auftrag, „dieselben für sich selber oder seine Dienerschaft zu erlangen“<sup>204)</sup> und darüber mit den nötigen Belegen (particulariter) Rechenschaft abzulegen, so dass er kaum willkürlich schalten und walten konnte, wie er wollte. Nur von 1314—17 werden die Namen derer, die mit kleinen Bussen gebüsst wurden, genannt, nachher erfahren wir nur die Gesamtsumme.

Die *Banna concordata* waren, wie der Name es sagt, „vereinbarte Bussen“, vermutlich die „zwischen dem Richter und dem Bestrafen“ vereinbarten Geldbussen. Sie betreffen in der Regel auch höhere Beträge als die Clame. Dass der Erhebung dieser Bussen eine persönliche „Vereinbarung“ vorausging, und dass nicht schematisch nach einer in der Gerichtsgemeinde geltenden „Einung“ bestraft würde<sup>205)</sup>, schliessen wir zunächst aus der Ungleichheit der Ansätze, konnten doch für die gleichen Vergehen ganz verschiedene Beträge erhoben werden. Als wegen Widersetzlichkeiten (*inobedientia*) gegen einen ausgerufenen Erlass (*mandatum* und *crida* genannt) des Kastellans und gegen eine „gewisse Abmachung (*ordinatio*, d. h. wohl in diesem Falle deutlich „Einung“), die der Kastellan und die Gemeinde (*communitas dicti loci*) getroffen hatten“, in den Rechnungsjahren 1315/17 verschiedene Leute gebüsst werden mussten, da fielen die Bussen gar verschieden aus. Buri von Bärenwirt (*Bouric de Bemmarten*) zahlte 40 s., die „Frau des Gruber“ 3 s. 3 d., der „Knecht eines Mather“ 5 s., Guisela de User (von

<sup>204)</sup> R. 1315/17, Clame: *Et est eidem (castellano) iniunctum, quod dictas clamas de cetero accensat (verpachte), sed ipsas per se vel per familiam suam recuperet, ita quod de ipsis possit in sequenti computo particulariter computare.* 1314/17 waren die Clame der „Leute des Priorats Rüeggisberg“ von einem gewissen Salin (*a dicto Saline*) gepachtet und warfen ausnahmsweise den hohen Betrag von 6 Pfund ab (in zwei Jahren).

<sup>205)</sup> Näheres über die „Einung“ findet sich bei H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 191.

Hüsern?) 5 s. und Wilhelm vom Fall 12 s. albe monete<sup>206</sup>). Dann aber weisen auch einige Andeutungen der ältesten Rechnungen ausdrücklich auf Vereinbarungen zwischen dem Richter und dem Bestraften hin. Anno 1317/18 erhielt der Kastellan als Bussbetrag (banna) „von den Brüdern von Mutten für eine mit ihnen getroffene Verständigung (concordia), weil sie aus dem Lande verbannt waren“<sup>207</sup>), 4 Pfund, ebenso im gleichen Jahre von einem „der Stopi genannt wurde, für gewisse Vergehen, die er begangen,“ d. h. für die „um so viel vereinbarte“ Busse 20 s., von „Jakob vom Ahorn für mehrere begangene Vergehen“, d. h. für die „um so viel vereinbarte“ Busse 10 s. und von „Hencho und Ullino vom Holz für die von ihnen begangenen Vergehen“, d. h. für die „um so viel vereinbarte“ Busse 55 s. albe monete<sup>208</sup>). Der Betrag war offenbar je nach den Verhältnissen und dem Vermögen der Gebüssten bald höher und bald niedriger.

Die Rechnungen enthalten eigentliche Bussrödel, die von Jahr zu Jahr und von Fall zu Fall angeben, wofür und wie hoch der Straffällige gebüsst wurde. Die Vögte wurden strenge verpflichtet, unter Androhung einer Busse von 25 Pfund Pfennigen, darüber genau zu berichten, auch die Veranlassung der Strafe anzugeben<sup>209</sup>) und Versäumtes etwa nachzuholen. Wir können hier nur summarisch einige allgemeine Züge hervorheben und müssen

<sup>206)</sup> R. 1315/17, Banna: *Recepit a dicto Bouric de Bemmarten pro devestitura et inobedientia contra mandatum castellani 40 s. A famulo dicti Mathere pro inobedientia 5 s. A pluribus hominibus de Nigrocastro pro quibusdam ordinationibus per ipsum castellanum et communitatem dicti loci factis per ipsos homines fractis et ruptis 20 s. albe monete. Ab uxore Grabere pro inobedientia 3 s. 3 d. De Guisela de User pro inobedientia 5 s. etc.* (Vergleiche Kapitel VIII, Anmerkung Nr. 197).

<sup>207)</sup> R. 1317/18, Banna: *Recepit a fratribus de Mutton pro concordia facta cum ipsis, quia bannati erant de terra, 4 lib.*

<sup>208)</sup> R. 1317/18, Banna: *Recepit a dicto stopi pro quibusdam bannis, que commiserat, pro tanto concordatis 20 s., a Jakobo de Ahorne pro pluribus bannis, commissis per ipsum, pro tanto concordatis 10 s., a Hencho (Heinrich?) et Ullino de Holz pro bannis per ipsos commissis et pro tanto concordatis 55 s.*

<sup>209)</sup> R. 1398, Banna concordata: *Et quia (castellanus) non declarat causas dictorum bannorum, iniungitur sibi seu castellano post ipsum de mandato magistrorum computorum domini supra dictorum et sub pena viginti quinque lib. fort..., quod casus dictorum bannorum supra scriptorum et etiam aliorum per ipsum fiendorum in computo sequenti taliter apportet declaratos, quod in presenti computo dicte cause inserantur et etiam in singulis computis sequentibus plenarie declara(n)tur.*

davon absehen, auf die vielen Namen und Einzelheiten einzutreten, obschon sie über das damalige Volksleben und die Familien- und Ortsnamen recht interessante Aufschlüsse geben. Nur nebenbei bemerken wir, dass die schweren Vergehen, wie Totschlag und Brandstiftung in diesen Rödeln (Rechnungen!) nicht verzeichnet sind, weil sie nicht bloss Geld-, sondern Todesstrafen nach sich zogen, wie wir in einem früheren Zusammenhang schon ausgeführt haben<sup>210)</sup>). Der Jahreshertrag der Bussen schwankte in der savoyischen Zeit in der Regel zwischen 3—10 Pfund weisser Münze, stieg aber auch auf 10—20 Pfund, und ganz ausnahmsweise machte er mehr als 20 Pfund aus.

Die meisten Bussen wurden verursacht durch Drohungen, Streitigkeiten und Tätlichkeiten. Allerlei Händelsüchtige mussten Jahr für Jahr gebüßt werden, wenn sie sich mit Fäusten Fusstritten, Stöcken, Steinen, Zaunpfählen, Messern, Schwertern, Lanzen, Spiessen und Hacken bis aufs Blut zusetzten, oder wenn sie sich, was von Frauen gemeldet wird, gegenseitig „in die Haare“ gerieten. Solche Streitigkeiten führten auch zu Hausfriedensbrüchen. So wurden z. B. 1369/75 einem gewissen Bindo (Zbinden) 25 Schilling Busse zugesprochen, „weil er gewaltsam in ein gewisses Haus eindrang“. Ein anderer Landsmann musste 1363/65 gebüßt werden, „weil er (vermutlich bei der Verfolgung seines Gegners) durch das Fenster des Pfarrers von Guggisberg stach“. Und wieder einer erhielt seine gesalzene Busse, weil er „im Hause des Pfarrers von Guggisberg gegen einen andern das Messer zog“<sup>211)</sup>). Weitere Straffälle führten sich auf Verleumdungen, Ehrverletzungen und die Verbreitung falscher Gerüchte zurück, und empfindliche Bussen setzte es ab, wenn einer dem andern vor dem Richter zurief: „Du lügst (tu mentiris)“. Ein gewisser Wigan von Albligen (Darbingen) musste anno 1394/96 eine Busse von 30 Schilling bezahlen, weil er den herrschaftlichen Wald, wahrscheinlich den Harriswald in Verruf gebracht hatte, so dass die Leute ihre Schweine nicht mehr dahin treiben wollten.

Recht häufig mussten ferner Bussen verhängt werden, welche Verstöße gegen das Eigentumsrecht betrafen. In verschiedener Weise vergingen sich die Fehlbaren. Sie frevelten

---

<sup>210)</sup> Kapitel VI, Abschnitt 4.

<sup>211)</sup> Dass ausser den Kirchen auch die Pfarrhäuser das Freistättenrecht besassen, also für Verfolgte ein Asyl bildeten, bezeugt Strickler in seinem Lehrbuch der Schweizergeschichte S. 184, wird aber für die Pfarrhäuser in Guggisberg und Wahlern nicht ausdrücklich bestätigt.

Holz im nahen Walde; sie eigneten sich vom Nachbarn Gras und Getreide an; sie trieben ihr Vieh auf anderer Wiesen; sie benützten fremde Pferde, die sie auf der Weide einfingen; sie setzten sich widerrechtlich in Besitz von Schafen und Bienenschwärmern; sie lieferten anderes Vieh, als sie verkauft; sie verwechselten Getreidesäcke, die auf die Mühle geliefert wurden; sie pflügten über ihre Marchen hinaus in das Grundstück des Nachbarn hinein; sie griffen beim Landbau auf öffentliche Wege über; sie versetzten Zäune und Marksteine; sie fuhren zur verbotenen Zeit über fremde Grundstücke<sup>212)</sup>, usw. Auch für verhältnismässig kleinere Vergehen wurden bei Verletzung des Eigentumsrechtes schwere Bussen erteilt. Ein „gewisser Leonardus“, der Knecht eines „gewissen Entzler“, welcher einem Henslino Supfs eine Rute (unam virgam) wegnahm, um damit die Ochsen anzutreiben, wurde zu einer Busse von 12 s. weisser Münze verurteilt.

Wegen Widersetzlichkeit (gegen Erlasse und Gerichtspersonen) hatten sich Leute zu verantworten, die gegen den Willen des Kastellans mit Würfeln spielten, verbotenerweise und mit zu kleinen Massen Wein ausschenkten, zu verbotenen Zeiten ausserhalb der Kastellanei Brot verkauften (1343/44), verseuchte Tiere in die Gegend führten, Beschlüsse der Gemeinde und Verordnungen des Vogtes nicht hielten, Gefangene laufen liessen (1318), die der Vogt in Haft gesetzt hatte, Abgaben und Schulden nicht zahlten, auf Aufforderung nicht vor Gericht erschienen, die gesetzlichen Zeugen nicht stellten, die geforderten Eide nicht rechtzeitig leisteten, vor Gericht falsche Aussagen machten, nach Drohungen keine Sicherheit gaben, den gesetzlichen Pfändungen des Gerichtsweibels oder des Bannwarts, der offenbar ähnliche Befugnisse besass, sich widersetzten, eigenmächtige Pfändungen oder körperliche Züchtigungen vornahmen, oder auch militärischen Aufgeboten nicht Folge leisteten usw. Nur zwei besondere Beispiele möchten wir erwähnen. Anno 1317/18 wurde der Sohn eines gewissen Cono mit 20 Schilling gebüsst, „weil er einem andern, der ihn bestohlen hatte (deroberaverat), in unerlaubter Selbsthülfe das Ohr (auriculum) ab-

---

<sup>212)</sup> Nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft gehörten zur Dorfmarch drei Zelgen. Innerhalb der einzelnen Zelge gab es keine Wege, so dass die Bauern, denen die innern Aecker gehörten, über die äusseren Aecker fahren mussten, was aber zu gewissen Zeiten zur Vermeidung von Schaden verboten war (H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, II. Teil, S. 323). Er stützt sich in seinen Angaben auf das „Rüeggisberg und Guggisberg Pfrundurbar“ des Jahres 1554.

schnitt“<sup>213)</sup>). Als 1314/15 fünf verschiedene Bürger der Gemeinde Guggisberg dem Aufgebot des Vogtes Johannes von Turn bei einem Streifzuge nach Plaffeien<sup>214)</sup> nicht Folge leisteten, musste jeder derselben 8—10 Schilling Busse bezahlen. Noch schwerere Lasten hatte die ganze Landschaft zu tragen (eine Brandschatzung und eine Busse von 40 Goldgulden), als 1344 im Guggisberg eine Rebellion ausbrach<sup>215)</sup>.

Die einzelnen Bussen machten oft nur einige Schilling aus, stiegen aber häufig auf 1—2 Pfund und konnten ausnahmsweise auch noch bedeutender sein. Einheitliche Ansätze scheint es nicht gegeben zu haben, so dass auch gleichartige Vergehen, wie ange-deutet, verschieden schwer gebüsst wurden. Der Gesamtertrag der Bussen belief sich im Laufe der Jahre durchschnittlich auf 3—20 Pfunde und machte nur ganz ausnahmsweise noch grössere Summen aus. Die Verrechnung fand in der Regel in weisser Münze, hie und da auch in Lausannermünze statt. Ein Pachtssystem scheint es für diese grössern Bussen nicht gegeben zu haben.

Ein Teil der Bussen kam dem Vogte, der andere Teil der jeweiligen Herrschaft zugute. Spärliche Nachrichten geben in der savoyischen Zeit darüber Auskunft. In einem früheren Zusammenhang hörten wir schon, dass von den kleinen Bussen, welche in der Gemeinde Guggisberg erhoben wurden, der Grasburg jeweilen nur ein Drittel zufiel. Die zwei andern Dritteln gehörten offenbar dem Vogte, oder dem Vogte und dem Prior von Rüeggisberg zusammen. Dass der Kastellan in der savoyischen Zeit auch an den grossen Bussen Anteil hatte, deutet eine einzige Nachricht an. Als anno 1393/94 ein gewisser Ylliz Siengerenx (?) mit 27 s. 6 d. weisser Münze gebüsst wurde, weil er einen andern geschlagen hatte, da heisst es in der betreffenden Rechnung ausdrücklich, der Vogt habe ihm wegen seiner Armut den „Teil des Kastellans“ abgelassen<sup>216)</sup>). Vielleicht machte dieser Anteil wie bei den kleinen Bussen einen Drittel aus. In der bernisch-freiburgischen Zeit fielen die

<sup>213)</sup> R. 1317/18, Banna concordata: Recepit a filio Cone (Conone?), quia amputavit auriculam cuidam qui ipsum derob(er)averat 20 s.

<sup>214)</sup> Ueber diesen Streifzug ist sonst wenig bekannt, wie wir in der Politischen Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 83, schon ausführten. F. Wäger, welcher in seiner Geschichte des Priorats Rüeggisberg, S. 139, darauf Bezug nimmt, verlegt das Ereignis wohl irrtümlich auf das Jahr 1312.

<sup>215)</sup> Politische Geschichte, S. 127—129.

<sup>216)</sup> R. 1393/94, Banna concordata: Recepit a dicto Ylliz Siengerenx, codurario, ea quod percussit Hensilla Sinor(?), deducta parte castellani, quia pauper est, 27 s. 6 d. albe monete.

kleinen Bussen ganz und die grössern in der Regel zur Hälfte dem jeweiligen Landvogte zu, wie die Urbare und Rechnungen bestätigen<sup>217)</sup>.

### 8. Ausserordentliche Gefälle, freiwillige Tribute und Frondienste.

Zu den ausserordentlichen Einkünften der Grasburg gehörte vorab das Heimfallgut, das jeweilen aus dem Besitze der Landesflüchtigen und Hingerichteten der jeweiligen Landesherrschaft zufiel, wie wir bei Besprechung der Ehrschätze schon ausgeführt haben, und ebenso „die Hindersässengüter“, die ohne Einwilligung „eines Weibels oder Vogtes“ d. h. ohne Bezahlung des Ehrschatzes, in andere Hände übergingen, wie der Landvogt Hans Kramer am 3. März 1439, da „er ze Guggisberg ze Gericht sass“, entschied<sup>218)</sup>.

Als besondere Einnahme verzeichnen die Kastellane in ihren Rechnungen auch den Erlös von Windfallholz, das sie nach ausserordentlichen Sturmschäden im obrigkeitlichen Harriswalde<sup>219)</sup> zu verkaufen hatten. So löste der Kastellan anno 1316 für sechs Buchen, welche er auf diese Weise veräusserte, 18 Schilling und anno 1343/44 ebenso für zwei Buchen 10 s. weisser Münze. In den späteren Rechnungen wird in dieser Rubrik (fagi) nichts mehr verrechnet, „weil keine Buchen entwurzelt wurden“, wie bis zum Jahre 1423 ausdrücklich bemerkt wird<sup>220)</sup>.

Von Zeit zu Zeit leisteten die grasburgischen Landleute dem Grafen von Savoyen ausserordentliche, angeblich freiwillige Geldtribute, namentlich bei Kaiserbesuchen. Als Kaiser Karl IV. im Jahre 1365 durch die savoyischen Lande reiste und vom Grafen prunkvoll empfangen wurde, da steuerten sie an die Unkosten in freiwilliger Weise (gratiose) 200 Goldgulden bei und lieferten die-

<sup>217)</sup> Urbar des Jahres 1533, fol. XLIX. Eine weitere Eintragung, S. 325, besagt, dass der Anteil an gewissen Bussen „den dritten Pfennig“ ausmachte. Vergleiche auch das Urbar des Jahres 1647 und J. J. Jenzer, Heimatkunde, S. 66. R. 1561: 405 Pfd. Bussen,  $\frac{1}{3}$  dem Vogte.

<sup>218)</sup> Recueil diplomatique de Fribourg, Band VIII, Nr. 595, S. 131.

<sup>219)</sup> In nemore de la Rossa. Es ist eine Verschreibung des Namens Harris, wie wir bei Besprechung des Holzhafers (Abschnitt 2, Alinea d dieses Kapitels) schon ausführten.

<sup>220)</sup> R. 1356—1423, Fagi: De fagis erraditatis in nemore domini de Harreszon nihil computat, quia nulli fagi fuerunt erraditati ibidem in tempus de quo computat.

selben dem savoyischen Schatzmeister zuhanden des Grafen ab<sup>221)</sup>. Als anno 1407 der Graf von Savoyen die Herrschaft Grasburg aus einer vorübergehenden Verpfändung (an Petermann Velga) wieder einlöste, da trugen die Landleute geschenkweise 100 Goldgulden bei. Der Graf nahm das Geschenk, welches ihm wahrscheinlich ein Beauftragter der Landleute überbrachte, eigenhändig (manu-liter) in Empfang<sup>222)</sup>. Endlich liessen ihm die grasburgischen Landleute anno 1414 bei der Durchreise des Kaisers Sigismund in gleicher Weise (gratiouse) 200 Goldgulden zukommen<sup>223)</sup>. „Die Gemeinde (communitas) der ganzen Kastellanei“<sup>224)</sup> war dazu „verpflichtet nach einem gewissen Abkommen, das sie mit dem Grafen über die der Herrschaft schuldigen Abgaben (regalia, eigentlich Abgaben an den König) vereinbart hatten“. Und sie bezahlten diese Summe offenbar als ausserordentliche „Beisteuer (auxilium) an die Auslagen, welche der Graf bei der Durchreise des römischen Königs“ im Jahre 1414 gehabt<sup>225)</sup>. Die Erinnerung an die frühere Reichsunmittelbarkeit und die Hoffnung, die alte Freiheit noch einmal wieder zu erlangen, mögen die Zahlung erleichtert haben<sup>226)</sup>.

Diese „freiwilligen“ Subsidien, die mit den erwähnten Bei-

<sup>221)</sup> Politische Geschichte der Herrschaft Grasburg, S. 159. Jede Feuerstätte scheint ungefähr einen Gulden entrichtet zu haben.

<sup>222)</sup> Ebendaselbst, S. 230.

<sup>223)</sup> Politische Geschichte der Grasburg, S. 239 u. 240. In drei Rechnungen wird dieser Tribut erwähnt, 1414/15 und 1416/17 in den Einnahmen (Forisseca) und 1415/16 in den Ausgaben.

<sup>224)</sup> Es wird damit auf die Gesamtheit der Landleute hingewiesen. Eine einheitliche Landsgemeinde gab es nicht (vergleiche oben S. 18).

<sup>225)</sup> R. 1414/15, Ausgaben: Libravit... ab hominibus et communitate castellanie gruspurgi manu eiusdem castellani solutos in exonerationem ducentorum flor. boni ponderis, quolibet 13 d. gross., in quibus domino dicta communitas tenebatur, pro quadam compositione cum domino per ipsos facta pro regalia domino debita in auxilium expensarum per ipsum sustentarum in transitu domini regis romanorum per patriam domini anno superlapso (1414) facto...

<sup>226)</sup> R. 1416/17: Forisseca pro regalia ibidem in anno domini domino concessa: Item reddit computum, quod recepit ab hominibus totius mandamenti et comunitatis dicte castellanie Graspurgii, quos domino gratiose concesserunt pro transitu serenissimi principis et domini Sigimondi romanorum regis facto per comitatum Sabaudie de mensibus junii et julii anno domini 1414, ut dicit dictus castellanus, et ut fidem facit per duas litteras Gingoneti Marescalci, thesaurarii Sabaudie generalis, de testimonio premissorum inferius in libratas pecunie redditas et plenius designatas 200 flor. boni ponderis ad 13 d. gross. pro quolibet.

spielen kaum ganz erschöpft sind<sup>227)</sup>, stellten verhältnismässig recht hohe Anforderungen an die grasburgischen Landleute. Um 200 Goldgulden aufzubringen, musste jede Feuerstatt der Kastellanei ungefähr einen Goldgulden beisteuern, was nach dem heutigen Geldeswert ungefähr Fr. 50.— ausmachte. Aehnliche ausserordentliche Tribute (donum seu subsidium) hatten übrigens auch andere Kastellaneien, ja vermutlich das ganze savoyische Gebiet in besondern Fällen zu leisten. Chillon z. B. in den Jahren 1399—1410 „mehrere“, auch nach ähnlichen Ansätzen. Anno 1399 entrichteten daselbst die direkten Untertanen des Grafen per Feuerstatt sogar zwei Goldgulden, die den Adeligen und Klöstern gehörigen Leute dagegen einen (flor. parvi ponderis)<sup>228)</sup>. Man scheint demnach die grasburgischen Landleute jeweilen auf die Stufe dieser zweiten Gruppe gestellt zu haben, da die Landschaft Grasburg indirekt noch immer dem Kaiser gehörte und an Savoyen bloss verpfändet war.

Zu den besondern Leistungen, welche der Grasburg und damit dem Grafen von Savoyen zukamen, gehörten auch die Fron-dienste und vereinzelte Ablösungszinse derselben. Die meisten Hand- und Spanndienste, zu welchen die Landschaft verpflichtet war, scheinen in der savoyischen Zeit noch in natura geleistet worden zu sein. Nur die im Territorium Guggisberg wohnenden „Lehenleute von Rüeggisberg“ zahlten für 18 Tagwerke (Spanndienste), welche sie im Frühling zu leisten hatten, schon damals 30 Schillinge, wie das grasburgische Urbar der Jahre 1533 befügt, „von jedem huss für tagwen 2 Schilling“. Sie mögen sich damit von der lästigen Pflicht, im Frühling auf den entlegenen Gütern des Schlosses zu pflügen, befreit haben. Zu den Fuhr- und Transportdiensten, welche der Unterhalt der Grasburg und später der Neubau des Schlosses Schwarzenburg erforderte, waren die Landleute insgemein verpflichtet<sup>229)</sup>, wie die Rechnungen andeuten, auch die Landleute von Guggisberg und von Wahlern-Ausserteil,

<sup>227)</sup> Eine auffallend ähnliche Abgabe hatte die Landschaft Grasburg im Jahre 1496 zu leisten, als die beiden Städte Bern und Freiburg ihr „eine Täll“ von 200 Gulden auferlegten (Ratsmanual des Staatsarchivs Bern, Nr. 92, S. 117).

<sup>228)</sup> Ernest Chavannes, *subside accordé au comte de Savoie dans la châtellanie de Chillon en 1402*, Mémoires et documents de la Suisse romande, Série II, Tome II, pag. 111—150. Der lateinische Text dieser Abrechnung füllt 40 Druckseiten. Es ist möglich, dass die grasburgischen Subsidien in gleicher Umständlichkeit unter Nennung aller Geber und pflichtigen Orte verrechnet wurden, doch besitzen wir keine Belege mehr.

<sup>229)</sup> Vergleiche in der Baugeschichte S. 154/55, 198, 207 usw.

die sonst nur teilweise zu den Zinspflichtigen der Grasburg gehörten (1486). Man zog in der bernisch-freiburgischen Zeit die Untertanen auch zum eigentlichen Bauen heran<sup>230)</sup>. Als die Landleute reklamierten, dass sie „am Schlosse und an der Brücke“ hätten bauen müssen, wollten die beiden Städte „das in Gnaden bedenken“, gaben aber keine Zusage zur Befreiung. 1573 mussten die Landleute beim Bau des neuen Schlosses in Schwarzenburg die Fundamente graben.

Besondere Frondienste hatten nach den späteren Urbaren zwölf Höfe der Gemeinde Wahlern<sup>231)</sup> zu leisten, indem sie in den Schlossgütern pflügen (erren) und dem Landvogt das Brennholz zuführen mussten. Für die Zufuhr des Heus hafteten die Dorfleute von Schwarzenburg, für den Transport des Korns und Mehls (zur Mühle und wieder zurück), die Wirte im Dorfe Schwarzenburg und für die Weinführung die Leute von Albligen. Eine Lohnung erhielten die Fuhrleute nicht, dagegen eine gebührende Verpflegung oder eine entsprechende Entschädigung (1 d.)<sup>232)</sup>. Nach und nach wurden dann die Tagesleistungen in Geldabgaben umgewertet. Im Urbar des Jahres 1533 wird für die einzelnen Tagwen, speziell diejenigen der obern Gemeinde, von Hof zu Hof schon der Geldeswert ausgesetzt, je nachdem 2 oder 3 Schilling<sup>233)</sup>. Das Urbar des Jahres 1647 schreibt im Abschnitt „Underricht“ darüber genauer: „Die hoftagwan, so man nempt hofjufferten, fachen an zu Bärenwart und gand daselbst uf usw., und nimmt der Vogt von jedem, so mit einem ganzen zug buwet (pflügt) drey schilling und von jedem, so mit einem halben zug buwet, einen schilling und sachs haller, das lässt ein Vogt samlen umb sant Georgenstag, so er auch den jungen zehnden inzücht.“ Auch von eigentlichen Ablösungen der Frondienste hören wir später. Albligen kaufte sich 1667 von den er-

<sup>230)</sup> Ältere Eidg. Abschiede IV, Nr. 392, S. 851. Entscheid vom 5. September 1547.

<sup>231)</sup> Einer in Steinhaus, einer in Niedereichi, zwei in Obereichi, zwei in Buchen, einer in Rönnen, einer in Enggewyl, zwei in Milken, einer an der Strass (Hofland?) und einer zum Stein (J. J. Jenzer, Heimatkunde, Seite 64).

<sup>232)</sup> Urbare der Jahre 1533 und 1647 und dazu J. J. Jenzer, Heimatkunde, S. 64/65, der meldet, dass die Weinfuhr 8 Fässer ausmachte. Der Wein diente vorab zur Verpflegung der Fuhr- und Werkleute, wie wir verschiedene Male andeuteten, z. B. oben S. 92, 180, 256 usw.

<sup>233)</sup> In den savoyischen Rechnungen und im grasburgischen Urbar des Jahres 1432 werden diese Tagwenabgaben noch nicht erwähnt, so dass vermutlich bis dahin noch die Frondienste üblich waren.

wähnten Weinführungen los<sup>234)</sup>). Die 12 Höfe der Gemeinde Wahlern konnten sich erst 1811 definitiv von der Hoftagwenpflicht (II, 1) lösen<sup>235)</sup>). Dass auch die „Lehenleute des Klosters Rüeggisberg“ für die im grasburgischen Gebiete gelegenen Güter der Grasburg Frondienste leisten mussten, dafür aber schon in der savoyischen Zeit Pfennigzinsen entrichteten, haben wir schon ausgeführt.

### **9. Die Summe aller Einkünfte und der Reingewinn.**

In der ausführlichen Schlussbilanz geben die savoyischen Vogtrechnungen eine genaue Zusammenstellung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben der Vögte und der Erträge, die bei der Verwaltung der Kastellanei herausschauten. Die Naturalabgaben musste der Kastellan jeweilen von der savoyischen Rechnungskammer und von dem savoyischen Generalschatzmeister käuflich übernehmen, mithin selber verwerten, so dass dafür auch die Geldbeträge in die Rechnung gesetzt werden konnten. Die *V e r k ä u f e* (*venditiones*), soweit sie zwischen der Rechnungskammer und dem Kastellan abgeschlossen wurden, füllen in den Rechnungen ständige, lange Rubriken und bilden interessante Preislisten, da sie sich auf mehr als ein Jahrhundert verteilen und Jahr für Jahr angeben, zu welchem Einheitspreise die verschiedenen Produkte dem Vogte angerechnet wurden. Es würde uns zu weit führen, auf die vielen Einzelheiten und Schwankungen näher einzutreten. Es sei uns bloss gestattet, die Preise für das Jahr 1343/44 anzugeben, weil sie hier einheitlich in der am meisten benützten weissen Münze (*alba moneta*) notiert sind. Damals galt in dieser wichtigsten Landesmünze ein grasburgisches Mütt Dinkel 7 Schilling, ein freiburgisches Mütt Dinkel, das etwas grösser war, 12 s., ein grasburgisches Mütt Roggen 9 s., ein halbes Mäss Bohnen 15 Denare oder Pfennige, ein grasburgisches Mütt Erbsen 12 s., ein grasburgisches Mütt Gerste 7½ s., ein grasburgisches Mütt Hafer 5 s., ein Lamm 30 d., ein Zicklein 20 d., ein Haufe („Triste“) Heu 30 s., eine „Buschel“ Hanf 3 d., ein Schwein 15 s., eine Schweinsschulter 4½ s., vier Eier zusammen 1 d., ein Huhn 7 d., ein Zieger, der nach dem damaligen Mass etwa 50 Pfund wog, 7 s., ein grösserer Käse 7 d. und ein kleinerer Käse 3 d. Zum Vergleiche erinnern wir daran, dass im gleichen Jahre die Zimmerleute beim Bauen auf der Grasburg einen Taglohn von 2 s. albe monete und die Handlanger einen solchen von 12 Pfennig oder „einem“ Schilling empfingen. In summa mach-

---

<sup>234)</sup> Grasburgisches Urbar des Jahres 1695.

<sup>235)</sup> J. J. Jenzer, Heimatkunde, S. 64, Anmerkung Nr. 1.

ten die Naturalverkäufe im Jahre 1343/44 in der genannten Münze 207 Pfund 2 s. 8 d. aus, und sämtliche Einnahmen stiegen für die Zeitdauer von genau einem Jahre auf 346 lib. 1 s. 8 d. albe monete und 8 lib. 15 s. 5 d. laus. Das Urbar des Jahres 1484 verzeichnet als „Summa summarum des ganzen buchs an Pfennigen 302 lib. 15 s. 11 d., an Dinkel 24 Bernmütt und 5½ klein(e) mess“. Rechnen wir die dabei fehlenden Bussen und den Barwert des eben erwähnten Dinkels dazu, so weicht diese Summe von den Einnahmen des Jahres 1343/44 nicht weit ab. Dreihundert Jahre später belief sich die Summe aller Zinse und Einnahmen auf ungefähr das Dreifache, doch darf man nicht vergessen, dass bis dahin eine starke Geldentwertung stattgefunden hat<sup>236)</sup>.

Da die savoyischen Rechnungen sich über verschieden lange Amtsperioden erstrecken, lassen sich die Jahreseinnahmen nicht immer klar ermitteln. Wir glauben sie aber nach verschiedenen Angaben auf annähernd 300 Goldgulden (flor. auri parvi ponderis) oder nach neuem Werte, wenn wir den Gulden zu Fr. 50 anrechnen, auf rund Fr. 15000 einschätzen zu dürfen<sup>237)</sup>. Ein grösserer Teil der Einkünfte wurde durch die Verwaltung der Burg und Kastellanei aufgebraucht. So bezog der Kastellan als Barbesoldung anfangs der savoyischen Zeit für sich und die Burghut 110 Pfund weisser Münze, später „für sich, sechs Söldner, zwei Wächter und einen Pförtner“ 40 Goldgulden und in der späteren savoyischen Zeit für sich, „einen Pförtner und einen Wächter“ 25 Goldgulden<sup>238)</sup>. Für weitere Wächter (Söldner) wurde besondere Rechnung geführt. Regelmässige Löhnen erhielten auch die Priester, welche in der Burgkapelle die Messe lasen (vergleiche oben S. 165). Ausserordentliche Auslagen verursachten die mannigfaltigen Bauarbeiten, welche die Instandstellung der Burg erforderte, und die Auslöhnung der Extrabesatzungen, die in Zeiten der Gefahr in Sold genommen wurden, wie wir in der Baugeschichte und politischen Geschichte schon ausgeführt haben. In früheren Zeiten gab es allerlei Auslagen, wenn die Kastellane auf Kosten des Grafen in Begleitung von Bewaffneten weite „Reisen“ auszuführen hatten.

<sup>236)</sup> H. Rennefahrt, die Urbare des Schlosses Grasburg.

<sup>237)</sup> Nicht viel grösser waren, auf ein Jahr reduziert, die Einkünfte der Herrschaft Erlach, die um die gleiche Zeit 11 Jahre auch den Grafen von Savoyen gehörten (Prof. H. Türler, Berner Taschenbuch 1901, S. 15).

<sup>238)</sup> Vergleiche oben S. 105/106. In der bernisch-freiburgischen Zeit betrug der Vogtslohn für die Burghut 40 Pfd. (Stebler Münze). Für die „Soldner“ durfte er auch extra Rechnung stellen (R.buch, Stadtbibliothek Bern, 1435—1453, S. 462, Miss. Hist. Helv. IV, 2).

Immerhin verblieben nach Abzug der Unkosten dem Grafen noch namhafte Ueberschüsse, welche die Kastellane dem savoyischen Schatzmeister direkt aussahlten, oder aber an Drittpersonen ausrichteten, die der Graf von Savoyen mit ihren Forderungen auf die grasburgischen Einkünfte anwies<sup>239)</sup>. Das Einkommen des Vogtes kann nicht genau eingeschätzt werden. Die Barbesoldung, über die wir soeben Auskunft gaben, war verhältnismässig klein und musste für den Kastellan, seine Familie und 2—3 Wächter ausreichen. Wichtig war der Ertrag des Schlossgutes, der ganz dem Vogte zufiel, wie in einem früheren Kapitel schon ausgeführt wurde (S. 84). Einen namhaften Zuschuss zum Einkommen des Amtmanns bildeten die Bussen, die in der savoyischen Zeit wahrscheinlich zu einem Drittel und in der früheren bernisch-freiburgischen Zeit in der Regel zur Hälfte dem Vogte zufielen; sie machten für die Herrschaft im Laufe des 14. Jahrhunderts pro Jahr durchschnittlich 4, 8, 10, 15, 20 und mehr Pfund weisser Münze aus. Wieviel der Kastellan behalten durfte, wird nicht gemeldet, doch wird sein „Anteil“ kaum viel geringer ausgefallen sein. (Vergleiche Anmerkung Nr. 216 dieses Kapitels.) Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Vögte willkürlich büßen konnten, um ihre Einnahmen zu vermehren, mussten sie doch, wie bei der Besprechung der Bussen angedeutet wurde (VIII, 8 c), über die kleinsten Bussbeträge aufs genaueste Auskunft geben.

Weitere Einnahmen flossen den Vögten aus dem Ehrschatz der Gotteshausgüter zu, „der gehört dem Vogt“, aus dem „Kastenzins“, da sie von 20 Mütt Getreide, das abgeliefert wurde, ein Mütt behalten durften, vom Brügghafer, der für sie 3½ Mütt abwarf, von den Abgaben des Dorfes Albligen (an Stelle der Schweine) 5 Pfund, aus dem Bargeld der Jungzehnten, das ihnen verblieb, aus Schreib- und Siegelgebühren, die später beim Ausfertigen von Urkunden erhoben wurden, aus dem Handel mit den Naturalgaben, der wahrscheinlich einen namhaften „Zwischengewinn“ eintrug. Dazu erhielten einzelne Kastellane für besondere Dienstleistungen gelegentliche „Aufmunterungen“ usw.<sup>240)</sup>. Aber auch mit Hinzurechnung der

<sup>239)</sup> Politische Geschichte, S. 157, 165—168, 193—199 usw.

<sup>240)</sup> Politische Geschichte der Grasburg, S. 232. Weitere Einnahmen des Amtmanns erwähnt J. J. Jenzer, Heimatkunde (nach dem Urbar des Jahres 1647), S. 64—66, z. B. die Frondienste, die jährliche Besoldung, damals 80 Pfund, Anteil am Feuerstattzins (Hühner), Ehrschatz von den Zinsbergen (je ein Zieger), den vermehrten Anteil an den Bussen, Gebühr bei der Verleihung der Zehnten (von jedem Mütt ein Schilling). — Die Zehnten aber, welche er dazu aufzählt, gehörten nicht dem Vogte, sondern der Herrschaft.

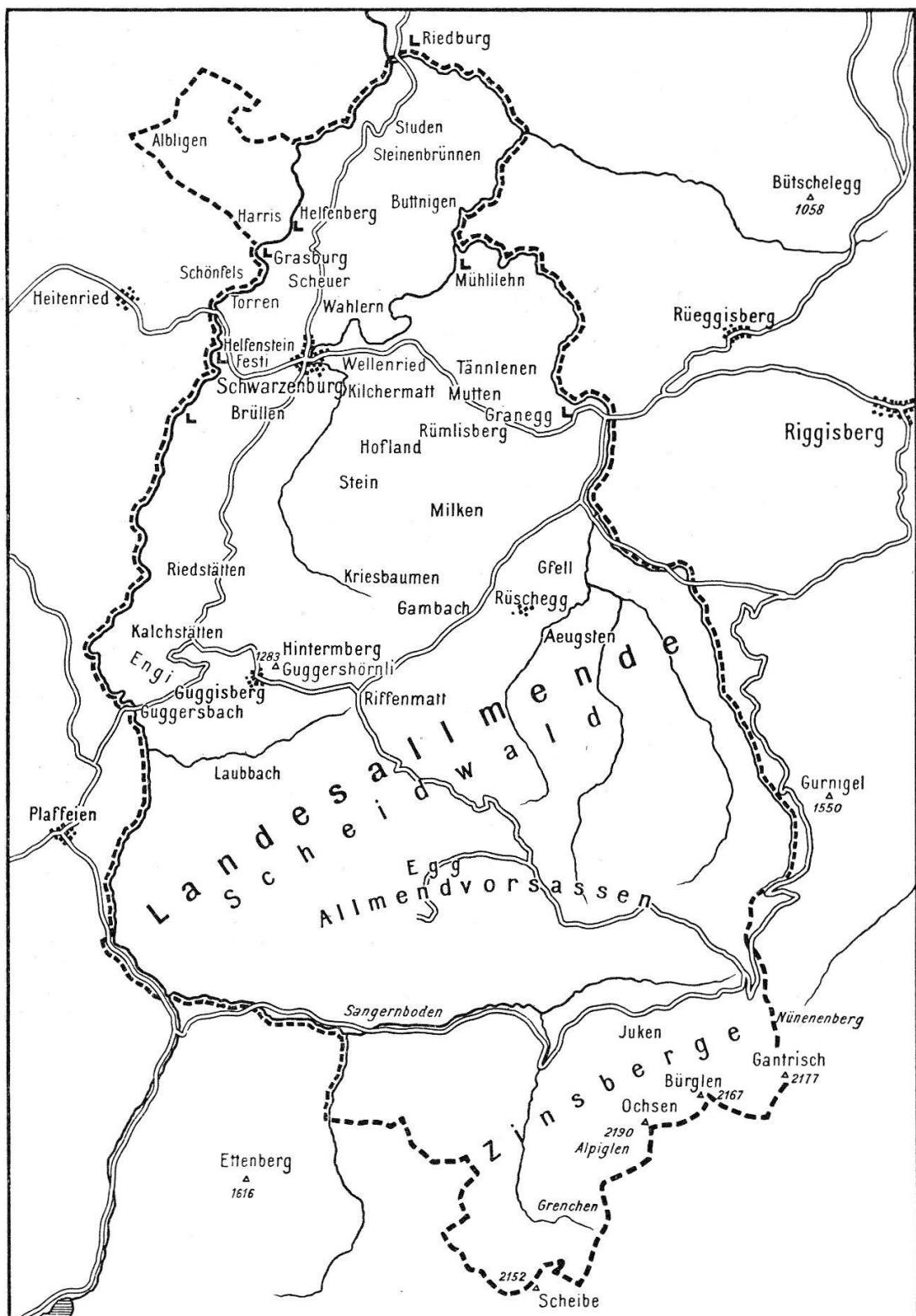
Nebeneinnahmen scheint die Kastellanei Grasburg für die Vögte nicht sehr einträglich gewesen zu sein. In der späteren bernisch-freiburgischen Zeit gehörte sie zu der vierten, d. h. letzten Kategorie der bernischen Vogteien und wurde mit 1190—1630 Kronen eingeschätzt<sup>241)</sup>. Die in den Urbaren verzeichneten Geld- und Naturalabgaben und die Zehnten gehörten selbstredend dem Grafen oder später den Städten Bern und Freiburg; das zeigen die Rechnungen deutlich.

Welcher Reingewinn für die Herrschaft selber, also in der savoyischen Zeit für den Grafen herausschaute, können wir am besten nach einer Pachtsumme des Jahres 1422 abschätzen. Der Kastellan Eynard von Belmont, der von 1407—1423 auf der Grasburg sass, nahm in diesem Jahre die ganze Kastellanei mit allen Einnahmen und allen Ausgaben, die Bewachung und Instandhaltung der Burg inbegriffen, in seine Pacht und bezahlte als Pachtzins 160 Goldgulden<sup>242)</sup>. Im folgenden Jahre wollte er „lieber (potius) im einzelnen (particulariter)“ über das Einnehmen und Ausgeben Rechenschaft ablegen, woraus wir schliessen können, dass er den Reinertrag und damit den Pachtzins eher zu hoch als zu niedrig eingeschätzt hatte. Immerhin ersehen wir daraus, dass die Kastellanei Grasburg über die Verwaltungskosten hinaus ungefähr 160 Goldgulden oder nach dem heutigen Werte zirka Fr. 8000 abwarf; doch kann man je nach der Einschätzung des Goldguldens auch auf einen höhern Reinertrag kommen. Es gab reichere Vogteien; die Einkünfte der Grasburg waren aber doch viel bedeutender als diejenigen einer gewöhnlichen Ritterburg und spiegeln bis in die savoyische und bernisch-freiburgische Zeit hinein die frühere grosse Bedeutung der einstigen Reichsfeste deutlich wider, auch wenn infolge der feudalen Zersplitterung schon erhebliche Teile davon losgelöst worden waren.

---

<sup>241)</sup> Eduard von Rodt, Bernische Burgen, S. 134.

<sup>242)</sup> Politische Geschichte der Grasburg, S. 242/43.



Nr. 51

Kümmerly &amp; Frey

Uebersichtskarte der Herrschaft Grasburg

## 10. Uebersicht über die gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte.

### a) M ü n z e n.

- 1 lib. (Pfund) = 20 s. (Schilling). 1 s. = 12 d. (Denar oder Pfennig).
- 32 s. albe monete bernensis (weisse Bernermünze) = 1 flor(in) boni ponderis (veteris) alemannie, d. h. 1 schwerer, alter deutscher Goldgulden.
- 13 s. laus(annensis), Lausannermünze = 1 schwerer, alter deutscher Goldgulden. Der Lausannerschilling war also ungefähr  $2\frac{1}{2}$  mal soviel wert wie der Bernerschilling.
- 12 d. gross turn. (Gros tournois) = 1 schwerer, alter deutscher Goldgulden.
- $11\frac{1}{2}$  d. gross. turn. = 1 flor. parvi ponderis, also 1 leichter Goldgulden.
- 9 franc. (aur.), Goldfranken = 10 flor. alemannie.
- 6 flor. orangie = 10 flor. alemannie.
- 1 Goldgulden hat einen Wert von zirka 50 Franken.

### b) M a s s e.

- 1 grasburgisches Mütt enthielt nach freiburgischem Mass 4 grosse Mäss (Köpf, oder lateinisch cupe genannt), welche 8 kleine Mäss (lateinisch bicheti oder ausnahmsweise auch cupe gehissen<sup>243)</sup> ausmachten.
- 1 freiburgisches Mütt enthielt  $5\frac{1}{2}$  grosse Mäss (Köpf), die 11 kleine Mäss ausmachten. Das grasburgische Mütt war also kleiner als ein freiburgisches; darum galt anno 1343/44 ein grasburgisches Mütt Dinkel 7 s. weisser Münze, 1 freiburgisches aber 12 s.
- 11 freiburgische Mäss machten 12 Bernmäss oder ein Bernmütt aus, das 4 Körst enthielt.
- 1 römisches Mütt zählte wie das Bernmütt 12 Mäss<sup>244)</sup>.
- 2 grasburgische Mütt, d. h. 8 Köpf oder 16 freiburgische Mäss machten ein sogenanntes „Kaisermütt“ aus<sup>245)</sup>.

---

<sup>243)</sup> Nach der Rechnung der Jahre 1407/09 machten 207 bicheti ebenso viele cupe oder 18 Mütt  $4\frac{1}{2}$  Mäss aus (biche und bichet, französische Hohlmasse).

<sup>244)</sup> Rechnungen von 1410—1423, Inventar.

<sup>245)</sup> Rüeggisbergisches Urbar der Jahre 1533/42, S. 25.

## c) Gewichte.

1 Napf Butter wog 12 Pfunde <sup>246)</sup>.  
 1 Rumpf Zieger wog 50 Pfunde <sup>247)</sup>.

## Schlusswort.

Wir stehen am Schlusse unserer Mitteilungen. Mögen sie neues Interesse wecken für die einzigartige Burg, ihre weitere Erschließung und ihre Erhaltung! Noch bleibt manches zu tun übrig <sup>248)</sup>, und es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Bemühungen und Forschungen neue Resultate zutage fördern könnten. Immerhin lassen sich nach den angeführten Angaben und Quellen die Hauptzüge der einstigen Feste schon deutlich wieder erkennen, so dass ihr früheres Bild wiederum in klaren Umrissen aus dem Dunkel der Vergangenheit hervortritt.

Den eingangs, in der Donatorentafel, erwähnten Behörden und Korporationen und dem Historischen Verein des Kantons Bern, die durch ihre finanziellen Beiträge und ihre Protektion die Veröffentlichung dieser Schrift ermöglichten, und all denen, welche die Ausarbeitung und Drucklegung in freundlicher Weise förderten, sprechen wir hiemit unsren besten Dank aus.

<sup>246)</sup> Grasburgisches Urbar des Jahres 1647.

<sup>247)</sup> Rüeggisbergisches Urbar der Jahre 1533/42, S. 44. Die übrigen Angaben entstammen den grasburgischen Rechnungen (venditiones) und den verschiedenen ältern Urbaren der Grasburg und des Klosters Rüeggisberg. (Vergleiche auch H. Rennefahrt, Die Urbare des Schlosses Grasburg, S. 35.) Die Münztabelle entnahmen wir speziell der Rechnung der Jahre 1369/75.

<sup>248)</sup> Folgende Arbeiten wären noch wünschenswert: Die Verbesserung des Aufstieges zum hintern Teile der Hauptburg, die Sicherung der Zisterne, die abzustürzen droht, die Erstellung einer äussern Brustwehr auf der Süd- und Westwand des Donjons, die weitere Ausräumung der Hauptburg, Nachgrabungen im südlichen Teile des Burghofes und die Lichtung des Waldes auf der Zugangsseite der vordern und hintern Burg.